Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Dietrich Gotthard Eckard

D. Diterich Gotthardt Eckards Casuale Iuridicum : Worinne Die gantze Römis. Rechts-Gelehrsamkeit nebst den gemeinen Sächßischen Rechten und Iure Sax. Electorali Nach den Tituln der Digestorum So in Corpore Iuris Iustinianei enthalten; In Teutscher Sprache vorgetragen und gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casibus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten Autoribus und Interpretibus Iuris bewähret wird

Drittes Stück

Leipzig: Kloss, 1724

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81658401X

Band (Druck) Freier Zugang

~~XXXX Gaitan.~~

J. R.
30. e. 11.

pl – 80.
1 – 93.
1 – 134.
1 – 103.
Pr. pl – 312. Ind.
Pr. pl – 324.
Pr. pl – 351. Ind.
Pr. Syr. pl – 355. Ind.

2 Kupfer

Je – 3692 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn81658401X/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81658401X/phys_0006
DFG

D. Diterich Gotthardt Eckards

CASUALE JURIDICUM

Worinnen

Die gantze Röm. Rechts-Ge lehrsamkeit nebst den gemeinen Sächs Rechten und Jure Sax. Electorali

Nach den

Tituln der Digestorum

So in

CORPORE JURIS JUSTINIANEI

enthalten

In Teutscher Sprache vorgetragen und gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casibus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten Autoribus und Interpretibus Juris bewähret wird.

Drittes Stück.

Leipzig, zu finden bey Joh. Herbordt Klossen, Buchhändlern, 1724.

M C.

TIT. IV.

DE

Constitutione Principum

§. 1.

DJe Constitutiones Principum sind Rechte, welche ein Lands-Herr selbsten giebt, und kund machen läst. l. 1. §. 1. ff. d. Const. Princ. l. 8. C. d. Leg. Wann man nun fraget, woher die Principes Gesetze zu geben berechtiget? so antwortet man ex principiis Romani Juris, daß die damahligen Landes-Herren ex lege Regia, vermöge welcher das Römische Volck alle ihre Herrschafft und Gewalt dem Principi übergeben, sich aber von allem Imperio abgesaget. §. 6. J. d. J. N. G. & C. Const. 1. §. 7. C. d. V. J. E. Die Macht allein Gesetze zu geben, und die höchste Herrschafft im Reiche zu haben, überkommen haben. Confr. Huber. Digress. Inst. L. 1. C. 27. seqq. Von diesen Famosa Lege Regia ob schon mit deutlichen Worten in Inst. Tit. d. J. N. G. und in ff. d. Const. Princ. Meldung geschiehet, zweiffeln

dennoch einige Gelehrten, ob er iemahls existiret? ob er zu Zeiten des Röm. Käysers Augusti oder wann er sonst gegeben worden? gar sehr, wer nun hiervon genauere Nachricht verlanget, schlage Excell. Christ. Gottfr. Hoffmanni Historiam Juris Romano Justinianeam nach Period. V. §. 8. p. 131. 34. & 35. allwo er den statum Controversiæ und dessen Decision befinden wird. Dieser lex Regia ist aber keines weges einerley mit denen legibus Regiis, als welche die sieben Könige zu Rom ehemahls gegeben haben; denn diese leges Regiæ werden sonsten per Synonymiam Curiatæ und Jus Papirianum genennet, allermassen diese in Ansehung ihrer Causæ efficientis Regiæ genennet werden, da hingegen der lex Regia, wovon wir vorietzo reden, vielmehr ein lex Popularis ist. §. 6. J. d. J. N. Derohalben die Benennung des legis Regiæ von dem Objecto, weil er dem Principi die höchste Gewalt und Herrschafft im Lande giebt und mittheilet, hergenommen ist, mithin wieder Synonymice lex Imperii & lex Augusti & Augustum Privilegium benahmet wird. §. pen. C. d. Caduc. toll. l. 3. C. d. test. l. 14. ff. d. manum: Wann wir nun von dem lege Regia die Application auf unsern statum des H. Röm. Reichs machen wollen, so müssen wir aufrichtig bekennen, daß der Fundator des Teutschen Reichs Carolus M. des legis Regiæ nicht nöthig gehabt, weil er gröstentheils das Teutsche Reich mit

Hülf-

Hülffe seiner siegreichen Waffen habe unterwürffig gemacht, und alldieweil damahls das Röm. Reich allbereits unter einem andern Joche stacke, und keine Herrschafft mehr hatte, welche sie in Carolum transferiren können; so wird vergebens vorgegeben, daß das Römische Volck und Italien so wohl alles Recht und Gewalt auf Carolum gebracht habe, als vor Zeiten der lex regia auf Augustum transferiret. Confr. Stryk. U. M. ad h. tit. §. 12. Von dieser Zeit nun an haben die Cæsares vi Majestatis alles in dem Teutschen Reiche thun können, es sey dann, daß sie aus eigenen freywilligen Verträgen, indem es die, denen Teutschen angebohrne Freyheit haben wolte, ihre vollständigen Gerechtsame hätten etwas einschrencken und limitiren lassen, als wovon die Capitulationes, so von Carolo V. an biß ietzo continuiret werden, mit mehren besagen. Und diese verdienen den Nahmen heutiges Tages eines Legis Regiæ Germanorum Confr. Carpzov. Tr. de Leg. Reg. Germ. Cap. 1. Sect. 8. nicht aber deshalben, als ob sie denen Imperatoribus die höchste Gewalt conferirten, sondern vielmehr deshalben, weil sie dem Gubernatori gewisse Gräntzen setzen. Die Befehle, Mandata, Placate derer Reichs-Fürsten und Chur-Fürsten bekümmern sich wenig um diesen legem Regiam, weil ihre Edicta vi Superioritatis Territorialis gelten müssen. Myler. de Princ. & Statib. Imper. C. 40. §. 1.

§. 2.

Hierauf theilen wir die Constitutiones Principum ein in generales und speciales. Zu dem erstern werden dreyerley Gattungen gerechnet, Edicta, Rescripta und Decreta von diesen dreyen mercke man überhaupt, daß sie alle Unterthanen zu einem Gehorsam verbinden. So ist demnach ein Edictum, germanice ein Patent, ein Gesetze, Ordnung und Befehl, welches die hohe Landes-Obrigkeit *in genere* aus eigener Bewegniß zum Nutzen seines Landes giebet l. 3. C. d. div. Rescript. Derer Edictorum nota bestehet in zweyerley 1) daß sie *generaliter* abgefasset worden, hingegen, wann es nur in Ansehung gewisser Personen gegeben worden, so ist es ein Mandatum, so dann muß es auch 2) *proprio motu* mit nichten aber ad *instantiam* partium gegeben worden seyn, e. g. dergleichen sind alle Patente, so an öffentlichen Oertern, als untern Rath-Hause damit sie desto leichter denen Unterthanen zu Ohren kommen, angeschlagen seyn, wenn sie nur der Princeps aus eigener Bewegniß gegeben, wie denn das Edictum de Duellis hieher gehöret.

§. 3.

Hiernechst kommen wir der Ordnung nach auf die *Rescripta* welche germanice ein allergnädigster ꝛc. Befehl genennet werden, und sagen, es sey ein höchstes Gesetze und Antwort, welches der Landes-Herr auf eine Raths-Fra-

ge

ge seiner Unterthanen giebet. l. 1. C. d. div. Rescript: So offte nun ein einiger *privatus*, oder auch ein gantzer Stadt-Rath l. f. C. d. div. Rescript: an den Fürsten *supplicir*et, denn ohne vorhergegangener Supplic, worinne der Casus vorgestellet wird, antwortet der Princeps nicht, und der Princeps erkläret hierüber seinen Willen; so offte heist die Antwort ein Rescriptum. e. g. ein Captur-Befehl, it. ein Befehl daß der Judex an dem Executions-Actu durch die eingewandten Appellationes sich nicht irren lassen solle. Diese Rescripta haben unter andern diese besondern Eigenschafften, daß sie nicht Rechts-kräfftig werden dürffen, deshalben selbige auch nicht intra decendium zu impugniren oder zu suspendiren. Sondern es muß oder kan ihnen, wann sie Gegentheil zu wider seyn die Exceptio sub & obreptionis entgegen gesetzet werden. Confr. Mev. P. 1. d. 192. Hierdurch gehen sie von denen *Decretis* gar mercklich ab, welche, wie wir unten sehen wollen, intra fatale decendii a viribus rei judicatæ zu suspendiren seyn. Idem d. 244. Einmahl werden die Rescripta eingetheilet in Rescripta gratiæ & Justitiæ. Die ersten theilen einem jeden petenti entweder eine Wohlthat oder eine andere hohe Pflicht mit a. c. 31. X. d. Rescript: Die letzten aber gehen lediglich dahin: daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde. l. 2. l. 4. C. si contra Jus c. 16. X. c. 24. X. d. Rescript:

script: Der Casus derer erstern Rescriptorum ist, wann Titius um eine Raths-Stelle anhält und der Princeps conferiret sie ihm gnädigst. Hingegen der Casus der letztern ist, wann der Judex inferior denen Rechten gemäß nicht verfähret, und man bringet vom Principe einen Befehl aus, daß er bey Straffe, mir schleunig helffen solle. Ingleichen, daß der Magistratus mir die Zeugen auch extra Processum abhören muß. Fragen wir nun nach dem Effecta dieser Eintheilung, so setzen wir zu Unterscheidung dieser Frage zum voraus, daß Impetrantens Bitten und Suchen der Warheit überhaupt gemäß seyn müsse, l. f. C. d. Const. Princ. Wann die Rescripta gratiæ nun auf falsche Fürstellung ausgebracht worden, so seyn sie ipso Jure nicht gültig. Wann im Gegentheil Rescripta Justitiæ durch Verhörung der Sachen eigentlichen Wahrheit und Beschaffenheit erhalten worden, so kan der Gegentheil dieselben durch die Exceptionem subs & obreptionis erstlich unkräfftig machen. Zum andern werden die Rescripta wiederum, und zwar in generalia und specialia eingetheilet. Die erstern werden allgemein, die letztern aber besonders auf einen gewissen Fall eingerichtet. Casus der ersten Art: Mevius hat sich bey Hofe insinuiret, daß er einen Befehl erhält, es solle ihm der Magistratus in allem seinen Ansuchen auf die allermöglichste Weise

se

se behülfflich seyn, und was noch mehr, es solle ihm in allen seinen Rechtshändeln schleunig geholffen werden. Casus der letztern Art: Cajus hat die Expectanz, wann einer im Collegio stirbt, daß er alsdann solle recipiret werden. Weil in eben diesem Collegio Sempronius ein Mann von hohen Alter ist; so hat Sejus, wann Sempronius stirbt, gleichfalls einen Expectanz-Befehl, daß er an dieses Stelle kommen soll. Stirbt nun Sempronius, kömt Sejus ins Collegium, nicht aber Cajus, sondern Sejus wird dem Cajo vorgezogen, quia privilegium speciale potius est generali C. 14. X. d. Rescript: Hieraus äussert sich zugleich der trefliche Effectus und Unterscheid zwischen generalioribus und specialibus Rescriptis.

§. 4.

Wie wir nun die Definitiones und verschiedene Divisiones derer Rescriptorum betrachtet; Also geben wir nunmehro Achtung, wie die Antwort auf selbige ratione Modi von der hohen Obrigkeit wiederum zurücke geschickt werde. Dieses geschiehet vornehmlich auf dreyerley Art und Weise, 1) per annotationem, 2) per Epistolam, und 3) per pragmaticam Sanctionem. Erstlich per *annotationem* i. e. durch eine Signatur antwortet der Princeps, wann die hohe Landes-Obrigkeit unter das Bitschreiben setzet: Was er haben will, daß in dieser Sache geschehen solle l. 1. C. d. prec. Imp. offert.

e. g. es wird unter das eingekommene Supplic. daß er mit seinem Bitten abzuweisen, gesetzet. Darnach per *Epistolam*, so deshalben also, weil die schrifftliche Antwort, wie eine Epistel zusammen, und das Bitschreiben eingeleget wird, genennet wird. Stryk. in nat. ad Lauterb. h. t. Es pflegt aber alsdenn, wann ein Stadt-Rath, oder ein abwesender Judex dem Landes-Herren bey einem zweyffelhafften Falle um Rath fraget, dieser modus respondendi gebraucht zu werden. l. 7. ff. d. in Integr. restit. Wiewohl dieses nichts ungewöhnlichs ist, daß ein solcher Judex einen Landes-Herren, wann er auch schon gegenwärtig ist, schrifftlich um Rath zu fragen pfleget, l. 33. ff. de re jud. verbis: aditus per libellum. Dergleichen Casus siehet man fast täglich. Solche Rescripta aber, so per Epistolam auf eines Raths relation gegeben werden, obligiren die Partheyen, obwohl nicht nach dem *Jure Civili* auth. novo Jure C. d. relat. ibi: terminetur und Nov. 125. ibi *nunciare* ad nostram *tranquillitatem*, dennoch aber nach dem *Jure Canonico* c. 60. X. d. appell. verb. *Ad nos relationem transmisisse nosc untur*. Weil das Jus Can. in denen Regierungen gilt, Resol. Grav. Saxon. P. 2. §. 14. & 40. Endlich per *pragmaticam Sanctionem*, so geschiehet, wenn einer Stadt oder Gemeinde der Princeps generaliter auf ihr Bitten und Vorstellen in ihrer allgemeinen und eigenen Sache antwor-

tet.

tet l. 7. §. 1. C. d. div. rescript: e. g. Eine gewisse Zunfft hat Hoffnung mit in Rath zukommen, ehe noch die Wahl vor sich gehet, stellet der gantze Rath dem Landes-Herren vor, wie sich die Zunfft durch verschiedene Sachen verhaßt gemacht, daß sie nicht würdig, ein solches officium *publicum* zu bekleiden. Wann nun der Princeps dieser Gemeinde in ihrer eigenen und causa publica generaliter antwortet, daß sie nicht, oder biß sie sich durch meriten gezeiget, hinein kommen solle; so heißt dieses Rescript specialiter pragmatica Sanctio. Wobey nicht zu vergessen, 1) daß der Lands-Herr in dem Rescripte sich dieser Worte zu bedienen pfleget: „Nachdem wir die Sache in unsern „geheimen Rath oder Regierung reiflich über„leget haben. Und 2) daß diese rescripta ewig gelten, auch bey allen Unterthanen müssen observiret werden, Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. Diese drey besondere und von einander unterschiedene Arten zu rescribiren, sind nicht so wohl, wann wir von deren Nutzen fragen, Doctrinæ gratia mitgenommen, als vielmehr weil dieselben in dem Codice repetitæ Prælectionis öffters angetroffen werden, mit Recht beybehalten worden. Wann nun der gantze Codex Justinianeus ex Annotationibus, Epistolis und pragmaticis Sanctionibus bestehet, wie Berger in Oecon. Juris Tit. 1. Lib. 1. §. 23. n. 1. ausdrücklich saget; So ist gar wohl nützlich, daß wir

allhier

allhier den Unterscheid derer Rescriptorum lernen, damit wir wissen, in wie weit ein lex Codicis sich erstrecke. Denn wie wir oben gehöret, so macht das Rescriptum per annotationem kein Jus inter omnes. Hingegen das per Epistolam machet zwar ein Jus, aber nur inter litigantes partes. Die Pragmatica Sanctio hingegen gehet noch weiter, und obligiret alle Unterthanen, und sind ewig gültig.

§. 5.

Von dar gehen wir auf die Requisita derer Rescriptorum, die der Anzahl nach 5. seyn müssen. 1) Veritas, 2) Justitia, 3) Annotatio temporis, 4) Subscriptio & Subsignatio, 5) Insinuatio in originali. Einmahl wird, wann ein Rescript gelten soll *veritas* erfodert, daß ist; Das Ansuchen des Impetranten muß der Wahrheit gemäß seyn. l. f. C. d. divers. reser. Wann aber ein Rescriptum ad falsa narrata oder celatam veritatem, ohne vorhergegangene Causæ Cognitione erhalten worden, kan der Gegentheil exceptionem sub-& obreptionis opponiren, und haben keinen effectum. Ja, einer, der die Sache lügenhafft dem Principi vorstellet, kan noch darzu gestrafft werden. l. 5. C. si contra Jus. Diese Exceptio, daß das Rescript sub & obreptitie ausgebracht, hat ihr fundament in Jure Canonico, und scheinet c. 20. X. d. Rescript: diese beyde Concepte also zu unterscheiden, daß obreptio *falsitatem* præsuppo-

niret,

niret, wann zu milde berichtet, Subreptio aber, wann ich an Erzehlung des facti etwas ausgelassen, und nicht aller nöthigen Umstände Erwehnung gethan. Wann nicht völlig berichtet. Casus. Mevius beschweret sich, der Unterrichter hielte seine Rechts-Sache mit Fleiß auf, wie aber der Judex berichtet, befindet es sich, daß der pars selbst Schuld daran ist. Alsdann saget man, daß das Rescript obreptitie ausgebracht worden. Und dieweil dieser pars die Urtheile vor Geld nicht ablösen wollen, solches aber in der Supplic nicht angezogen hat, so sagt man auch, daß es Subreptitie ausgebracht sey. Am besten ist es, daß die Landes-Regierung in dergleichen rescripta die Clausulam neinsetzet: Daferne es sich *Supplicanten* Anziehen gemäß verhält. Wiewohl diese Clausula: Si preces veritate nitantur, denen rescriptis virtualiter inseriret seyn. J. Can. c. 2. X. d. Rescript: und Jur. Hodiern. Gail. L. 1. observ. 14. n. 1. Daraus fliesset nun, daß heutiges Tages in aller Landes-Herren rescriptis diese exceptio sub & obreptionis könne entgegen gesetzet werden, ob sie nun zwar, wann wir deren Würckung betrachten, auch so gar die sub & obreptitie impetrata nicht so gleich ipso Jure nulla seyn, so muß dennoch deren Execution so lange in suspenso verbleiben, biß die opponirte Ausflucht erstlich aus dem Wege geräumet worden ist. Mev. P. 1. Dec. 183.

und

und 197. Weil nun die Würckung eines Rescripts so gar leichte kan suspendiret werden, so ist gar eine treffliche Cautel, daß man in das Rescript diese Worte: Aus eigener Bewegniß mit einsetzen lassen, denn diese Clausula hat diesen Nutzen, daß sie die exceptionem sub & obreptionis aufhebet. C. si motu proprio 23. & præbend. & dignit. in 6. vid. Stryk. Disput. de motu proprio Princ. C. 3. n. 39. Die andere Cautel ist, daß man sich ein rescriptum oder mandatum sine clausula geben lasse, in welchen schlechterdings der Gehorsam von dem Superiore anbefohlen wird. Stryk. in U. M. ff. h. t. §. 7.

§. 6.

Zum andern wird zu einem Rescript erfodert *Justitia*, daß ist: Sie sollen nicht entgegen und zuwider seyn dem Juri Generali und dem Nutzen der Republic, anderer gestalt sind sie nicht gültig. l. f. C. si contr. Jur. e. g. Ein Rescript ist contra Jus und contra rem judicatam erhalten worden, so gilt es nichts, und so ja iemand eines erhalten, soll er damit vom Judice abgewiesen und mit der pœna ignominiæ beleget werden. l. 2. l. 3. C. ut lit. pend. vel post. prov. l. f. C. sent. rescis. non poss. Casus. Stychus hätte durch ein Rescript das Jus Schrifftsassii erhalten, hingegen hat der Stadt-Rath selbigen Orts ein Jus quæsitum vel præscriptione vel alia ratione erlanget, daß dieser Stychus sich

sich ihrer Jurisdiction nicht entziehen kunte, so erhielte er durch sein Rescript nichts, sondern die Sache lieff da hinaus, daß die Landes-Regierung anbefahl, es solle über die Billigkeit seines erlangten Rescripts Richterliche Erkäntniß eingehohlet werden. Indessen bleibet nichts destoweniger wahr, daß der Princeps contra Jus positivum rescribiren könne. Alleine allda muß præsupponiret werden, daß er es proprio motu ex certa scientia thue, oder plenitudine potestatis, mit nichten aber auf ungestümen Antrieb eines privati, Confr. Mynsing. Cent. 4. observ. 8. n. 3. 4.

§. 7.

Das dritte Requisitum ist die *Annotatio temporis* l. 4. C. d. divers. rescr. Unter was nehmlich vor einer Regierung, Jahr und Tage es gegeben und erhalten worden. C. 9. d. rescr. in 6. und ist dieses um so viel mehr von nöthen, wann es nur auf eine gewisse Zeit restringiret worden, ob schon die Rescripta regulariter eine immerwährende Autoritæt haben, l. 2. C. h. t. Welches aber in C. 23. X. d. resc. mercklich limitiret wird, wann nemlich der Impetrante des Rescripts sich wohl bedienen können, hat es aber vel ex malitia vel negligentia unterlassen, wann nur ein Jahr verflieſſet, und sein adversarius erlanget ein ander Rescript, so exspiriret des andern Krafft und Würckung. Fachinæus Contr. L. 8. c. 69. Lauterb. Concl. Forens. Ex. 13. th. 4.

th. 4. lit. h. Dissent. Grœnov. d. LL. abrog. Casus. Chrysippus hatte einen Captur-Befehl auf Sejum erhalten, er läst ihm über das Jahr liegen, ehe er ihn zur expedition übergiebet. Als nun währender Zeit Sejus einen Contra-Befehl ausgebracht, und selbigen bey sich heimlich hielte; So ließ ihm Chrysippus öffentlich wegnehmen. Nachdem aber Sejus den Verlauf des Jahres urgirte, und seinen Contra-Befehl dem Judici vorwiese, muste ihn der Judex wieder gehen lassen.

§. 8.

So dann wird vierdtens erfodert, daß ein Rescript unterschrieben und besiegelt werde. l. 6. C. eod. und zwar zu dem Ende, damit es nicht scheinen möge, als ob das Rescript sub- & obreptitie ausgebracht worden, deswegen auch noch heutiges Tages über den Nahmen des Landes-Herren sich etwas weiter unten seinem Nahmen der Vice-Cantzler und zu Ende desselben sich der Secretarius unterschreibet. Stryk. U. M. §. 14. Wiewohl dieser modus bey manchen Höfen entweder gar fehlet, oder ein anderer adhibiret ist, daß nichts destoweniger das Rescript seine völlige Krafft habe. Dieses aber, daß vermöge der Nov. 114. c. 1. sich der Quæstor mit unterschreiben müsse, ist heutiges Tages nicht von nöthen. Fünfftens muß es in *originali* insinuiret werden, wann es nur in copia übergeben wird, hat es keinen effectum,

fectum, angesehen lediglich die originalia probiren. l. 2. ff. d. fid. instrum. l. 3. C. eod. Denn man nicht so gleich wissen kan, ob die Copia mit dem original concordire, oder nicht, anders aber ist es und bedarf keiner Original-Insinuation, wann das transsumtum sub fide publica ausgefertiget worden ist. Mascard. d. prob. Concl. 712. Mynsing. Cent. 6. observ. 73. Gail. L. 1. O. 49. n. 2. Brunnem. ad. l. 3. C. d. div. Rescript.

§. 9.

Nunmehro haben wir die Rescripta nach ihrer Definition Division und Unterschiede von andern Rescriptis betrachtet, ehe wir nun zu denen Decretis als der dritten Specie derer Constitutionum Principum gehen, erachten wir zu untersuchen vor nöthig zu seyn, was erstlich die Mandata der Principum seyn, und wohin man sie referiren könne. Mandata sind demnach solche Brieffe, durch welche der Princeps aus eigener Bewegniß einem gewissen Richter oder Stadt-Rathe etwas in einem *specialen Negotio* auszuüben anbefiehlet, oder schreibet ihm eine gewisse normam vor, wie er administriren solle. Nov. 17. l. 1. 2. C. d. Mandat. Princ. Casus. Als Anno 1708. 9. 10. man anfienge einige Collegia in teutscher Sprache zu lesen, gab Ihre Königl. Majestät Anno 1711. an die Wohllöbl. Juristen Facultät ein Mandat, daß sie acht haben solten; daß nicht etwa die Jura denen Stu-

dioſis in teutſcher Sprache geleſen und Collegia Juridica in teutſcher Sprache gehalten würden. Dieſes that die Allerhöchſte Landes-Obrigkeit 1) aus eigener Bewegniß, 2) einem gantzen Collegio, daß ſie 3) das teutſche Leſen, nicht aber das teutſche Bücherſchreiben unterſagen ſolte, befahl alſo 4) wegen guter *adminiſtration* derer ihnen verliehenen Jurium etwas an. Durch das Vocabulum anbefehlen verſtehen wir allemahl, daß der hohe Wille ſchrifftlich muß exprimiret werden, denn wann ein Princeps einem ſeiner Miniſter etwas befiehlet, daß er es denen Beamten oder andern Richtern mündlich ſagen ſolle, ſo hat ein ſolch Mandatum ordentlicher weiſe keinen effectum. cit. leg. 1. 2. C. de Mand. Princ. Mithin gilt es nicht, ob ſchon der Bediente ſolches durch Zeugen beweiſen will, weil man eher Zeugen zu was bereden, als Schrifften unterſchreiben kan. Perez. in Comment. h. t. Denn als Stychus auf mündlichen Befehl von dem Judice in Arreſt genommen worden war, wurde anno 1704. von einer gewiſſen Facultæt reſpondiret, daß in dieſer Sache Wider-Rechtlich vom Richter verfahren worden wäre. Es iſt auch dieſes Mandatum mit denen Reſcriptis keines weges zu vermengen, indem daſſelbe auf ein ſpeciale Negotium gehet, und lediglich diejenigen, an welche es geſchickt worden, zu ſchuldigen Gehorſam verbindlich machet, nicht aber alle Unterthanen.

§. 10.

§. 10.

Endlich kommen wir auf die dritte Speciem derer Constitutionum, nemlich auf die *Decreta*, germanice ein Bescheid ein Abschied. Wann ein Landes-Herr auf der streitenden Partheyen Einbringen, nachdem die Sache erstlich erwogen worden, Recht spricht §. 6. J. d. J. N. G. & C. l. 1. §. 1. ff. h. t. Der Casus hiervon ist in l. 13. ff. quod mel. caus. gest. l. 3. ff. d. his quæ in test. del. Denn die Imperatores sprachen selbst, wann wichtige Sachen vorgiengen, das Recht. Franzkius in Comment. ad ff. h. t. n. 21. Ob es aber rathsam sey, daß heutiges Tages noch die Principes in eigener hoher Person denen Unterthanen das Recht sprechen sollen, untersuchet. Christ. Forster ad Tacit. L. 1. Ann. p. 106. Diese Decreta sondern sich in zweyerley Fällen von denen Rescriptis ab. Einmahl præsupponiren die ersten eine *Causam litigiosam*, und *causæ cognitionem*. Sodann kan zum andern das hierauf erfolgte *Decretum* binnen 10. Tagen *a viribus rei judicatæ* suspendiret werden, welches beydes mit nichten von denen Rescriptis solcher gestallt kan gesagt werden. Ludov. in us. pr. dist. 1. Von diesen Decretis fragen gemeiniglich die Doctores, ob sie ein Jus Commune machen oder nicht? und da muß man sehen: ob der Princeps selbst in hoher Person zu gegen ist, oder ob er nur die Sache von denen Ministris entscheiden läst. Wann nun

nun der Princeps gegenwärtig ist, und davon weiß, so gelten die Decreta, wie das Jus Commune, weil der Princeps Macht hat leges zu geben. Berger. in resol. LL. obstat. h. t. Wann aber die Consiliarii alleine pronunciren, ist es anders, weil diese die Macht ein Gesetze zu geben nicht haben. Wann man nun gleich saget, daß die Sententiæ Tribunalium unserer Reichs-Fürsten die Sententiæ Principum selbsten seyn. Mev. P. 1. Dec. 250. so machen sie dennoch kein Recht oder legis autoritatem, weil ieden Tribunali ex Jure constituto zu judiciren nicht aber novum Jus einzuführen, die Macht und Freyheit gegeben worden. Es wäre denn daß perpetuirlich also gesprochen worden, und erstlich daher die Sache legis vim erhalten. Stryk. U. M. §. 4. Ob aber die Decisa Cameræ Imperialis ein Recht machen, saget Stryk. in U. M. ff. h. t. §. 1. seqq. weitläufftiger. Diese Decreta sind wohl Definitiva vel Interlocutoria. Die erstern entscheiden die Streit-Sache gäntzlich, und werden End-Urtheile genennet, die letztern hingegen, decidiren nur etwas davon, nemlich ein punctum incidens. l. f. C. de LL. und werden Bey-Urthel genennet.

§. 11.

Wie wir nunmehro die generales Principum Constitutiones erwogen haben, so gehen wir vorietzo zu denen Specialibus und beschreiben sie, daß sie seyn: Sonderbahre Rechte,

die

die zwar rechtmäßig, dabey aber wider das *Jus commune* gegeben werden. l. 14. l. 15. l. 16. ff. d. LL. Sie werden Synonymice genennet Privilegia Confr. Hahn. ad. Wesenb. ff. h. t. n. 2. Wir haben demnach mit Fleiß gesagt, contra Jus Commune. Denn was wir einmahl haben und geniessen nach denen allgemeinen Rechten, dieses wird uns umsonst als ein Privilegium concediret, deswegen müssen alle Privilegia solcher gestalt erkläret werden, daß sie uns vor dem Jure Communi etwas besonders mittheilen. l. un. C. d. Thesaur. Confer. Enenck. d. Priv. L. 1. c. 6. n. 7. Dieses Recht nun, daß jeder status Imperii Privilegia mittheilen kan, seyn aus eben derselben Freyheit, vermöge welcher er die in seinem Lande einmahl angenommene Rechte wiederum abschaffen kan, und ob es schon ein Privilegium in seinem Lande nur gilt, so ist es dennoch nichts destoweniger ein Privilegium. Schüz. Vol. 2. Jur. publ. Exerc. 8. th. 3. lit. E. Denn dieses ist allen Ständen des Reichs etwas gemeinschafftliches, daß sie nicht die Gräntzen ihrer Provincien durch Ertheilung einiger Privilegiorum überschreiten. l. f. ff. d. Jurisd. Enenkel. Tr. d. Priv. L. 1. c. 4. n. 22. Hiervon hat ein Præjudicium Ziegl. d. Jur. Maj. L. 1. c. 12. §. 10. Wann wir aber im Gegentheil fragen, ob ein status Imperii denen Privilegiis, so der Käyser einem Menschen mitgetheilet, und daß es in gantzen Römischen teut-

schen Reich gültig seyn solte, ausdrücklich befohlen, derogiren und durch Verleihung eines contrairen Privilegii das Käyserliche in seinen Landen gäntzlich ungültig machen könne? Sb beantworten wir diese Frage mit Nein, jedoch nur in dem Casu, wann des Käysers Privilegium denen Gesetzen des H. T. R. Reichs nicht contrair, auch nicht denen Gesetzen des Reichs-Standes ein Præjudicium machet, alsdenn werden sie Privilegia universalia genennet und exeriren ihren Effect im gantzen Reiche. Stryk. U. M. ff. h. t. §. 11.

§. 12.

Die Privilegia werden ihres Endzwecks halber eingetheilet in Favorabilia und in Odiosa. Die erstern werden ertheilet ob *favorem* einer Person oder einer Sache. Die letztern werden gegeben aus Haß einer Person oder einer Sache. §. 6. J. d. J. N. G. & C. l. 5. §. 1. C. ad. L. Jul. Maj. Casus ob favorem. Titius ein Apothecker bekömmt das Privilegium, daß er sich in N. setzen kan, und öffentlich daselbst eine Apothecke anlegen, da sie doch in ihren Stadt-Rechten nur zwey halten dürffen, und alle andere neue Apothecke verhindern könten. Casus exodio. Die Geheimten Räthe des Käysers haben dieses Privilegium, daß an ihnen ein Crimen læsæ Majestatis kan begangen werden. Dieses Privilegium, weil es in odium derer bösen Buben, und mit einer scharffen Straffe

gege-

gegeben worden, wird deswegen ein odiosum genennet, l. 5. C. ad L. Jul. Majest. Weil es nun ein odiosum ist, so ist es zu restringiren auf den Casum, wann die Injuria denenselben in Ansehung ihres Käysers angethan worden. Stryk. in not. ad Laut. h. t. Derowegen so offte der Tertius von einem Privilegio an seinem Jure quæstio einen Schaden hat, so offte ists ein odiosum. Barb. L. 14. c. 105. axiom. 7. e. g. Mevius wird von denen oneribus personalibus und realibus also ausgenommen, daß seine portion die andern Bürger übertragen müssen, so ist es mehr als zu odieux.

§. 13.

Zum andern, weil die Privilegia theils denen Personis, theils aber denen Rebus inhæriren, so werden sie auch a subjecto inhæsionis eingetheilet: In Realia und Personalia. l. 196. ff. d. R. J. Ein Personale Privilegium ist, welches einer Person gegeben worden, derselben inhæriret, und mit derselben auch wiederum aufhöret. l. 68. ff. d. R. J. So offte nun ein favor gegen die Person die Causa impulsiva des concedirten Privilegii ist, und so offte die application auf die Person, nicht aber auf die Sache gemacht worden ist, so offte ist es ein Privilegium personale. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t. Der Effectus hiervon zeiget sich darinne: daß ein personale nicht ad hæredes gehet, l. 12. 13. ff. solut. matr. l. 42. ff. d. adm. & per.

per. vielweniger auf die Successores. Enenkel. d. Priv. l. 2. c. 1. n. 2. Denn als Cnejus das Jus Schriffiassii wegen seines Wohlverhaltens von der Landes-Regierung erlanget hatte, so genoß er eines fori privilegiati. Als aber dieses Recht nach dem Tode auch seine weitläufftigen Erben genieſſen wolten, wurde es ihnen abgeschlagen. Menf. Jul. anno 1701. weil das personale Privilegium mit der Person Tode wiederum aufhöret. Also gehet auch kein Privilegium personale auf den Tertium. l. 24. ff. d. re judic. Dieser Satz leidet seinen mercklichen Abfall 1) wann nemlich die Intention dessen, der das Privilegium concediret, dahin mit gehet, daß es sich mit auf die Erben erstrecken soll. a. l. 4. §. 1. ff. d. Uf. & hab. l. 13. C. d. dignit. Mev. P. 8. Dec. 298. e. g. Wann einer geadelt wird, so erstrecket dieses Privilegium sich auſſer derer Kinder auf die Ehe-Frau, weil per. l. 13. C. d. dign. die Privilegia personalia auch auf die Ehe-Weiber mit extendiret werden. Zum 2) wann durch deutliche Gesetze ein anders gesetzet und geordnet worden ist. Carpz. P. 1. C. 28. d. 98. l. 18. ff. sol. matr. l. 18. §. f. ff. d. m. l. 6. C. d. Prof. & Med. l. 12. §. 1. C. qui pot. in pignor. in diesen legibus wird der Effectus derer Privilegiorum personalium auf andere extendiret. Laut. in Comp. ff. h. t. Idem in Colleg. Pract. h. t. §. 32. & 33. Dissentit Coccej. Jur. Controv. ff. h. t. qv. 2. p. m. 31. seqq.

Rea-

Realia Privilegia hingegen werden der leblosen Sache selbst gegeben, inhæriren ihr, und gehen mit selbiger auf iedweden Besitzer. l. 68. l. 196. ff. d. R. J. l. f. §. 1. C. d. Usur. rei judic. Wir sagen mit Fleiß auf iedweden Besitzer, nicht aber auf einen blossen Erben, quatenus hæres est, sondern quatenus possidet; denn wir haben von den Realibus diese Regul: So offte Privilegia gewissen Orten oder Städten gegeben worden, so offte sind sie Realia, und gehen auf die Nachkommen, in so ferne sie solche Oerter oder Städte besitzen, ob schon niemand mehr von denen privilegiatis am Leben ist. Barbosa L. 14. c. 105. axiom. 39. Casus. Javolenus ein mit Güthern starck angesessener Bürger giebt dem Landes-Herren überhaupt 10000. Rthlr, damit er ihm wegen seiner liegenden Güther von allen oneribus personalibus und realibus frey, loß und ledig spreche. Wie aber der Bürger starb, wolte der Princeps von seinen Erben ratione der Güther onera haben. Alleine es ward anno 1701. Mens. Febr. auf Befragen geantwortet, daß dieses Privilegium ein Reale wäre, so auch auf die Erben gienge. l. 3. 4. d. Jur. immunit. Denn so offt der Concedens Privilegium sein vornehmlichers Absehen auf die bona gerichtet hat, und die Worte auf die Sache selbst gerichtet werden, so offte wird davor gehalten, daß die concedirte immunitas reel sey, und könne von de-

nen bonis nicht separiret werden, die Person hingegen ist nur die causa impulsiva concessionis. Barb. L. 14. c. 105. ax. 41. t. Ob aber ein Privilegium in dubio vor ein Reale oder Personale soll gehalten werden, fragen die Doctores? Wir sagen demnach, zu Entscheidung dieser Frage, kürtzlich: daß es in dubio pro Reali zu achten sey, weil erstlich die Privilegia *late* zu interpretiren seyn. l. 3. ff. h. t. Denn welcher spricht, daß ein Privilegium nur auf eine gewisse Person restringiret sey, derselbe muß es auch beweisen. Zum andern erhellet ex arg. l. 7. §. 8. ff. d. pact. daß ein pactum in zweiffel pro reali gehalten wird, ob schon darinne der Person gedacht wird, vielmehr wird dieses in Privilegiis seine Richtigkeit haben. Und hat es zum dritten um so viel weniger einen Zweiffel, wann der tenor Privilegii einer Convention gedencket, oder saget, daß vor das Privilegium sey Geld gegeben worden, denn in diesem letztern Falle, ist es nicht ein Privilegium, so aus mehrer Gnade geflossen, sondern man hat es sich selbst vielmehr ex contractu oneroso angeschafft. Dieses reale Privilegium nun erstirbt nicht zugleich mit der Person, weil niemand leichtlich Geld vor dasjenige bezahlt, welches nicht länger als er selbst dauret und bestehet, sondern gehet auf alle Erben, ob schon derer in dem Privilegio nicht gedacht worden. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t. Wie sehr aber die Doctores

in Untersuchung dieser Frage variiren, ist zu sehen beym Gail. Lib. 2. Observ. 2. p. tot. Wann aber die Sache aus seiner eigenen Natur nicht auf die Erben gehen kan, ist es was anders, oder wann Specialis personæ industria das fundament des concedirten Juris ist, oder wenn das privilegium generi vel posteris gegeben worden, so hört es auf, wann die Masculi derselben Linie sterben, weil davor gehalten wird, daß es der Familie concediret worden, was anders aber wäre es, si descendentibus. Wie hiervon mit mehrern Gail. c. l. n. 18. nachzulesen ist. Fernerweit fragen wir, ob die Privilegia *late* oder *stricte* zu interpretiren seyn, und da antworten wir, daß sie in *præjudicium Concedentis* latissime zu erklären seyn. l. pen. ff. h. t. l. 2. C. bon. vac. c. 15. d. R. J. e. g. Wann derohalben ein Landes-Herr seinem Unterthanen ein Privilegium giebet, daß seine Güter von denen Oneribus befreyet seyn sollen, so wird es auch extendiret ad bona futura. Carpz. P. 2. Const. 6. Def. 8. n. 7. Nur muß man von dieser general Regul ausnehmen 1) die Regalia und Jura, so der Majestät unmittelbahr zuständig seyn, denn was diese Rechte anbelanget, so wird davor gehalten, daß der Princeps mit selbigen rathsam umgehe. Coccej. J. P. C. 21. §. f. e. g. Ein Princeps giebt mir die Jurisdiction zugleich mit einem Guthe in Feudum, so wird in dubio davor gehalten, daß er mir keine Regalia mit

ver-

verliehen habe. Ingleichen 2) wann ich einmahl mich einer Sache, einer Gnade stricte bedienet habe, so darff ich nachgehends dieselben nicht weiter extendiren. Brunn. ad l. 4. C. d. aqæduct. Hingegen muß ich mich derer Privilegiorum strictissime bedienen und also dieselben interpretiren; daß sie nicht in præjudicium *Tertii* gereichen. l. 2. §. 10. & 16. ff. ne quid in loc. Denn von allen Privilegiis ist zuverstehen, daß das Jus Tertii unverletzt verbleiben müste. l. 206. R. J. Brunn. ad l. un. C. d. Metrop. Angesehen zu vermuthen, daß der Princeps keinen Menschen sein einmahl erlangtes Recht wiedernehmen wolle. Alciat. 3. præsumt. 12. e.g. Dahero wann einer keine Onera der Republic geben soll, so ist er nicht ausgenommen, wann er was ad rempublicam defendendam mit beytragen soll. l. f. C. d. divers. præd. urb. Philip. L. 1. Us. pr. Inst. Eccl. 15. n. 1. Carpz. L. 1. Resp. 15. n. 20. Part. 3. Const. Elect. 28. def. 19. n. 15. Es sey denn, daß der Princeps expresse anders gewolt habe. l. 2. ff. ne quid in loc. l. 17. §. ff. d. excus. tut. Weil in diesem casu der Princeps aus seinen eigenen Mitteln, den mir zugezogenen Schaden ersetzen muß. Philip. L. 1. Ec. 15. n. 6. Carpz. P. 3. Dec. 261.

§. 14.

Wie nun bißweiler einen Summum Imperantem daß er ein Privilegium concedire, entweder die angebohrne Gnade oder daß er nichts

nichts unvergolten seyn lassen wolle, antreiben; also haben die leges diese Privilegia ebenfalls eingetheilet in *Gratiosa* und *Remuneratoria*. Die erstern theilet er einen mit, lediglich aus sonderbahrer Gnade, die letztern aber deswegen, damit einer gewissen Personen eigene Verdienste oder ihrer Eltern und Vorfahren Tugenden belohnen wolle. a. c. 6. X. de præsumt. Der Effectus dieser Distinction bestehet darinne, daß der Landes-Herr die remuneratoria nicht so leichte, als die gratiosa wiederruffen kan, a. l. 27. ff. d. Donat. weil jene tacitam compensationem bey sich haben. Casus. Ein Fürst hat einem jungen Menschen ein stipendium aus Gnade, weil er sich bey ihm durch ein artig reines teutsches Carmen insinuiret, gegeben. So balde nun dieser einen einzigen Fehler begehet, kan es der Fürste revociren, weil es ihme gratis instar precarii, welches ebenfalls aus Willkühr aufgehoben werden kan, l. 1. ff. d. prec. verliehen worden. Alleine diese voluntaria revocatio würde nicht nach denen Rechten so leichtlich vor sich gehen, wann das stipendium seu Privilegium remunerarorium diesem studioso wäre angewiesen worden. Darauf seynd sie *Pura* und dann wiederum *Conventionalia*, die ersten haben zum Grunde keinen Vertrag, die letztern aber haben ein pactum zum fundament. fac. II. F. 23. l. 3. ff. d. obsequ. par. vel patr. woraus fliesset, daß diese, welche sich

auf

auf einen vorhergegangenen Vertrag gründen, mir ein unwiederrufliches Recht zu wege bringen. a. l. 5. C. d. O. & A. Denn dieses ertheilte Privilegium muß der Princeps aus natürlichen Rechten halten, weil er darzu gleich wie ein anderer Privatus verbunden ist. Ziegler. d. Jur. Maj. L. 1. c. 12. §. 13. Nachdem auch ein Monarche um eine Wohlthat bißweilen will ersuchet und angeflehet werden, bißweilen hinwiederum aus eigener Bewegniß einem etwas schencket oder begnadiget, so gehen die Privilegia in eine neue Abtheilung abe, und sind vel *ad instantiam* concessa vel *ex proprio motu* data. Zum ersten wird des privati sehnliches Bitten, zum letztern der eigene und freye Wille des Landes-Herrn erfodert. Diese aber, so aus eigenen Willen verliehen werden, haben von derjenigen, so ad instantiam concediret werden, dieses zum voraus, daß ihnen keines weges die Exceptio sub-& obreptionis, wie jenen, kan opponiret werden. a. c. f. d. Rescript. in 6. Hahn ad Wesenb. ff. h. t. n. 2. Endlich betrachten wir ihre letztere Haupt-Division vermöge welcher sie bald *Revocabilia* bald *Irrevocabilia* genennet werden. Die Revoc. seynd, da sich der Princeps das Recht sie zu widerrussen vorbehalten hat. Die Irrevoc. werden ohne Vorbehalt sie zu revociren gegeben. Diese letzteren werden in dubio præsumiret. l. 3. ff. h. t. a. l. 1. ff. d. Don. weil sie die naturam donatio-

nationis imitiren. Hingegen stehet im ersten gemeiniglich diese formula: Er wolle es ihm geben nach gnädigen Gefallen, aber dieses Privilegium zu ändern, zu verringern, oder gar gäntzlich zu wiederruffen sich nachdrücklich vorbehalten haben.

§. 15.

Die Jura singularia nun, oder Privilegia, werden mitgetheilet von denenjenigen, welche die Macht und Willen haben einen damit zu begnadigen. Zöes. ff. h. t. n. 21. es mag nun der Wille *expresse* oder *tacite* declariret werden. l. 35. C. d. Episc. & Cler. Tacite geschiehet es, wann der Landes-Herr permittiret, daß ich mich dieses oder jenes Rechts bedienen dürffe, und zwar hat er dieses von undencklichen Zeiten her mir nachgelassen, l. 1. §. f. l. 2. §. 3. ff. d. ag. & aqv. pluv. arc. Denn auch ein Privilegium kan per immemoriale tempus præscribendo acquiriret werden, l. 6. C. d. præsc. 30. vel. 40. annor. R. J. d. anno 1548. §. 59. e. g. einer giebt von undencklichen Zeiten her keine Onera dem Principi. In dem H. R. Reiche giebt der Kayser die Privilegia vermöge derer legum fundamentalium und vermöge der eingegangenen Capitulation. Denn noch heutiges Tages kan der Imperator vel ignorantibus Imperii statibus vermöge des Reservati ausserhalb denen Reichs-Tägen Privilegia verleihen. Carpz. Leg. Reg. C. 8. n. 8. Baurmeister d. Jur. Imp.

Imp. Rom. L. 1, c. 4. n. 6. Wann nun nicht die Kayserlichen Privilegia dem Reiche oder dessen Stände Befugnissen Abbruch thun. Cap. Carol. VI. art. 1. in f. Confr. Lauterb. in Coll. pr. ff. h. t. §. 40. p. m. 91. Denn nach des Kayſers Leopoldi Wahl-Capitulat. art. 30. kan der Kayser keine feuda Regalia, die da bald aperta seyn. i. e. es ist ein Fürstlich Lehn auf dem Falle, veräussern, sondern sie fallen an das Reich, damit dadurch die Macht vermehret würde. Ingleichen nach dem art. 44. kan der Kayser einen neuen Reichs-Fürsten nicht die Insignia eines andern Fürstens beylegen, weil ihnen dadurch ein groß Præjudicium zuwächst. Fernerweit kan der Kayser ebenfalls nicht juxta art. 38. die Jura vectigalium einem concediren, weil dieses nicht so wohl ad Jura Majestatica gehöret, als vielmehr ad Jura statuum communia, worzu der unanimus Electorum Consensus unumgänglich von nöthen ist. Cap. Car. VI. art. 8. Nach dem Imperatore habē unsere Stände des Reichs das Recht in ihren eigenen Landen Privilegia zu concediren, und zwar vi superioritatis territorialis. Myler ab Ehrenbach d. Princ. & stat. J. R. G. P. 2. c. 49. n, 1. Wann nur das Privilegium denen Rechten, welche sie selbst verbinden, nicht entgegen, und zu wider ist. J. P. O. & M. a. 7. §. 2. e. g. Ein Imperans mutiret die Religion, alsdenn sind solche Professores zu convociren, daß sie Collegia lesen, von welcher Reli-

Religion die Unterthanen seyn. In Resol. Grav. d. anno 1661. grav. 100. obligiret sich der Chur-Fürst, er wolle kein Privilegium verleihen, es sey dann, daß diejenigen, welche Schaden davon zu gewarten haben, zuvor erstlich genugsam gehöret worden. Denn in diesem letztern Casu hat der Landes-Herr auf gewisse masse ein Pactum mit seinen Unterthanen celebriret. Brunn. Cent. 4. Dec. ult.

§. 16.

Nachdem so concediret der summus Imperans die Privilegia so wohl denen Personis als auch Rebus in so ferne sie unter der Herrschafft des concedirenden Herrns sind s. l. f. ff. d. Jurisd. J. P. O. & M. art. 17. §. 3. Conf. Enenkel. d. Priv. l. 1. c. 4. n. 30. Daher kommt es auch, daß die Concessio eines Privilegii in dem, der damit begnadiget wird, ein Vinculum subjectionis in dem aber, der es austheilet einen Nexum Superioritatis machet und zu wege bringet. Denn unumgänglich muß die Person oder Sache wenigstens nur in etwas in Juris communis obligatione seyn, von welcher sie per modum privilegii will liberiret seyn. Wann wir nun dieses zum fundamento setzen, so können wir desto leichter den Casum dubium entscheiden, ob die Privilegia nur denen Unterthanen alleine, oder auch andern *Extraneis* können mitgetheilet werden? Hierauf geben wir zur Antwort, daß ein Landes-Herr Privilegia

nur denen Unterthanen verleihen könne. Alldieweil die Privilegia nichts anders als Gesetze seyn. §. 6. J. N. G. & C. c. 25. Vers. Concedimus X. d. V. S. c. 3. dist. 3. Gesetze aber werden nur denen Unterthanen vorgeschrieben. l. 2. ff. arg. l. f. ff. d. Jurisd. Hierzu kömmt zum 2) daß die Privilegia und die dadurch ausgetheilten Würden und Ehren-Aemter gemeiniglich immerwährend seyn, so deswegen nicht auf die Fremdlinge und Ausländischen zu ziehen seyn, weil der Landes-Herr, in diesen nur eine Zeitlang die höchste Gewalt habt, mithin das ihnen verliehene Recht nicht perpetuell zumachē pfleget. So müssen 3) die Privilegia in dem Territorio des Concedentis einen Effect haben, weil der Landes-Herr also will, und ausser dessen Lande keinen. Confr. Coccej. Disp. d. Feud. in terr. Jurisd. Tit. 5. §. 4. & 8. seqq. Also kan kein Princeps die Advenas legitimiren, vielweniger denen Extraneis Nobilitatem geben, Conf. cit. Disp. Tit. 5. §. 7. & 9. J. O. C. P. 1. Tit. 3. §. 2. cit. Disp. §. 10. Ziegl. d. Jur. Maj. L. 1. c. 28. §. 26. Jedennoch sind 4) wichtige generales limitationes bey dieser des Cocceji Meynung beyzubehalten. 1) Wann nemlich einige Commoda bey dem Privilegio seyn, denn gleichwie nach dem Jure Gentium denen Privatis frey stehet, diesen oder jenen eine Wohlthat wiederfahren zu lassen; Also kan eine persona Serenissima einem extraneo eine Gutthat erweisen, §. 10. Wie

dann

dann auch, wann 2) per modum Pacti ein Privilegium gegeben wird, die Ordines Equestres denen Extraneis communiciret werden, weil sie gleichsam ein Collegium und gantze Societät seyn, denn diese Ritter werden nicht gleich als von dem Superiore, sondern gleich als von dem Haupte des Ordens auf und angenommen. dict. disp. Tit. 6. §. fin. Endlich können auch 3) Würden und Ehren-Aemter, die nur eine Zeitlang währen, denen Fremdlingen verliehen werden, denn alsdann sind sie theils nicht perpetuirlich, theils aber machen sie die Extraneos unserer Jurisdiction auf gewisse Art unterwürffig. Ja bißweilen pflegen pacta mit untermenget zu seyn, vermöge welcher ein Extraneus ein und anderes dem Principi zu gute, über sich nimmet. Confr. Coccej. Disp. d. tit. 5 § 13.

§. 17.

So kan ich mich nun eines verliehenen Privilegii bedienen, wider diejenigen, so keines haben e. g. Ein Soldate darf nicht Tutor werden, und hat diese Ausnahme statt in suscipienda tutela insgemein, aber nicht wenn er eines Soldaten Kindes Vormund werden soll. l. 8. ff. d. Excus. Dann ein Privilegiatus contra æque Privilegiatum kan sich eines verliehenen beneficii nicht bedienen, es sey dann, daß einer beschäfftiget wäre, wie er das Damnum evitiren, der andere aber, wie er ein lucrum captiren wolte, l. f. ff. ex quib. caus. major. Denn

jenes Sache ist favorabilior, und wird es diesem Privilegiato vorgezogen. Z. E. in Verstattung des beneficii restitutionis in integrum. d. l. Berlich. P. 2. d. 237. n. 7. Brunn. ad l. 11. ff. d. minor. n. 11. oder auch, wann eines Privilegium Generale ist, des andern aber speciale, oder aber des Titii ist grösser, als des andern seines, wiewohl diese Wichtigkeit und solcher Vorzug ist zu beurtheilen, ex majori Reipublicæ Commodo e. g. Titius ein Unmündiger leihet einem Filiofamilias 100. Rthlr. ob nun schon beyde Privilegia haben, so wird dennoch der, so causam fortiorem hat, sich seines Rechts bedienen können, h. e. das privilegium ætati concessum, ist fortius, als das Privilegium des Filii familias mithin muß dieser jenem das Geld bezahlen. a. l. 12. ff. d. minor. Confr. Stryk. Disput. d. Jur. priv. contr. privileg. C. 1. n. 52. & c. 2. n. 26. seqq.

§. 18.

Endlich wollen wir annoch erwegen, auf was Art und Weise solche Privilegia wieder aufgehoben werden. Einmahl werden sie extinguiret 1) expressa revocatione, wann es nemlich dem Principi gereuet, und kan er dieses nach eigenem Gefallen thun, wenn er nemlich demselben mit einverleiben lassen, a) daß ihm freystehen solle, dieselben zu wiederruffen. Carpz. P. 1. 87. n. 16. Rhet. in J. P. L. 2. Tit. 7. §. 3. oder b) wann sie mere *gratiosa* und nicht *conventionalia* seyn; denn zu denen letztern wird eine cau-

sa

sa revocandi *justa* erfodert. a. l. f. C. d. Rev. don. Casus: In einem gewissen Lande hat ein Landstandt sich von dem Principe ein Privilegium ausgebracht, daß er ratione seiner Güther von denen Oneribus frey seyn solte. Nachdem er unglaubliche immobilia besaß, und der Landes-Herr merckliche empfunde, daß ihm diese exemtion grossen Schaden, wie auch der Republic selbsten zu wege brächte. So wurde diese Sache untersuchet und anno 1704. vor Recht gesprochen: Daß ihme nur der vierdte Theil seiner Güther von denen Oneribus publicis eximiret würde, denn da wurde die Justa causa revocandi gar offte und nachdrücklich untersuchet. Ingleichen hören die einmahl verliehenen Privilegia 2) wiederum auf, wann das *Subjectum*, dem es verliehen zu seyn aufgehöret hat. l. 68. ff. d. R. J. e. g. Es ist einem Privat Hause ein besonder Recht mitgetheilet worden, wann nun dasselbe wegbrennet, so höret es auf. Oder auch ein studiosus, der viele Privilegia vor andern Leuten hat, wird ein Kauff-Mann oder Gast-Wirth, so cessiren auch an ihm alle specialia Jura, weil ein Privilegium nur ein Accidens ist, welches ohne Subjecto nicht bestehen kan. e. g. Ein deportatus stirbt civiliter und verliehret alle Rechte. l. 17. §. 1. ff. d. pœn. l. 6. pr. ff. d. Interd. & releg. Da nun ein Bannitus noch deterioris Conditionis ist, so verlieret er alle Jura und Privilegia. Bey denen

Relegatis ist es was anders, denn diese behalten alle ihre Jura und bona l. 4. ff. d. int. & releg. und nach unsern Sitten behalten sie so gar auch die Privilegia. Carpz. Pr. C. P. 3. qv. 130. n. 50. Richter P. 2. Dec. 80. n. 29. 3) Werden selbige extinguiret, wann die qualität der Personen und Sachen, um welcher willen sie gegeben werden, cessiret. l. 4. §. 1. ff. d. muner. & honor. e. g. Wann ein Privilegium dem officio inhæriret, und iemand wird von denselben removiret, so höret auch das privilegium auf. Mev. P. 8. d. 52. e. g. Ein Minor, so bald er majorennis wird, verliehret er sein privilegium, so d r Minderjährigkeit zu kömt. Hiervon muß man aber wohlbedächtig ausnehmen die Privilegia Dignitatum l. f. ff. d. Decur. l. 17. C. d. quæst. von diesen sagen die Doctores, daß, ob man schon das Amt selbsten nicht mehr hat, dennoch davon den Titul behalte, hiervon hat Richter P. 1. Dec. 4. n. 13. ein Præjudicium. Schlagen wir aber den Enenk. d. priv. L. 3. c. 13. n. 18. und 19. nach, so will er, daß diese Privilegia, derer in denen allegirten Legibus gedacht wird, nicht leichtlich auf andere Casus zu extendiren seyn, weilen diese leges de Casibus specialioribus reden, dahero auch Walther d. Jur. & priv. Doct. c. 17. §. 121. saget: quod si honor cessat, utique & privilegium honoris causa datum, cessabit. Gleiche Meynung hat der bekandte Pagenst. in man. ad Lauterb. und saget, daß

daß man es nicht mit denen Doctoribus halten solle, die per modum regulæ die Dignitates ausnehmen. Darnach 4) exspiriret ein Privilegium renunciatione tacita i. e. wann er sich dessen freywillig nicht gebrauchen will. c. 6. X. d. priv. j. l. 4. ff. d. num. & hon. Wann er nur sich des Privilegii commode bedienen können. vid. Stryk. Disp. de non usu Jur. quæs. c. 2. n. 41. & c. 3. n. 32. seqq. Derowegen wann Krieg ist, und er bedienet sich dessen nicht, verliehret er das Privilegium nicht. Mev. P. 2. d. 1. arg. l. 52. §. 4. ff. ad L. Aquil. Ingleichen ist auch Rechtens, wann iemand einen einigen actum, der dem Privilegio directo contrair ist, begehet, daß er das Privilegium verliehre, Enenck. d. Priv. L. 3. c. 15. n. 14. seqq. Nun sagen wir, wie viel Zeit hierzu erfodert werde, binnen welcher sich iemand des Privilegii nicht bedienet hat, zu dem Ende, daß er dessen könne beraubet werden, und da sagen wir, in legibus Civilibus ist zehen Jahr geordnet, arg. l. 1. ff. d. nund. Carpz. P. 2. Const. 3. d. 23. Jure Saxonico aber 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage Richter. Dec. 86. Part. 2. Die Exceptio aber a Regula ist in denen Privilegiis Ecclesiarum. Confr. Barb. c. 105. axiom. 17.

§. 19.

Was aber wird alsdenn Rechtens seyn, wann der Landes-Herr, der mir ein Privilegium gegeben hat, verstirbet, höret vielleicht daß-

selbe alsdenn auf? Hierauf antworten wir mit Nein. a. c. f. X. d. Precar. Cap. 7. d. off. & pot. Jud. deleg. in 6. Denn ob wohl gesagt wird, daß der Sterbende zu wollen aufhöre, weil er sie nur so lange, als er gewollt hat, concediret, c. 5. d. Rescript. 6. l. 4 ff. Loc. alleine diese Stellen sind nur zu verstehen, wann das privilegium ad bene placitum gegeben worden, mithin sey ein solch Privilegium nicht mehr gültig, so sagen wir, daß vielmehr eine *expressa revocatio* hätte vorher gehen müssen. Wir nehmen also die Instanz von dem Precario her, welches, da es ex mera liberalitate des Gebenden herkömt, dennoch verbleibe, ob gleich der Geber verstorben. l. 8. §. 1. l. 12. §. 1. ff. d. precar. Warum sollen wir nicht eben dieses von denen Privilegiis affirmiren. Diese Doctrin hat vornehmlich statt, wann de Jure perfecte quæsito die Rede ist, nicht aber alsdann, wann erstlich de quærendo gefraget wird. Aus dieser Ursache kömmt es auch, daß die Expectativæ e. g. zu einer hohen Fürstlichen Gnade, gemeiniglich bey einer neuen Succession entweder von sich selbst aufhören, oder mit deutlichen Worten aufgehoben werden. Mit dieser Frage kommt fast eine starcke Controvers überein, ob nemlich ein Successor an die Privilegia, die sein Antecessor Serenissimus gegeben, gehalten und verbunden sey? Diese Frage können wir nicht anders als mit Ja beantworten; Wann

nemlich

nemlich eine Obligation, sie zu halten, indem Antecessore da gewesen ist. c. g. es ist ein Privilegium per modum Pacti vel Contractus verliehen worden, denn so offte dieses da ist, so offte haben die Unterthanen ein Jus quæsitum, welches ihm weder der Princeps selbst, noch sein Successor auf- oder wegnehmen darf. Wie die Meynung so wohl mit rationibus als auch autoritatibus weitläufftig darthut. Philipp. us. pr. Inst. L. 1. El. 6. Carpz. P. 1. Dec. 87. n. 4. Andere Doctores decidiren zwar diese Meynung gleicher gestalt affirmative; alleine aus andern Principiis. Denn so saget Grot. d. J. B. & P. L. 2. c. 14. n. 10. Entweder einer succediret Jure Hæreditario oder Jure proprio e. g. Durch Vorträge, freye Wahl, oder titulo singulari. Im erstern Falle ist die Sache klar, daß ein Successor ex Jure hæreditario des antecessoris Privilegia erhalten müsse, dürffe sie also regul. nicht aufheben. Jason. Cons. 1. n. 5. Bach. ad Tr. V. 1. D. 6. th. 7. Lit. b. Denn von welcher Person ich ein lucrum habe, dessen facta muß ich præstiren. l. 149. ff. d. R. J. Und als in einem kleinen Fürstenthume der Antecessor denen Ständen einige Privilegia gegeben hatte, so wolte der *Agnatus* Successor sie revociren; Alleine eine gewisse Juristische Facultät respondirte auf Befragen Mens. Sept. 1700. daß er sie daher halten müste, weil sie der antecessor intuitu administrationis Principatus verwilliget hätte.

Im letzteren Falle verhält sich zwar die Sache gantz anders, denn derjenige, so das Reich immediate nicht von dem Antecessore hat, darf auch regulariter nicht seinetwegen beschweret werden. arg. l. 22. §. 1. ff. d. adopt. l. 3. vers. quæ vero a patre ff. d. interd. & releg. Alleine sie fügen die limitation gar bald hinzu, daß er allerdings gehalten sey, wann nemlich der Antecessor, das Privilegium ratione *officii* gegeben habe, weil davor gehalten wird, daß das officium nicht untergehe oder ersterbe, sondern beständig auch in dem Successore continuiret werde. Reinck. d. R. S. & E. L. 1. class. 3. c. 10. Carpz. P. 1. d. 87. & ad L. Reg. c. 3. in præf. 2. Tabor. d. obl. succ. in offic. c. 5. n. 21. So offte nun die Nothwendigkeit des Reichs oder dessen Wohlfarth und Wachsthum erfodert, daß gewissen Sachen oder Personen ein Privilegium mitgetheilet werde, so offte kan es der Successor nicht revociren. Der Effectus und Usus practicus von dieser Controvers, zeiget sich besonders darinne, wenn wir fragen, ob von nöthen sey, daß einer, der mit einem Privilegio begnadiget worden, solches allemahl unmittelbahr von dem neuen Successore müsse nothwendig confirmiren lassen oder nicht? Hierauf geben wir zur Antwort, daß die Confirmatio eines vom Antecessore erhaltenen Privilegii nicht de *necessitate* sey, sondern allenfalls nur de *Utilitate*, wie nebst vielen andern Mauritius d. Jud. Rotwil.

wil. c. 3 th. 3. gelehrt genug erwiesen hat. Wann es aber confirmiret wird, so agnoiciret der Successor de novo das von dem Antecessore verliehene Privilegium. Confr. Hahn ad Wesenb. ff. h. t. n. 2. Wir sehen aber in Praxi, daß nichts frequenter bey einer neuen Regierung ist, als daß die Privilegia confirmiret werden. Von dieser General-Regul nehmen wir aber per modum exceptionis 1) aus die Privilegia, die der Princeps nur *precario*, und aus mehrer Gnade verliehen hat, denn diese kan so wohl der Princeps selbst, als auch sein Successor willkührlich revociren. arg. §. 11. d. J. N. G. & C. Carpz. P. 1. Dec. 87. n. 16. Covarr. 3. Var. Resolut. 6. n. 1. Fernerweit 2) wann sie zum merklichen Schaden der Republic gereichen. Perez. C. d. LL. n. 16. Phil. U. pr. Inst. L. 1. Ec. 16. n. 2. Oder auch 3) so sie gleich zu der Zeit, da der Landes-Herr noch lebet, schädlich und unnützbar der Republic seyn, weil in allen und ieden Privilegiis tacite die Clausula enthalten ist: Rebus sic stantibus. Confr. Stryckii Disput. de Clausula: rebus sic stantibus c. 2. § 6. keines weges aber verleihet 4) dem Principi die Plenitudo Potestatis diese Gewalt: daß er die Privilegia willkührlich wiederruffen könne, wie Carpz. P. 1. Dec. 87. n. 10. ausführet.

§. 20.

In diesem Titul wird die Doctrin von dem in unsern H. R. Reiche promulgirten Rechten

füg-

füglich mitgenommen, da wir denn sehen, daß dieses Recht vel *Universale* ist vel *Particulare*. Das erstere wird von dem Imperatore mit Zuziehung derer Statuum Imperii gemacht und gegeben. J. P. O. & M. art. 8. §. gaudeant. Hieraus nun kan man abnehmen, daß heutiges Tages das axioma Juris; quod Principi i. e. Imperatori placet legis, habet vigorem, nicht mehr wahr sey, sondern daß man hinein rücken müsse, si simul concurrat Placitum Statuum Stryk in U. M. ff. h. t. § 1. Das Particulare, so nichts anders ist, als ein Jus Provinciale, giebt iedweden Reichs-Stand in seinem Lande Krafft Landes-Fürstl. oder Hoher Landes-Obrigkeit. cit. Inst. §. 1. Cap. Leop. a. 3. Diese superioritas territorialis, gleichwie sie sub Imperatore Ottone I. seinen Anfang genommen hat; also ist sie per dict. Inst. Pac. völlig confirmiret, und diesen Reichs-Ständen so gar ein votum decisivum gegeben worden. Dieses Jus provinciale hat seine autorität, ob es gleich dem Juri Civili Communi zu wider ist, so ohne des Kaysers Vorbewust gegeben worden, so gar, daß es auch in der Camera observiret wird, wann nemlich in einer Rechts-Sache, so aus diesen Landen ist, soll gesprochen werden. Ord. Cam. P. 1. Tit. 13. §. 1. Tit. 57. inpr. Erstlich muß es gültig seyn, ob es schon dem Juri Communi zu wider ist. Durch das Jus Commune verstehen wir allhier das Jus Justinianeum, weil in

selbi-

selbigen vieles enthalten, so unserm statui nicht convenable ist, ferner auch wird dem Juri Justinianeo das Jus Canonicum, in so weit es nemlich bey uns recipiret worden, vorgezogen. l. 3. §. 5. ff. d. Sepulch. Viol. Wann wir aber durch das Jus Commune die Constitutiones des H. R. Reichs verstehen, so verhält sich die Antwort in genere und regulariter anders. Weil nemlich diese leges Imperii vom Imperatore zwar, iedennoch aber mit allgemeinem Consens und derer Reichs-Stände Einwilligung gegeben werden, sie mögen nun den statum publicum selbst, oder nur die causas privatas anbetreffen, so sind sie einmahl von denen statibus approbiret worden, mithin kan ihnen dieselbe, weil sie ihnen einmahl vor allemahl gefallen, nicht entgegen und zu wider seyn. Strauch. ad Jus Civ. th. 6. Ziegl. l. 1. d. J. M. c. 5. §. 19. Jedennoch ist hierbey eine Cautel, daß, wann ein status Imperii den von dem Reiche gegebenen legem in seinem Lande nicht will einführen und gültig seyn lassen, daß er dießfals protestire, damit nemlich nicht diese neue Constitutiones dem Juri Provinciali einigen Abbruch thun. Dieses pfleget zu thun der Chur-Fürst von Sachsen, als ein der Sächs. Rechte hoher Beschützer. Ludolph. Hugo de statu Reg. Germ. c. 3. §. 19. 20. 21. Ziegl. cit. loc. Cap. 5. §. 19. Also wird in Saxonia Electorali das Supplicationis Remedium nicht admittiret, Ord. Proc. Sax. Tit. 37.

ob

ob dieses schon wider das J. Civile ist. Zum andern haben wir gesagt: daß eines unmittelbahren Reichs-Stands Leges provinciales eben auch gültig seyn. Als wenn e. g. die Streit-Sache an die Cammer per modum appellationis gedevet. Denn diese muß Recht sprechen, nach dem Gesetz desjenigen Landes, woher appelliret worden, deshalben geben die DD. auch die Cautel: Daß, so vielleicht ein Unterthan an die Cammer appelliret, er allemahl die Statuta seines Landes-Orts ꝛc. denen Acten mit beylegen solle. Denn wenn dieses unterlassen wird, sprechen sie nach dem Jure Communi. Welches auch mag observiret werden, wann aus fremden Oertern in unsere Juristen Facultæten Acta zum Vorspruch Rechtens verschicket werden. Confr. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t.

§. 21.

Hiernechst können auch einige Städte, Gemeinden und Collegia gewisse Rechte geben, welche die Concives allerdings verbindlich machen. Sie werden aber absonderlich *STATUTA* genennet, hieher gehören 1) die freyen Reichs-Städte, diese nun haben die potestatem ferendi leges, gleich als andere Reichs-Fürsten J. P. O. art. 8. §. gaudeant. Mevius ad Jus Lubec. qu. præl. 1. Weil sie jura territorialia haben, 1. P. West. vid. 8. §. 4. Reink. d. Reg. S. & Eccl. L. 1, Cl. 5. C. 5. welcher auch Andream

dream Knichen sattsam widerleget. Darnach fragen wir 2) ob die unmittelbahren Edelleute i. e. des H. R. Reichs unmittelbahre freye Ritterschafft, leges Provinciales geben könne. Diese Frage beantwortet Lauterb. in Colleg. Pract. ff. d. LL. SCtis &c. § 6. mit Ja, weil in Capitul. Leopold. art. 3. deutlich stünde: Sammt der unmittelbahren freyen Reichs Ritterschafft; So dann stünde auch in Pacif. Osnabr. art. 5. §. 9. 10. die Worte: Die freye und unmittelbahre Reichs-Ritterschafft ꝛc. in den Rechten der Religion betreffend, und dannenhero kommenden beneficien, sollen gleiches Recht haben, welches obgedachte Chur-Fürsten und Ständen gebühret. Und concludiret: Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft kan vermöge Superioritatis Territorialis, so viel in ihren districten, so viel der Kayser im Reiche vermag, oder so viel ein Fürst in seinem Lande ausrichten kan. Conf. Maurit. d. Nobil. Germ. th. 49. Laut. in Disp. d. Crim. Præscr. th. 8. it. d. Jur. aggrat. th. 3. lit. e. Im Gegentheil negiret diese Frage Illustr. Berger. in Resol. Leg. obst. ad ff. Tit. IV. Lib. 1. qu. 4. Weil die unmittelbahren Reichs-Adelichen, keine *Status* wären, auch keine superioritatem territorialem hätten. Nun darff man deshalb nicht meynen, als ob sie eben deswegen Landsassen würden; weil es Personen giebet, die weder potestatem territorialem haben, noch derselben un-

ter-

terwürffig seyn, sondern vielmehr dem Reiche, und kan man sie mit besondern Nahmen Reichs-Sassen nennen. Strauch. diss. d. statu a summo princ. th. 7. Kulpis. ad Monzamb. z. 2. P. 2. §. 14.

Drittens haben auch die Städte, so ihre Ober- und Unter-Gerichte haben, die Macht, *statuta* zu machen, und rechnet man ferner hieher Academias, Gemeinden ꝛc. die Municipal-Städte können statuta geben, weil sie dieses thun; entweder ex voluntate Principis expressa e. g. per modum privilegii, vel tacita. Von dem ersten ist kein Zweiffel, das letztere aber daher, weil demienigen, dem die administratio einer gantzen Stadt anvertrauet worden, zugleich dasjenige muß anvertrauet werden, ohne welches er die administration nicht geschickt und füglich genug verrichten und beobachten kan. arg. l. 2. ff. d. Jurisd. Wann sie nur nichts wider die allgemeinen Landes-Gesetze anordnen. a. l. 5. ff. d. decret. ab ord. Coccej. J. Contr. ad ff. d. Const. Princ. qv. XI. So offte nun ein statutum die administration der Stadt betrifft, so offte kan es von der Stadt ohne des Landes-Herrn Consens gemacht werden, daher o gelten die Bier-Becker-Feuer-Fleischer-Wein- und andere Ordnung, ohne daß sie der Landes-Herr confirmiret. Mev. ad Jus Lub. quæst. præs. 2. n. 52. seqq. So offte aber das statutum wider das Jus Commune etwas ordnet, oder die

admi-

administrationem nicht betrifft, so offte gilt es nicht, ohne Landes-Herrliche Obrigkeitlichen Consens, weil die Sache, von welcher ein municipal statutum etwas ordnet, in der Macht und Gewalt des disponentis seyn muß, welches aber von einer Stadt nicht kan gesaget werden. Conf. Barbos. L. 17. 56. axiom. 10. 11. Der Usus practicus von dieser Lehre ist wichtig und nützlich. Denn ist einer Stadt, so ihr hohes Ober-Haupt, und dennoch die Hohe- und Nieder-Gerichtsbarkeit hat, die Macht statuta zu geben, per modum privilegii mitgetheilet worden, und also per expressam Princ. voluntatem, bedarff sie keiner Confirmation ihrer statutorum, sie mögen auch die eigentliche administration betreffen, oder nicht, es mag dieser Fürst oder sein Successor an der Regierung seyn. Giebt aber eine solche Stadt Statuta, ohne daß sie mit diesem besondern Rechte wäre begnadiget worden, insonderheit wann dieselben contra legem communem etwas ordnen, so ist die Confirmatio Principis unumgänglich von nöthen, wann sie die Bürger oder andere advenas zu einem schuldigen Gehorsam anhalten sollen. Denn wann dergleichen Statutum, so die lediglich administration der Bürgerschafft nicht betrifft, sondern vielmehr wider das Jus Commune disponiret, ist wider Wissen und Willen des Landes-Herrn gemacht worden, gilt keines Weges nicht. Denn wann ein Cives

oder Advena dasselbige nicht halten, sondern deshalb ad superiorem appelliren will, wirfft er es gäntzlich übern hauffen. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t. Brunnem. ad l. 9. ff. d. J. & J. n. 2. Wann die hierbey gebrauchten distinctiones wohl beobachtet werden, so glaube man, daß in dieser Controvers nicht zu irren sey. Denn wann die Practici sonsten fragen, ob ein statutum müsse confirmiret werden oder nicht, so antworten einige affirmative andere hingegen negative, und die das medium erwehlen wollen, sagen, es sey die confirmatio statutorum nicht so wohl *necessitatis* als vielmehr *utilitatis*. Conf. Hahn ad Wesenb. ff. Tit. d. LL. n. 3. verb. decreta. Wann wir aber unsere obige gesetzte Meynung beybehalten, so gehen wir von allen abe, und sagen viel gewisser: Daß ein Statutum administrationem concernens nicht müste confirmiret werden, hingegen ein anders, das contra Jus Commune ist, bedürffe einer confirmation. Wann aber Carpzov. P. 3. Dec. 298. n. 6. spricht: Daß ex observantia und usu Fori alle Statuta müssen confirmiret werden, so bedienen wir uns unserer distinction und confirmiren, nach Gelegenheit seine Meynung, mit gewissen Umständen aber gehen wir mit andern von ihm ab. Nota. 1) Nachdem nun ein statutum iederman nicht weiß, auch offtmahls nicht wissen kan, so muß der, so sich drauf gründet, dasselbe erweisen, so er auf zweyerley Art und Weise

bewerck-

bewerckstelligen kan, entweder einmahl per authenticum statutorum librum, oder auch, wann er das statutum in forma probante exhibiret, denn dieses trägt sich in praxi öffters zu, daß man ein speciale statutum beweisen muß, so, welches wohl zu mercken, diem und Consulem haben muß. Nota 2) Was durch Verträge nicht kan geschlossen werden, eben dasselbe kan auch nicht durch statuta bey einer Bürgerschafft eingeführet werden. e. g. Gleichwie nun de re turpi kein pactum kan eingegangen werden, also kan auch davon kein statutum gegeben werden. Weil die Statuta in der That nichts anders seyn, als ein Jus conventionale. In so ferne nun einzele Bürger durch einen Vertrag sich verbündlich machen können, eben so ferne können sich viele Bürger durch die statuta obligiren. Nota 3) Was sind vor requisita zu mercken, wann eine Stadt Statuta machen will? Resp. 1) müssen alle aus der Bürgerschafft oder Gemeinde zusammen beruffen werden. 2) Muß wenigstens zwey Drittel derselben beysammen seyn. 3) Muß das Conclusum durch die meisten Stimmen gemacht werden. 4) Muß es der Landes-Herr confirmiren, wann contra Jus Commune was darinnen enthalten ist. Berger. Oecon. Jur. p. m. 12. Menck. Proc. Jur. Comm. & Sax. T. VII. §. 4. Wann aber das Volck durch Viertels-Meister in einer Stadt repræsentiret wird, und dieselben sind genugsam in-

ſtruiret, ſo kan auch durch dieſe ein ſtatutum aufgerichtet werden.

§. 22.

Nun geſchiehet es, daß in allen Städten die Handwercker Innungen haben, und dieſerhalb gewiſſe Innungs-Articulos machen, vermöge welcher ſie ihre Zunfft-Genoſſen zu einem Gehorſam anhalten wollen. Es ſeynd demnach gewiſſe Verträge und Verbündungen, ſo in einer Stadt, die von einer Obrigkeit gebilligten Zunfft von denen Sachen, ſo zu ihrer Innung gehören, durch einen *Conſens* aufrichten, und die dawider handelten Mit-Glieder beſtraffen, arg. l. 2. §. f. C. d. Conſt. Princ. l. f. C. d. Jurisd. omn. Jud. l. f. ff. d. Coll. & Corpor. Carpz. P. 2. C. 6. Def. 9. Die Magiſtri Collegiorum der Zunfft-Meiſter haben nudam cauſæ cognitionem, und darnach die Macht, daß ſie die Zunfft-Genoſſen mit einer leidlichen Geld-Straffe belegen können, ſie müſſen nur den modum nicht überſchreiten. Die Macht nun geben denen Gilden-Meiſtern die Membra, wann ſie ſolche erwählen. Wann man nun von deren Geltung in foro fraget, ob ſie dieſe Zunfft-Genoſſen genugſam verbinden. So ſaget von ihnen Berger. in Oecon. Jur. p. 13. n. 3. Daß ſie ohne des Landes-Herrn Confirmation gültig wären. Denn 1) hat ſie der lex ſchon confirmiret, dahero andere nicht nöthig 2) in Anſehung ihrer Zunfft-Glieder gelten ſie per modum

modum pacti, idem d. LL. obst. quæst. 4. ff. h. t. e. g. Bey einem gewissen Handwercke ist ausgemacht worden, daß der Jung-Meister 3. Jahr nach einander aufwarten solle. it. daß der Jung-Meister es allen Meistern ansagen müsse, daß fremde Gesellen angekommen, dieses nun muß er halten per modum pactum initi, hat er aber selbst nicht drein consentiret, sondern dieses kömmt erstlich auf, da er Jung-Meister ist, so können die andern membra ihm mit diesen onere nicht so leichte beschweren, weil solches sie zuvor nicht betroffen hat. Dieser Berger. aber limitiret gar bald seine Meynung hierinne in n. 4. wenn er saget: so sie contra Jus Commune seyn, alsdann gelten sie nicht, weil sie der Princeps nicht confirmiret hat. Ziegl. d. J. M. L. 1. c. 3. th. 18. Alleine die Praxis gehet von dieser Meynung gäntzlich ab, denn so offte die Innungs-Articul nicht a principe confirmiret, so lange lassen sich die refractaria Collegii membra nicht so schlechterdings binden, sondern, nachdem sie ad superiorem provociren, suchen sie immer derer Innungs-Verträge und Articul ihre Krafft und Würckung zu enerviren. Wehner. obser. pract. verb. Zunfft-Innung. Carpz. P. 3. dec. 298. Hahn ad Wesenb. sup. cit. loc. Weil ein statutum nichts anders ist, als lex particularis. Nun kan kein privatus auch nicht einmahl einen legem particularem geben. Die leges apparenter obstantes, so allhier an-

fen werden, widerleget Struv. in Evolut. Contr. Exerc. II. ad th. 42. p. m. 14. Vornehmlich aber muß sie der Landes-Herr confirmiren, denn es ist nicht genug, daß sie ein Stadt-Magistratus approbiret, es wäre denn, daß er per privilegium das Recht hätte e. g. der Zimmer-Meister Innungs-Articul und Verträge im Nahmen des Principis zu confirmiren, weil anderer Gestalt alles per modum appellationis oder durch gnädige Special-Befehle könne über einen Hauffen geworffen werden. Dahero, ob schon Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h t. und Mevius P. 3. Dec. 284. sagen: Daß die Confirmatio a magistratu inferiori facta genug sey, so ist dennoch dieses nur de autoritate inter ipsos Collegas zu verstehen, keinesweges aber ratione tertii, der vielleicht durch einen Special-Befehl e. g. ohne Meister-Stücke in eine Innung eindringen will. Nota 1) Wann nun e. g. ein Collegium Opificum in ihren Innungs-Articulis unter andern dieses mit hat, daß einer, so den concubitum anticipiret, ein Faß Bier, oder 12. Rthlr. Straffe geben soll, so hat zwar das Collegium die Macht diese Straffe einzufodern, und wann der Schuldige nicht gehorchen will, muß die Stadt-Obrigkeit die Execution thun, und ihn dazu anhalten; Alleine der Stadt-Magistratus hat auch das Jus præventionis, daß ist, er kan so bald er etwas erfähret causæ cognitionem anstellen, und dadurch die Innung

exclu-

excludiren. l. ult. C. d. Jurisd. omn. Jud. Berger. Oecon. Jur. p. m. 13. Not. 2) Es gilt auch kein Statutum derer Collegiorum wann es unbillig ist. l. un. C. d. Monop. Carpz. cit. loc. def. 9. 10. 11. item Lib. 1. R. 40. 48. Richter. d. statu Colleg. P. 2. Dec. 80. e. g. einige Handwercker haben in ihren Innungs-Articuln, daß die Arbeit, so Titius angefangen hat, Sempronius nicht vollends verfertigen möge. item Es dürffe kein Schäffers, Müllers oder Knechts-Sohn ein gutes und ehrliches Handwerck lernen. So offte nun ein Statutum irrationabile verhanden ist, so offte gilt es nichts. Weil dergleichen Unbilligkeit in denen Recess. Imperii de anno 1548. abgeschafft worden. Not. 3) Wann nun ein statutum contra legem communem ist, oder ein præjudicium nach sich ziehet, so ist es unstreitig zu confirmiren a Principe. Alleine dieses stehet fast allemahl darinne: daß er sich vorbehalte, die Statuta zu mindern, zu mehren, zu verbessern und zu ändern. Mev. P. 5. Dec. 230.

TIT. V.

DE

Statu Hominum.

§. 1.

Dieser Titul handelt von dem *Statu* der Menschen, das ist von der Beschaffen-

 heit

heit der Menschen, die in einer *Societæt* leben. Und nach diesem statu, s. nach dieser Beschaffenheit werden sie des Rechts theilhafftig, so in dieser Societæt eingeführet ist. Der status ist zwar überhaupt vel Physicus, vel Moralis. Der erstere ist eine condition, worinne sich der Mensch, ohne einige Absicht auf das Gesetze, befindet und lebet. E. g. er ist gebohren, er wird erstlich gebohren, er ist kranck ꝛc. Der letztere hingegen ist eine dispotion, eine Ordnung, welche ein Mensch, aus der *Relation* und Absehen auf das Gesetze überkömmt e. g. ein Servus, ein freyer Mensch, ein gemeiner oder hingegen ein Patritius. Conf. Illustr. Christ. Thomas. Jurisprud. div. L. 1. c. 2. §. 47. Der erstere wird Synonymice status naturalis. Der andere aber wird status adventitius genennet, dessen vornehmste Species ist der CIVILIS. Von beyden handeln wir allhier in gegenwärtigen Titul, iedennoch nur, in so weit der status naturalis auf einen legem sein Absehen hat, mehrere Eintheilungen des vocis status hat Magn. Werner. ad ff. h. t. Nachdem wir nun mit wenigen gesehen, was wir durch den statum verstehen, so wollen wir nunmehro auch erwegen, was vor Menschen wir durch das vocabulum hominis verstehen. So offte nun das Wort homo in denen Römischen Gesetzen vorkömmt, und zwar *absolute*, so offt verstehet man darunter einen Servum §. un. J. d. reb. corp.

&

& incorp. §. 22. J. d. inutil. ſtipul. ratio, weil nach dem römiſchen Stylo ein Knecht nur ein Menſch iſt, nicht aber eine PERSONA. Es wäre dann, daß die Beſchaffenheit der Materie von welcher die Rede iſt, es anders haben wolte. Exempla vid. in l. 3. pr. Ne quis eum, qui in Jus voc. l. 22. d. R. J. Vinn. ad rubr. Inſt. d. J. perſ. Alſo wird das Wort perſona, von dem freyen Menſchen, nachdem davon die Servi ausgeſchloſſen ſeyn, geſaget pr. J. d. ſtipul. Serv. §. 3. J. quib. mod. toll. oblig. l. 14. d. ann. leg. l. 4. §. 5. Fin. regund. Confr. Magn. Werner. ad ff. h.t.

§. 2.

Nunmehro wollen wir von dem ſtatu Civili reden, denn dieſer iſt vel Libertatis, vel Civitatis, vel Familiæ, iedoch von dem ſtatu LIBERTATIS zu erſte. Warum aber derſelbe ein ſtatus libertatis genennet werde, geſchiehet nicht deswegen, gleich als ob er eine abſolute Ausnahme von allen ſo wohl natürlichen als auch Bürgerlichen Geſetze zu wege brächte, ſondern er verſchaffet nur, daß die Menſchen, ſo in dieſem ſtatu libertatis leben, von dem Bürgerlichen und zwar harten Geſetzen ausgenommen werden, und inſonderheit bey denen Römern gab dieſer ſtatus eine vollkommener Gewalt über ſeine Sachen zu herrſchen, ja theilte wohl gar eine oder die andere Würde und Hoheiten mitte. Dahero auch denen freyen Perſonen alles zu handeln frey ſtunde, welches nach den natür-

lichen Rechten unter denen Völckern allen zu handeln vergönnet war. Denn diese freye Leute waren denen harten Gesetzen nicht unterwürffig, vielweniger durfften sie sich von denen privatis befehlen lassen. Conf. Barbosa Lib. 10. c. 21. axiom. 6. Hierauf beschreiben wir diese libertatem, daß sie die Menschen zu einem Mitgliede des Bürgerlichen Lebens, und iedes membrum des Juris *naturalis* theilhafftig mache. l. 3. l. 4. §. 1. ff. d. stat. hom. vid. Lauterb. in Comp. ff. h. t. Weil aber diese Beschreibung nicht so wohl ad Libertatem als vielmehr ad humanitatem gehöret, weil auch die römischen Servi nicht so wohl von der Societate prima, als vielmehr von der Communione libertatis ausgeschlossen worden, weil endlich auch die Beschreibung in l. 4. d. stat. hom. und in §. 1. J. d. J. person. sich auf die römischen Knechte mit ziehen läst; So wollen einige Doctores lieber die libertatem (in so ferne sie mit dem überall eingeführten Bürgerlichen Gesetzen bestehen kan) also beschreiben: Daß sie ein Recht sey, alles dasjenige zu thun, welches nicht wider die Bürgerlichen Gesetze ist, und auch diejenigen Rechte zu erlangen, welche den gemeinen Rechten nicht entgegen und zu wider seyn, und diese Freyheit sey noch darzu mit einer Hochachtung verknüpffet. Diese Beschreibung ist vor jener, meines Erachtens, deutlicher.

§. 3.

§. 3.

Diesen statum libertatis überkommen die Menschen anfänglich, wann sie frey gebohren werden. pr. J. d. ingen. Denn so bald einer aus 2. freyen oder freygelassenen Leuten, oder auch nur aus einer freyen Mutter gebohren wird, so bald ist er frey, und in diesem statu d. pr. Diese Freyheit wird res inæstimabilis l. 106. ff. d. R. J. und favore dignissima l. 122. ff. h. der Freygebohrne aber ingenuus l. 5. §. 2. ff. h. t. genennet. Nachgehends überkommt einer diesen statum, wann iemand aus der Knechtschafft gelassen worden, welcher actus Manumissio genennet wird, und ist eine Loßlassung aus der potestate Dominica pr. J. d. Libert. man nennet also diese Leute mit besondern Worten libertinos germ. freygelassene. l. 6. ff. h. t. Diese Loßlassung geschiehet vel modis naturalibus vel Civilibus §. 1. I. eod. Weil diese modi heutiges Tages keinen sonderlichen Nutzen haben, wollen wir ihn nicht länger nachhängen, sondern weisen den Leser vielmehr auf des Consult. Heineccii Antiquitates Romanas ad Tit. V. Inst. d. Libert. Wir erinnern nur dieses, daß die Manumissio e potestate dominica heut zu Tage vermöge der Novellæ 78. Cap. 2. die vollkommene Freyheit dem liberto mittheilet, und daß sie mit denen ingenuis gleiche Rechte haben. Nur muß man hiervon das Jus patronatus ausnehmen, denn dieses bestehet in einer

ner schuldigen Ehrerbiethung derer freygelassenen gegen ihre *Patronos*, und in der Hoffnung, daß wann diese Freye ohne Kinder versterben, ihrer ehemahlige Herren Erben werden. d. t. ff. d. J. Patr. d. oper. libert. & obseq. parent.

§. 4.

Dieser libertatis status schliesset alle Servos aus, welche nach den alten Römischen Rechten aus denen Mägden, so ihren Herren unterwürffig waren, gebohren wurden. l. 5. §. 1. ff. h. t. oder aber sie wurden in denen Schlachten und grosser Herren Kriege gefangen, diese Art Knechte zu machen, hat einen Grund im Jure Gentium §. 3. J. d. J. P. §. 2. J. d. J. N. G. & C. Hierzu kan eine Art so lediglich aus denen Principiis Juris Civilis herzuholen ist. e. g. Ein junger Mensch, der allbereits das 20ste Jahr überschritten, gieng hin und gab sich vor einen Knecht aus, da er doch ein freygebohrner war, und verkauffte sich nur deshalben, damit er Geld bekommen möchte. Wann nun der Sempronius denselben gekaufft hatte, und ihn zu seinem Diensten haben wolte, beruffte er sich auf seine Freyheit i. e. statum ingenuitatis, damit aber durch diesen Betrug. l. 5. ff. d. Calumniat. die Römischen Bürger nicht möchten um das ihrige kommen, so haben die Gesetzgeber verordnet, daß, wer über 20. Jahr wäre, und sich vor einen Knecht verkauffen lassen würde,

würde, sollte zur Straffe aus einem ingenuo ein Servus werden. §. 4. J. d. Jur. pers. d. l. 5. § 1. ff. h. t. Die Knechte nun sind in statu Servitutis, als welcher nichts anders ist, als eine condition, die durch das Völcker-Recht eingeführet worden, vermöge welcher aber ein zuvor freyer Mensch der Herrschafft und Gewalt einer andern Privat-Person wider seine Natur und Willen unterwürffig gemacht wird. §. 2. J. d. Jur. pers. hat auch nachfolgende gantz besondere und wichtige Effectus Juris bey sich, die sich bald an der Person derer Knechte, bald an ihren Sachen, bald aber an ihrer Arbeit mercklich erweisen. Denn so stunde ja bey denen Herren die Macht ihre Knechte, wann sie gleich keine gerechte Ursache darzu hatten umzubringen. §. 1. J. d. his qui sui vel alien. Juris l. 209. ff. d. R. J. und wird das Jus vitæ & necis genannt; Alleine diese strenge Gewalt ist nachgehends temperiret worden. §. 2. J. eod. l. 2. ff. eod. daß die Herren, so ihre Knechte dolose umbrachten, ebenfalls aus dem lege Cornelia gehalten wurden, als wenn sie einen freyen Menschen ums Leben bracht hätten. l. 1. §. 2. ff. ad L. Corn. d. Sicar. Daher kame es auch, daß sie denen quadrupedibus verglichen wurden. l. 2. pr. ff. ad L. Aquil. wurden folglich nach dem Römischen Bürgerlichen Rechte pro nullis gehalten und geachtet. Wiewohl in genere zu mercken, daß die Herren, so

ihren

ihren Knechten auf eine unverantwortliche Art mitspielten, durch die Constitutiones der Käyser verbunden waren, dieselben bonis Conditionibus zu verkauffen. Denn es war der Republic allerdings dran gelegen, damit sie nicht ihr Eigenthum übel anwendeten. §. f. J. d. bis, qui sui vel alien. Jur. Ferner waren derer Knechte res nicht denen Servis sondern ihren Dominis eigen, weil sie gar nichts in ihrem Dominio haben kunten, sondern sie acquirirten alles ihren Herren §. 1. J. §. 3. J. per quas pers. acq. add. l. 79. ff. d. A. & O. H. Denn ob schon manche Servi ein Peculium hatten, oder vielmehr des Peculii administrationem, so ware doch dieses alles ohne Jure l. 4. pr. l. 8. ibi simul atque dominis Sc. noluit, peculium Servi desinit peculium esse ff. d. pecul.

§. 5.

Wie nun dieses alles statt hatte, nach den Römischen Rechten, so sagen wir nach unserm heutigen Jure, daß dieses entweder gar nicht mehr statt habe, oder ziemlich limitiret sey: Denn also werden heut zu Tage keine Knechte mehr unter denen Christen per captivitatem, denn dieses soll, wie Bodinus berichtet Lib. 1. d. Rep. c. 9. um das Jahr Christi 1250. abgeschaffet worden seyn, wohl aber: wenn ein Christlicher Fürst mit denen Ungläubigen Krieg führet. R. A. 1542. §. 11. allwo gesagt wird: daß diejenigen, so von denen Türcken gefangen

gen werden, in der viehischen Dienstbarkeit wären. Wann wir nun Türcken, Saracenen und andere Ungläubige Leute in denen Kriegen fangen, so bedienen wir uns gegen Sie der Römische Knechtschafft. Stammer d. Servit. Pers. L. 1. tit. 1. 2. n. 2. seqq. also können wir die Gefangenen Mohren wegschencken, legiren und verkauffen ꝛc. jedennoch nur Jure Retorsionis, weil nemlich die Ungläubigen unsere Christliche Soldaten in das Joch der Knechtschafft führen, so thun wir dergleichen, alleine wie gesagt, es darff aber über die Unchristlich Gefangenen nicht extendiret werden. Confr. Stryk. Disputat. d. Jur. Retorsion. c. 5. n. 12. Wann wir vielleicht in die rationem inquiriren, warum bey uns Christen die Knechtschafft gäntzlich abgeschaffet worden, so saget Laut. in Coll. pract. ff. d. stat. hom. §. 12. Es haben die Christen dieses, als ihnen etwas unanständiges gehalten, daß diejenigen Leute, so mit ihnen in gleicher religion lebeten, solten von ihnen selbst vor Knechte gescholten werden; Alleine ob es schon billig ist, daß die Servitus abgeschaffet worden, so ist dennoch die gegebene ration nicht genugsam hinlänglich, weil die Knechtschafft dem legi Divinæ nicht entgegen ist. 1. Cor. VII. v. 21. Denn der Apostel erinnert die Knechte, welche Christen worden, daß sie mit desto grösserer Treue ihren Herren dienen solten, vielweniger sollen sie unter dem Schein der Religion

ihren

ihren Herren verachten Ephes. 6, 1. Denn wann die die Servitus wider die Heil. Schrifft wäre, folgete, daß die Servitus pactitia e. g. Wann einer ein leibeigner würde, dürffe nicht mehr üblich seyn. Ferner, daß die Servitutis Jura und Effectus wider die Ungläubigen von uns Christen nicht dürffen ausgeübet werden, da doch diesem letzten die tägliche Erfahrung widerspricht; sondern wir glauben, daß vielmehr eine andere ratio die Ursache sey, daß die römische Knechtschafft bey denen Christen abgeschaffet worden. Denn wenn wir auf das Jus naturale sehen, so will solche *æqualitatem* unter allen gehandhabet wissen, biß sich einer entweder durch Tugend oder Laster davon selbsten ausschliesset, denn der status Servorum so wohl der harte, als nachgehends der *temperirte*, macht eine allzugrosse Ungleichheit unter denen Mitgliedern eine Bürgerliche Gemeinde. Denn es kan kommen, daß ein gebohrner Kneecht, durch seine Leibes und Gemüths-Gaben viel freygebohrne übertrifft, hätte also, wann er frey gebohren worden wäre, der Republic Nutzen vielfältig befördern können, so aber wegen des status Servilis darzu nicht gelangen kan, oder wird gar aus einer leichten Sache gäntzlich unterdrucket, wiewohl, wenn man Beyer Pos. ff. d. stat. hom. nachschläget, so ist er vielmehr pro servili statu revocando, weil ein Herr, der Gesinde haben müste, sich

von

von denen mercenariis Servis nicht so beschweren lassen dürffte. Nachdem allbereits eine ausgemachte Sache ist, daß bey denen Christen und in denen Christlichen Kriegen keine Knechtschafft mehr statt findet, so fliesset hieraus, daß, wann ja in ungläubigen Kriegen derer Christlichen Könige Unterthanen gefangen werden, dieselben bey uns nicht pro Servis geachtet, und nach denen Juribus Romanis beurtheilet werden. c. g. Derohalben verbleibet ihnen die Krafft ein Testament zu machen unverletzt, denn wir halten davor, daß er Reipubl. causa abwesend sey, es würde ja allerdings etwas unbilliges seyn, wann derjenige, so Ehr und Lob verdienet, in Gefahr seiner ihm zustehenden Rechten lauffen solte. So hören demnach auch die fictiones L. Cornel. & Postliminii in einem solchen Gefangenen Christlichen Soldaten lediglich auf. Berger. in Resol. LL. ff. h. t. Stryk. in not. ad Lauterb. h. derowegen ist dem Joh. Philipp. in Eccl. 32. Lib. 1. n. 7. it. Eccl. V. Lib. 3. ad Instit. nicht beyzupflichten, wenn er saget, daß per fictionem Leg. Cornel. & Juris postliminii der Wiederkommende seine Jura erstlich wieder erlanget, sondern diese Meynung, ob sie wohl ehemahls im Schwange gewesen, haben wir gar nicht nöthig, weil ein Captivus bey uns nicht pro captivo, sondern pro absente Justo gehalten wird. Confr. Schilt. in Prax. Jur. Rom. Exerc. 3. ff. th. 2. Letzlich fragen wir

nicht unbillig, ob denn ein gefangener Türcke, durch die Christliche Tauffe, der seinem Herrn zuständigen Knechtschafft tacite entbunden werde, diese Frage haben ohnedem viele Juris Interpretes mit Ja beantwortet, weil der Pabst Pius V. die gefangenen Knechte, wann sie getauffet wurden, und die Christliche Religion annahmen vor freygelassene Leute hielte; Alleine wann wir erwegen, daß die heutige Knechtschafft der H. Schrifft nicht zu wider ist, folgt nach dem Jure stricto, daß ein getaufftер Türcke nicht frey werde, weil seinem Herrn das an ihm erlangte Rechte wider Willen ipso facto nicht kan entzogen werden. Consentit Stryk. U. M. ff. h. §. 3.

§. 6.

Wir haben nunmehro den statum Servitutis so wohl wie er Jure Romano ware, als auch wie er Jure Imperii ist, weitläufftig betrachtet, allhier aber ehe wir ad statum Civilem gehen, müssen wir von einer materia affini reden und sehen, was es vor Bewandnüß mit denen hominibus propriis habe. Das Vocabulum Leibeigenschafft heist bey uns Teutschen nicht Knechtschafft, die der Freyheit entgegen gesetzet ist, wie ehemahls Jure Romano, sondern heist nur so viel, als da bleiben, nicht von diesem Orte wegziehen dürffen. Hordled. d. C. B. G. Lib. IV. c. 48. 30. saget ad §. Wo aber unsere *in Const. August. anno C. 1555. d. pac. relig.* Leibeigen seyn, heist bey denen Teutschen mit seinen

seinen Leib und Gütern nicht wegziehen dürffen. Germanice leibeigene Leute, derer in Teutschland eine grosse Menge seyn, aber nicht einerley Freyheit auch nicht mit einerley Leibeigenschafft ihren Herren zugethan seyn. Dieser ihr status bestehet in Acker-Bau, welchen sie ihren Herrn, dem sie Leibeigen seyn, leisten und thun müssen, denn er hat dieses Recht von ihnen entweder aus einem Vertrage, aus einer Verjährung, aus einem Gerichtlichen Urtheile, oder weil sie aus Leibeigenen schon gebohren worden. Worinne ihre eigentliche Arbeit bestehet, ist nicht ausgemacht, sondern ist unterschiedlich nach den Gewohnheiten des Ortes, denn so müssen sie jährlich einen gewissen Censum geben, der bißweilen in etwas sehr wenigem, bißweilen aber in einem starcke Gelde bestehet, wann ihr Herre verstürbt, müssen gemeiniglich die Weiber eine Henne geben, welches das Fastnacht-Herbst-Zinß-Leib-Huhn genennet wird. Wann sie versterben, und zwar ein Leibeigener Mann, so bekömmt der Dominus das beste Stück Vieh, nemlich das beste Haupt; Wann aber die Leibeigene Frau stirbt, bekommt er das beste Kleid, nemlich das beste Mahl. Vitriar. Inst. Jur. Pub. L. 3. Tit. 12. n. 2. In manchen Ländern können diese Leibeigene unter einer andern Jurisdiction i. e. ausser der Hof-Wehr, Bürger seyn, auch Häuser haben, und dennoch bey einem andern Herrn

leibeigene Menschen seyn. Am andern Orten hingegen dürffen sie nicht einmahl invito Domino von der Stelle ziehen, nicht handeln ꝛc. Von diesen leibeigenen Leuten entstehet eine Haupt-Frage, ob sie freye Leute oder ob sie Knechte seyn? Viele Doctores halten sie vor Knechte. Husan. d. Hom. propr. C. 2. n. 37. Gail. d. Pignor. c. 8. n. 3. Andere hingegen halten sie vor Freygelassene. Matth. Stephan. d. Jurisd. L. 2. P. 1. Cap. 7. Wir, ob schon nach den Unterscheid derer Provincien selbe härter oder freyer gehalten werden, halten dennoch in genere davor: Daß die Leibeigenen Leute in unserm Teutschland vielmehr zu denen freyen Leuten als zu denen Knechten zu rechnen seyn. Denn dieses kan unserm Satze nicht entgegen seyn, daß deren Freyheit gar sehr umschräncket, welches auch gar wohl, damit ihre Freyheit nicht zum Schaden des Guthes und derer daher rührenden Dienste gereiche, geschehen kan. Ihre Freyheit probiren wir erstlich daher, weil sie an dem Jure Communi theil nehmen, gleichwie andere Bürger und Unterthanen, welches man aber von denen Knechten keines Weges sagen kan. l. 32. ff. d. R. J. Wann vielleicht die Worte: an dem Jure Communi theil nehmen, jemand zu dunckel wären, erklären wir uns deutlich und sagen: Sie haben das Jus Connubiorum, Contractuum, Testamentorum, wann es nur nicht zum Schaden ihres Herrn, und dessen

sen Guthes gereichet; Einmahl haben sie das Jus Connubiorum i. e. sie können heyrathen, weil das Jus Canonicum so gar auch denen Servis dem Ehestand vergönnet hat. tot. tit. X. d. Conjung. Serv. und in dubio so gar, daß sie, ob schon der Herr nicht will, heyrathen können, weil auch dieses denen Knechten vergönnet ist, und kan alsdann erst der Dominus ihre matrimonia verhindern, wann sie sich dadurch derer Diensten entziehen wollen, e. g. wann eines Leibeigenen Tochter in ein ander Dorff heyrathen, und dadurch von des Herrn Guthe wegziehen wolte, weil auch hier diese Weiber ihren Männern folgen müssen, und die Kinder folgen derer Väter ihrem Stande nach, ob schon die Mütter freye Menschen wären. Mev. P. 2. D. 232. Wie dann auch ein Leibeigener Vater seine Kinder in Väterl. Gewalt hat. Stammer d. servit. pers. L. 3 c. 17. n. 3. Vors andere folget ex Jure Contractuum i. e. sie können so wohl mit ihrem eigenen Herren, als auch andern Leuten Pacta, Contracta, oder Conventiones schlüssen und eingehen. Cothman V. 1. Resp. 42. n. 94. Wann sie nun gleicher gestallt nicht zum Nachtheil des Prædii eingegangen werden, so können sie vor sich etwas acquiriren, gutsagen, auch so gar vor ihre Herren. vid. Hering. d. Fidejuss. c. 7. n. 317. und ihre Güter veräussern. Husan. d. Hom. propr. c. 6. n. 24. Drittens wollen wir durch das Jus Te-

stamentorum so viel sagen, daß sie ihre eigene Güter, so zu denen Prædiis ihrer Herren nicht gehören, durch ein gemachtes Testament auf ihre Kinder oder auch auf fremde Personen bringen kön̄en, welches in der That ein grosses Kennzeichen einer Freyheit ist. Daß sie aber Güther haben gestehet Mevius Tr. vom Zustand der Bauern C. 1. n. 34. cit. Hering. d. Fidej. c. 7. n. 317. Ja sie haben auch personam standi in Judicio, daher kömmt es auch, daß sie mit ihren Herren öffters Streitigkeit und Processe haben. Stammer d. c. 17. besonders wann sie der Herr mit schwerer und ungewöhnlicher Arbeit beleget. Wann wir sie aber ansehen ratione prædii, denen sie ihre Dienste leisten müssen, so sind sie portio fundi, und können cum, oder sine prædio verkaufft oder verschencket werden. Mev. P. 1. Dec. 69. it. P. 3. d. 8. n. 2. Sie dürffen aber ohne ihrer Herren Wissen und Willen aus seiner Jurisdiction nicht ziehen. Hieraus folget nun dieser treffliche Effectus Juris, daß sie der Dominus, wann sie davon lauffen, vindiciren kan, iedoch muß er zuvor den Processum, wiewohl nicht ordinarium dennoch den Summarium, anstellen und darthun, daß sie ihm mit einer Leibeigenschafft zugethan seyn, angesehen wie iedweder, also auch diese Leute die præsumtion der natürlichen Freyheit vor sich haben. Von dieser Leibeigenschafft können sie sich wieder loß machen, erstlich wegen der allzugrossen

Stren-

Strenge und Grausamkeit ihrer Herren, denn gleich wie die Römischen Knechte aus dieser Ursache der Knechtschafft entnommen wurden l. 1. §. f. ff. d. his, qui sui vel alien. Jur. sunt; Also können auch die Leibeigenen sich dieses Rechtes bedienen. Denn diese dürffen vor jenen nicht in einem elendern Zustande seyn. Husan. d. hom. propr. c. 8. n. 22. Confr. Philipp. in Eccl. Inst. ad Lib. 1. Eccl. 43. Vors andere, wann sich der Leibeigene mit dem Domino Jurisdictionis vergleichet, nachdem er zuvor ein Stück Geld empfangen. Speid. in nat. ad Besold. Thesaur. verb. Leibeigene Leute, wiewohl ein Dominus ob schon der Leibeigene ihm ein Stück Geld pro emancipatione und dann caution, daß er bey seinem Todes-Fall, ihm den künfftigen Antheil geben wolte, zu geben und zu leisten willens ist, wann er nicht will, ist er auch nicht gehalten einen Leibeigenen loß zu lassen, weil heut zu Tage niemand ad rem suam alienandam gezwungen werden kan. vid. Consult. Barth. Hod. Forens. Cap. 1. §. 43. lit. c. p. 225. Der Casus kan sich leichte zu tragen, wann, wie letzthin geschehen, ein vornehmer Mann stirbt, und Geld hinterläst, hat aber niemand mehr als einen Bruder, der ein Leibeigener ist. Drittens, wann der Leibeigene die Freyheit præscribiret, daß ist, wann er 30. Jahr, Jahr und Tag keine Dienste thut, und der Herr weiß es, sagt aber nichts darzu. l. 2. C. d. præsc. long.

temp. Stammer cit. loc. n. 6. Vierdtens durch eine erlangte Würde e. g. ein Leibeigener würde Doctor a. l. 34. ff. de oper. liber. l. fin. C. d. agric. & cens. Nov. 22. Cap. 11. Denn alsdann wird davor gehalten, es habe der Dominus stillschweigend darein gewilliget. Stammer. n. 12. Fünfftens per manumissionem, so wohl inter vivos, als auch per actum ultimæ voluntatis, In diesem Casu aber bekömmt der freygelassene Mensch Literas dimissorias, Loß- oder einen Laß-Brieff Italienisch Affrancamenta von Affrancare, wenn sie diesen zeigen, können sie Ehren-Aemter und Würden erlangen, und werden zu Bürgern angenommen. Hiervon kömmt es auch, daß noch heutiges Tages in denen Geburths-Brieffen, so von denen Reichs-Städten auch sonst ertheilet werden, diese Worte einverleibet zu werden pflegen: Daß N. N. in „stehender Ehe aus einem untadelhafften Ehe„Bette, Recht, Echt, und Ehrlich teutscher na„tion und redlichen Herkommens, auch nie„manden mit einiger Leibeigenschafft ver„bunden noch verpflichtet, erzeuget und geboh„ren ꝛc. Eine alte Formul eines Laß-Brieffs hat Philipp. ad Inst. Eccl. 39. p. 132. Weil nun diese homines proprii ihrer Person nach freye Leute ihrer Handlung nach denen Knechten verglichen werden, so folget hieraus, daß man von denen Röm. Knechten, auf die heutigen Leibeigenen Leute argumentiren könne. Coccej.

J. C.

J. C. h. t. qv. 1. e. g. Sie müssen post manumissionem ihren Herrn Reverentiam præstiren, anderer gestallt werden sie wie die Knechte ob ingratitudinem in den vorigen Stand zurücke geruffen.

§. 7.

Bey dieser Gelegenheit ist mit wenigen annoch zu berühren, das Jus Wildfangiatus. Das Wildfangs-Recht, welches dem Chur-Fürsten von der Pfaltz zuständig ist, und zwar eines theils deswegen, weil er es durch langwührige Gewohnheit, theils aber nachgehends durch Kayserl. Confirmation erlanget hat. Vermöge dieses Rechts nun macht er erstlich alle zu Leibeigen, die aus einem unkeuschen Ehe-Bette gezeuget seyn, vors andere alle Fremdlinge, so in der Pfaltz und denen benachbarten Orten über Jahr und Tag gelebet haben. Weil er sie nun gleichsam wie die wilden Thiere, die in keines Dominio seyn, fänget, so wird der zuvor freye, ein Leibeigener und besonders ein Wildfang genennet. Wie nun dieser status in unsern Landen nicht recipiret, also weisen wir dem Leser auf den Oldenburg. ad Inst. Pac. P. 1. Disc. 26. m. 2. n. 8. welcher zu gleich die Gerechtsamen und Streitigkeiten, so zwischen den Chur-Fürsten von Mäyntz und Pfaltz, dieses Rechts halber entstanden seyn, erzehlet, und untersuchet. Sie müssen auch alle Jahr etwas gewisses entweder am Gelde oder an Eyern ge-

 ben,

ben, und sodann vindiciret sich der Dominus entweder das beste Gewand, oder die beste Kuh, Pferd, oder was ihm sonst die Gewohnheit des Orts zu nehmen nachgelassen hat, oder, wenn einer verstürbt und hinterläst keine Anverwandten, so bekömmt der Fiscus alle Güter. Conf. Churfürstl. Lands-Ordnung Tit. 8. Vielmehr lieget uns ob, daß wir bey uns Sachsen auf die Leute, welche Laßen genennet werden, sehen. Dieses seyn Personen, so in Kriegs-Zeiten gefangen, in der Provintz aber, welche der Victor eingenommen, gelassen worden seyn, damit sie die Aecker bauen, und von denenselben invito Domino nicht abweichen möchten. Landr. L. 3. art. 44. Wehner. Observ. Pract. voce. Lassen Schilter. Exerc. §. 4. Diese Laßen sind freye Leute, alleine nur quo ad personam, und so lange sie leben, nicht aber quo ad actiones, weil sie nicht de bonis allewege disponiren können, denn nach ihrem Tode müssen die hinterlassenen Kinder die Väterlichen Güther mit dem Herrn theilen.

§. 8.

Wie nun diese Jura und Leibeigenschafften gewöhnlicher massen entweder hohe Häupter oder wenigstens reiche Adeliche Häuser haben und exerciren; Also ist bey armen und reichen Privat-Personen das Gesinde, welches man Servos Conductitios nennet, gewöhnlicher und fast allgemein. Diese Leute sind ihrer

Con-

Condition nach, freye Leute, die nur per Contractum Locati Conducti ihren Herrn treu und gehorsame Dienste zu leisten verbunden seyn. Dahero cessiren in ihnen alle die Effectus Juris, welche ehemahls bey denen Römischen Knechten ex potestate dominica erfolgert wurden, weil sie von uns nicht weiter, als was die Miethe anbetrifft, können angestrenget werden. Wann nun ein Knecht oder Magd auf 1. Jahr lang, vor etwas gewisses gemiehtet, muß mir es, wann ich nur nicht allzuharte bin, das Jahr völlig ausdienen, wo nicht, bekommt es nach Gelegenheit gar keinen Lohn, oder doch nur so viel, als es bey mir gedienet hat. Carpz. P. 2. C. 51. Def. 12. Ferner folgt, daß ich meinen Knecht oder Magd nicht ausprügeln darff, sondern es muß wohl gar der strenge Herr Cautionem ob sævitiam, de non amplius offendendo præstiren. Mev. P. 4. Dec. 19. Dieses aber leidet seine limitation in denen Lehr-Jungen, als in welchen Educatio cum artificio zusammen kömmt, und hat da ein Kauff- oder Handwercks-Mann die Macht seine Lehrlinge modice zu bestraffen. l. 5. §. f. ff. ad. L. aq. Weil die Conducti servi lediglich operas præstiren, und nicht discendi animo bey denen Herren seyn, darff er sie gar nicht schlagen, ja nach dem heutigen allergnädigsten Duell-Edict darff weder die Frau die Magd, noch der Herr den Knecht injuriren, denn es ist nichts ungewöhnliches, daß die Frau ihrer

rer Magd eine gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun muß.

§. 9.

Hierauf folget der andere Status Civilis, den man Civitatis nennet §. f. J. d. Libertin. vermöge dessen einer das Bürger-Recht erlanget, und dessen Oneribus unterwürffig gemacht wird. l. 9. 18. §. 1. ff. d. mun. & hon. Es wird also dieser Status Civitatis nicht in einer politischen Bedeutung, allwo er eine Versammlung der Menschen ist, und deßhalben, daß sie commode leben können, eingegangen worden, genommen; sondern man muß ihm allhier nur vor eine qualitæt und Condition halten, die da zu Wege bringet, daß ein Mensch einer gewissen Republic Bürger sey, und an deren Recht, Nutzen und Beschwerden theil habe. §. f. J. d. succeff. lib. Ja mit einem Worte, wann ein Mann in einer Provintz, an einem Ort das Bürger-Recht erhalten hat, e. g. er ist, nachdem er den Bürger-Eyd abgeschworen hat, in das Buch eingetragen worden, so lebt er in statu Civitatis. Das Jus Civitatis ist in unserm Teutsch-Land dreyerley, denn so bald einer unter die Mitglieder des H. R. Reichs auf und angenommen worden, J. P. O. & M. art. 5. §. 35. hat er das Jus Civitatis Universale erlanget. Conring de Civibus Imperii. Wir nehmen aber hier das Jus Civitatis Imperii laxius, denn in eigentlichen Verstande seynd nur die status Imperii

dahin

dahin zu rechnen. Dieses Jus Civ. Imper. Universale haben schon vor Zeiten alle Freygebohrne gehabt, die nur in orbe Romano gewesen seyn. l. 17. d. stat. hom. Diesen Civibus Imperii setzen wir entgegen die Engeländer, Frantzosen und alle andere, die unserm Reiche nicht gehorchen. Ist er aber von einem Reichs-Stande in einen gewissem Lande aufgenomen, und zum Bürger gemacht worden, hat er das PROVINCIALE erlanget. Diesen setzen wir entgegen, andere unter den Römischen Reiche lebende Unterthanen, weil sie nicht dem statui, worunter wir leben, unterwürffig seyn. Die force dieser distinction bestehet darinne, daß die Peregrini Satisdation præstiren müssen, jene aber nicht. Endlich wenn iemand von eines gewissen Orts Stadt-Rath in die Anzahl der Bürger genommen worden, alsdenn hat er das LOCALE erhalten. Conf. Schilt. ad Inst. Tit. quib. mod. patr. potest. solv. th. 7. & 9. Die nun zwar unter einem Landes-Herren wohnen, aber unter diverse Jurisdiction leben, setzen wir den localibus municipibus entgegen, und nennen sie FORENSES, Auswärtige, gleich als wenn sie Foris wohneten, und bestehet ein grosser Unterscheid unter beyden darinne, daß sie ein divers Forum haben. Confr. Berger. in Oec. Jur. L. 1. Tit. 11. d. statu. §. 9.

§. 10.

Vor Zeiten wurde bey denen Römern das

Jus

Jus Civitatis dergestallt hoch geachtet, daß es nur denen Römern alleine pr. Inst. d. nupt. j. l. 17. ff. d. stat. hom. nicht aber denen Fremden peregrinis. l. 11. §. 1. ff. d. pœn. mitgetheilet ward, es wäre denn, daß sie es nur als ein præmium virtutis erhalten hätten. Nachgehends aber ist durch die Constitution Antonini Pii allen Unterthanen des Römischen Reichs das Jus Civitatis gegeben worden. l. 17. ff. d. stat. hom. heutiges Tages aber ist allen Ausländischen und Fremdlingen per auth. Friderici II. Imp. Omnes Peregrin. C. Comm. d. succeff. ein Theil der Bürgerschafft mitgetheilet worden, weil sie doch mit uns eine Christliche Religion gemeinschafftlich haben, also kan ein Fremder bey uns hier Contracte schliessen, Testamenta machen, Heyrathen und alles andere thun und verrichten, was ein peregrinus zu Rom nicht thun und verrichten kunte. e. g. Sie haben die Jura Succeffionum. Dn. Werner. ad ff. h. t. Warum aber die Römer so rahr mit dem Jure Civitatis waren, erkläret. H. Grotius d. J. B. & P. L. 2. c. 6. n. 14. in f. weil die Ausländischen in damahligen unerfahrnen Zeiten von den Römern vor Feinde gehalten wurden. Derowegen die moratiores populi diese Ursache vor nichtig angesehen, sondern vielmehr bey denen Fremden, ob sie Christen wären, beobachtet haben. Anbey ist unumgänglich zu mercken, daß der König in Franckreich vermöge des Juris Albinagii

binagii die Güther und Möblen eines Ausländischen, der in Franckreich verstirbt, und allda bey sich führet, bey sich in dero Lande behält, und solche keines weges des verstorbenen Ausländischen Anverwandten ausantwortet, er mag nun cum oder sine Testamento verstorben seyn. Das Jus Albinagii, quasi alibi natorum heist bey denen Frantzosen le Droit l'Antaine und begreiffen darunter, Ankömlinge und alle Ausländische, wiewohl die Etymologia ziemlich ungewiß ist. Besiehe des Hn. Hofraths D. Franckensteins Disp. d. usu Albinagii in Germania §. 1. Dieses Recht cessiret aber alsdenn 1) Wann ein in Franckreich ankommender Teutscher ꝛc. auf der universitate Aurelianensi sich in das Buch der teutschen Nation, als ein studiosus eintragen läst. 2) Wann er vom Könige naturalisiret worden, welches ein Rescriptum Naturalitatis genennet wird. Denn wenn dieses geschehen, alsdann fallen die bona des Fremden nicht auf den Fiscum in Franckreich, sondern auf des Defuncti Erben, so er entweder cum testamento oder sine eo hinterlassen hat. Weil also dadurch ein Fremdling das Jus indigenatus erlanget hat. Bacquet. d. Jur. Albinagii. So er es aber nicht hat, darff er nicht über 5. alles legiren. Hingegen die Einwohner aus Flandern, Holland und Braband haben durch den Frieden zu Mastrich per privilegium die Bürgerschafft in Franckreich erhal-

erhalten. Tholosan. Synt. jur. Univers. Lib. 3. c. 12. n. 9. Wann ein Frantzose wiederum in unsern Landen des H. R. T. Reichs verstirbt, so kan jeder Status Imperii Jure Retorsionis sich des allhier verstorbenen Frantzosens hinterlassene Güther anmassen, und darf sie keines weges nach Franckreich an die rechtmäßigen Erben abfolgen lassen. Stryk. d. Succ. ab Intest. Diss. 1. c. 4. §. 30.

§. 11.

Gleichwie nun Jure Civili Romano einer ein Römischer Bürger wurde 1) *origine* l. 6. §. 1. ff. ad munici. 2) *Adoptione* l. 7. C. d. Incol. 3) *allectione* l. 7. ff. d. Cens. 4) *Manumissione*. §. f. Inst. d. Libertin. Also werden die Bürger heutiges Tages per 1) Receptionem und 2) per nativitatem. Das erstere trägt sich zu, wann er literas *testimoniales* von seiner alten Obrigkeit mitbringet, daß er dort auf ehrliche Weise loß gelassen worden, welches heutiges Tages gar öffters geschiehet, oder man verstehet auch durch die Testimonia, daß er niemanden als ein Leibeigener zugehöre. Darnach muß er eine gewisse Summa Geldes erlegen, wann er ein Ausländischer ist, nach Gelegenheit 20. und mehr Rthlr. ist er aber eines Bürgers Sohn aus derselben Stadt, giebt er nur etwa 7. Rthlr. oder noch weniger, welche Summa und andere præstationes aus denen statuten iedes Orts muß erlernet werden. Endlich lieget ieden

den Bürger ob, daß er den Bürger-Eyd abschweren muß. Weil nun dadurch das Bürgerwerden Geld einbringet, und des Landes-Herren Einkünffte vermehret werden, geschiehet es, daß an manchen Oertern keiner über ein Jahr Bürgerliche Nahrung treiben darff, sondern so gleich Bürger werden muß. Wann diese 3. Requisita vorher gegangen, alsdann erst wird er immatriculiret, denn ein Magistratus ist nicht so gleich gehalten, alle und iede zu Bürgern auf und anzunehmen, dann wann er Justam causam hat es abzuschlagen, kan er es wohl thun. Confr. Resol. Grav. d. anno 1609. tit. von Justitien-Sachen §. 29. Von dem Bürger-Recht hat einen kleinen Tractat geschrieben Reheboldus der zu Helmstädt 1660. heraus gekommen. Der andere modus war die Geburth, durch welche einer Bürger wurde, und dieses geschahe Jur. Rom. per l. 1. l. 6. ad Munic. Wann nur sein Vater Bürger ware, heutiges Tages gehet es aber ordentlicher Weise nicht mehr an, sondern der Sohn muß wie der Vater dieses Recht erstlich erlangen, es wäre dann, daß diesen modum ein gewisses statutum eingeführet hätte.

§. 12.

Hingegen werden von dem Bürger-Rechte ausgeschlossen 1) die in die Reichs-Acht erkläret worden, weil sie vor Feinde des Reichs gehalten werden, die Freyheit i. e. libertatem

behalten sie zwar, Civitatem i. e. das Bürger-Recht verliehren sie. Carpzov. Pr. Crim. qv. 140. n. 18. Wann sie aber in die Acht von einer Provintz gethan werden, verliehren sie nur das Jus Civitatis in derselbigen Stadt und Lande, mit nichten aber in dem gantzen H. R. T. Reiche. Idem c. l. Schilt. Exerc. 3. §. 10. Ferner 2) können die Juden das Jus Civitatis nicht erlangen, a. c. 13. X. d. incol. das Recht die Juden in ein Land einzunehmen, und zu toleriren ist, so wohl denen Chur-Fürsten A. B. c. 9. §. 2. als auch allen, die da von dem Reiche Regalia haben, vergönnet, Ord. Polit. d. anno 1548. & 1577. tit. 20. §. 1. e. g. Also werden die Juden zu Hamburg geduldet, hierdurch erhalten sie aber nicht das Jus Civitatis, sondern nur Incolatus Confer. Berg. in Oec. Jur. Tit. 2. p. 58. 3) Die Hæretici a. l. 4. C. d. hæret. Ja das Jus fremde Religionen in eine Stadt ein und anzunehmen, zu Bürgern, oder zu Lehr-Jungen ꝛc. stehet nicht einmahl bey dem Stadt-Rathe, ob sie schon im Reiche toleriret werden sollen, dahin alle 3. Haupt-Religionen gehören. Denn dieses Recht ist ein Jus circa religionem, welches aber lediglich dem Landes-Herrn zukömmt. Berger. Oec. Jur. cit. l. §. 7. Conf. Policey-Ordnung zu Franckf. 1577. tit. 20. §. 1. Casus. Ein Römisch-Catholischer Knabe wolte ein Peruquen-Macher werden, die Meister schlügen es ab, weil dieses, fremder Religionen Personen in

ihren

ihre Innungen zu nehmen, nicht bey ihnen stünde, darauf muste der Herr des Lehrlinges dieses erstlich vom Principe erlangen. 4) So dann werden ferner Personæ infames ausgeschlossen vom Bürger-Recht e. g. Stychus ein Huren-Wirth, wolte ein Hauß zu N. kauffen, und daselbst Bürger werden, alleine es wurde ihm abgeschlagen, wann man nur dergleichen Personen was überweisen kan. Aus diesem Principio ist auch die Ursache zu schliessen, warum der Magistratus ledige und verdächtige Weibes-Personen nicht in die Städte, auch so gar nicht Messens-Zeit einlassen will. Wir könten an diesem Ort weitläufftiger seyn, und noch vieles von dem Unterschiede, derer Bürger reden, anbey auch den Effectum Juris Civitatis deutlicher zeigen. Alleine weil wir das nöthigste allhier allbereits mitgenommen, über dieses auch in den ff. Lib. 50. Tit. 1. annoch einen gantzen Titul ad Municipalem & de Incolis überkommen, so wollen wir das übrige biß dahin versparen.

§. 13.

Endlich folgt der letzte Status, nemlich Familiæ, von welcher der gantze folgende 6te Titul des erstern Buchs handelt; Alleine, ehe wir zu denen übrigen Eintheilungen unsers Tituls fortgehen, so wollen wir betrachten, daß aus diesen dreyen Statibus, nemlich aus dem Statu Libertatis, Civitatis und Familiæ zweyerley Acti-

ones folgen, die man allgemein Actiones Præjudiciales nennet. Davon heist die eine Actio affirmativa die andere aber negativa. Einmahl werden sie in genere Actiones Præjudiciales genennet, weil, indem die quæstio de statu wehret und gefochten wird, die übrigen actiones, welche nur zwischen diesen Personen entstehen können, so lange aufgehalten werden, biß die erstern erörtert seyn, und de libertate oder de Servitute der Streit ausgemachet worden. Herfold. d. Actionibus P. 6. Act. 32. n. 3. kürtzer: weil sie der Principal-Sache ein præjudicium machen, werden sie præjudiciales genennet. Vinnius ad §. 13. ff. d. act. Casus. Ein Edelmann spricht zu Stycho, thue mir ungemessene Dienste, weil nun Stychus sich bey dem Tertio aufhält, und keine Dienste thun will, so klaget der Edelmann, daß Stychus Dienste thun solle. Stychus aber spricht: ich bin ein freyer Mensch; So muß erstlich die quæstio status, ob Stychus ein Freyer oder ein ad operas verbundener Knecht sey, ausgemacht werden, ehe der Edelmann klagen kan, daß Stychus ungemessene Dienste thun solle. Oder. Sempronius wolte vor einigen Jahren von Titio einen Testaments-Erben 1000. Rthlr., weil der verstorbene Sempronius sein Vater gewesen wäre, als väterliches Erbe haben, klaget deshalben hereditatis petitione. Alleine Titius movirte ihm quæstionem status, und sagte, du bist nicht Sempronii Sohn, denn

er

er war in der Kindheit von ihm weggekommen, ehe und bevor nun ausgemacht worden, ob er des verstorbenen Sohn sey oder nicht, bliebe die hereditatis petitio in suspenso. Nunmehro wollen wir die Præjudiciales actiones in ihrer Eintheilung betrachten. Da ist nun erstlich die AFFIRMATORIA zu beschreiben, welche einen jeden zu dem Ende gegeben worden, daß er damit die declarationem sui status, und das ihm aus diesen statu zustehende Recht zukomme, bitten solle. §. 13. Inst. d. action. Die NEGATORIA gehet dahin, daß einer von dem Richter bittet, es komme ihm dieser oder jener status nicht zu, dahero auch das daraus fliessende Recht, an ihm nicht zu exerciren sey, a. l. 5. §. 8. ff. d. agnosc. vel alend. liber. Casus actionis affirmatoriæ. Ein gewisser abgedanckter Officier hatte seinen Hr. Vater noch, einen Mann von guten Vermögen, weil nun der Officier nicht unterkommen, noch sich Standes gemäß ernehren kunte, verklagte er den Vater, daß er ihm die nöthigen Alimenta geben möchte. Der Vater aber entschuldigte sich immer, er, der Officier wäre gar nicht sein rechter ächter Sohn, ja auch nicht mehr ein Filius familias, deswegen wäre er ihm alimenta zu geben nicht schuldig, der Sohn muste deshalben Actionem affirmativam anstellen, und den Judicem bitten, daß er ihm erstlich pro Filio und dann pro Filio familias erklären solte, und daß vermöge dieses status der

Vater verbunden wäre, dem Sohne die behörigen Alimenta zu geben. So er auch, weil er nur Lieutenant gewesen wäre, und sich nicht expresse emancipiren lassen, alimenta erhielte, die einem Filio familias zukommen. Casus actionis negatoriæ. Ein gewisser Vater sagte, weil mein Sohn annoch unter väterlicher Gewalt ist, so ist das wider meinen Willen vollzogene Ehe-Verlöbniß null und nichtig. Weil nun Jure Romano, denn davon reden wir, indem der Casus ausser Sachsen war, der väterliche Consensus ad sponsalia ein Effectus der väterlichen Gewalt ist, so muste der Sohn actionem negatoriam anstellen, und von dem Judice bitten, daß er nicht ein filius familias sey, und daß aus diesen statu und dessen Rechte, daß von ihm eingegangene Ehe-Verlöbniß nicht aus Mangel des väterlichen Consensus zu annuliren sey. Denn der Sohn erwiese, daß er einstens expresse wäre aus der väterlichen Gewalt gelassen worden, so der Vater nicht wissen wolte, oder vor unzulänglich hielte.

§. 14.

Diese actiones præjudiciales entspringen aus denen statibus. Wie wir nun dreyerley status haben; Also seyn auch dreyerley Principal-præjudicial-Actiones. Nemlich der erstere status ware libertatis, also seynd die zwey daraus entstehenden actiones de libertate und ingenuitate zwischen dem Herrn und Knechte, zwischen den

Patro-

Patronum und libertum. Nachdem aber dieser Casus zu Rom ehemahls offters sich zutruge, so appliciren wir sie nunmehro ad homines proprios. Stammer. d. serv. pers. L. 3. c. 26. Der andere status wird Civitatis. Hieraus entstehet ebenfalls actio affirmatoria & negatoria e. g. zwischen dem Mit-Bürger, die den andern die bürgerliche Nahrung verwehren, und sie nicht vor Bürger halten wollen. Die dritte war status familiæ e. g. Zwischen dem Vater und Sohn, daß er Vater sey, mithin stehe ihm der Nießbrauch seines adventitii peculii zu. Ingleichen, daß einer des Sempronii Sohn sey, und mit erben müsse. So offt nun eine actio præjudicialis deutlich und schlechterdings aus diesen statibus und legibus herfliesset, so offte heist sie actio affirmatoria vel negatoria directa. Wann aber von dem Casu deutlich in denen Gesetzen nichts enthalten, sondern es fehlet ein und ander requisitum, nichts destoweniger aber ist der Casus argumento legis, und der intention des Gesetzes gemäß, so heist die daraus wachsende actio utilis. Zum Exempel actionis directæ sind die obigen Casus, zum utili hingegen kan dienen, wann ein Mann die Meviam nicht vor seine Frau erkennen will, und vice versa, ingleichen, wann der Casus zwischen dem Geschwister wäre. Ferner hat utilis statt, wann einer nicht vor einen Adelichen aus der oder jener Familie will gehalten werden. Item

Ein Mönch läugnet, daß er in das Kloster gehöre; So stellet der Abt Actionem affirmatoriam und zwar in specie utilem an. Confr. Joh. a Felde d. real. act. c. 13. §. 12.

§. 15.

Nachdem wir im Eingange dieses Titels gesaget, daß der status hominum vel Civilis vel naturalis sey; Also haben wir von dem erstern in vorhergehenden §§. zur Gnüge gehandelt, wollen vorietzo den statum naturalem, in so ferne er eine relation auf die leges hat, erwegen, und seine Eintheilung betrachten. In diesem statu naturali sind die Menschen ratione sexus entweder Weibes- oder Manns-Personen, die Manns-Personen werden denen Weibes-Personen vorgezogen, l. 9. ff. h. t. l. 62. ff. d. Leg. 3. sie sind auch würdiger, l. 1. l. 8. ff. d. senat. Denn die Manns-Personen werden zu öffentlichen Ehren-Aemtern erwählet, l. 2. ff. d. R. J. und zwar nicht ohne fundament, inmassen diese durch eine ihnen anständige Auferziehung und nachdrückliche Unterweisung, in diesen oder jenen Wissenschafften weit geschickter und vollkommener als die Frauens-Personen gemacht werden, wiewohl nicht zu läugnen, daß die Weiber, wann sie mit den Manns-Personen gleiche Auferziehung und gleiche Unterrichtung hätten, eben so geschickt als das Manns-Volck werden möchten. Werner ad ff. h. t. e. g. also werden nur Männer, wann Gesetze zu geben

ben seyn, in das Concilium gezogen. l. 1. ff. d. Leg. arg. c. forus X. d. V. S. Also ist der Mann nicht aber die Frau das Haupt der gantzen Familiæ, und er hat so gar die Herrschafft über die Frau. Grot. d. J. B. & P. Lib. 2. c. 5. th. 8. Es hat auch der Vater nicht aber die Mutter das Jus patriæ potestatis. §. 10. Inst. d. nupt. Die Frauen können auch regul. niemanden an Kindes statt annehmen, l. 24. ff. d. stat. hom. l. 148. ff. d. V. S. Die Witben dürffen auch nicht intra annum luctus heyrathen. l. 1. 2. C. d. sec. nupt. Sie die Weiber können auch nicht denen Kindern im Testamente Vormünder geben. l. 2. d. confir. tut. Der Sohn acquiriret dem Vater, nicht aber der Mutter. §. 1. Inst. per quas pers. cuique acqv. &c. So offte aber von diesen Casibus nicht die Rede ist, der lex auch von den Manns-Personen ihrer prærogativen besonders nichts geordnet hat, und also in *dubio* von ihnen die Rede ist. So offte sind sie denen Weibern nicht vorzuziehen, sondern werden beyde nach einerley Rechten beurtheilet. l. 4. c. d. lib. præter l. 1. ff. d. V. S. Indem so wohl diese als jene an der menschlichen Natur und Eigenschafften theil nehmen. Das Weibes-Volck hingegen hat zwar in Ansehung ihrer menschlichen Schwachheit l. 4. C. d. spons. l. un. §. 15. C. d. R. U. A. oder wegen der Gefahr, so sie in der Geburth ausstehen müssen, einige Privilegia, in Ansehung derer sind sie vor denen

Manns-Personen MELIORIS CONDITIONIS i. e. quoties imbecillitas sexus spectatur e. g. Die Weibsen haben das beneficium SCti Vellejani, vermöge welches, ob sie schon vor ander Leute gut sagen, sie dennoch nicht zu bezahlen gehalten seyn. l. 1. & 2. t. t. ff. & C. ad SCt. Vellej. 2) Haben sie das Privilegium ætatis, dahero werden die Weibsen gleich in 12. die Mannsen nur in 14. Jahre Puberes oder mannbar l. 3. quand. C. tutor. vel Curat. eff. des. pr. Inst. quib. mod. tut. Ja, die plena pubertas ist bey denen Weibsen in 14ten bey den Mannsen erstlich in 18. Jahre geordnet worden. l. 40. §. 1. ff. d. adopt. Dieses privilegium ist so schlecht nicht, als man es ansiehet, denn also können die Jungfern ehe als die Junggesellen heyrathen, pr. Inst. d. nupt. können auch zeitlicher ein Testament machen. l. 5. ff. qui test. fac. poss. Denn auch in Sachsen können die Weibsen ceteris paribus gleich nach dem 12. Jahre ein Testament machen, Carpz. P. 3 C. 6. d. 7. Ferner haben 3) die Weibs-Personen das Privilegium dotis t. t. ff. d. Jur. dot. l. 12. C. qui pot. in pign. 4) Die Weibsen können nicht in einer bürgerlichen Sache, e. g. wann sie Geld borgen, nach dem Röm. Rechten incarceriret werden. Nov. 134. c. 9. 5) In Causa Criminal. verdienen sie einige Linderung e. g. wann der Vater ein Crimen læsæ Majestatis begangen hat, so können die Töchter aus denen

Müt-

Mütterlichen Güthern die Falcidiam abziehen, sie mag cum oder sine dem letzten Willen abgefahren seyn. l. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Maj. 6) Da nach den Röm. Rechten beyderley Geschlechter Ehe-Bruch e. g. des Mannes und der Frau Capital ware, daß das Schwerdt drauf stunde §. 4. Inst. d. publ. Jud. So hat der Kayser Justinianus an denen Ehe-Weibern diese pœnam mitigiret und anbefohlen, daß solche, nachdem sie erstlich mit Ruthen gehauen, in ein Kloster gestossen würde, und zwar auf ewig, Nov. 134. c. 13. auth. sed hodie C. ad L. Jul. d. Adulter. Hingegen aber, so offte in Jure nichts absonderliches von der Weibsen ihrem Vorzug geordnet ist; so offte saget man, daß die Weibsen vor den Mannßen keinen Vorzug haben. l. 4. C. d. Liber. præter. l. 1. d. V. S. e. g. Es wird zwar in l. 25. §. 15. ff. d. prob. und l. 9. C. d. Juris & fact. ignor. gesaget: Daß die Weibsen die Rechte nicht eben wissen müssen, sondern ihre Unwissenheit sie darinne entschuldige. So ist dennoch dieser Satz nicht simpliciter und universaliter wahr, sondern gilt nur in Casibus a lege expressis. Confr. Ludovici usum pr. distinct. ff. h. t. dict. 1.

§. 16.

Endlich kommen wir auch bey dieser Eintheilung auf die altväterische Frage, die so wohl bey allen und ieden Facutæten entstanden, also auch bey der Juristischen Doctrin sich eingeschlichen

chen hat. Ob nemlich das Frauen-Zimmer Menschen seyn? Wir versiren allhier in foro und causa Civili, deßhalben muß diese Frage auch nur allhier legaliter entschieden werden. Daß also die Weibs-Personen vor Menschen zu achten seyn, besaget gar deutlich der lex 152. d. Vers. Sign. Hominis appellatione tam fœminam quam Masculum contineri, non dubitatur. Diesen Gesetze scheinet entgegen zu seyn. l. 38. §. 5. ff. d. pœn. ibi: aut mulier aut homo. Et cap. si aliquis 15. X. d. homicid. woraus ebenfalls scheinet, als ob die Vocabula mulier und homo einander entgegen gesetzet wären. Alleine auf den l. 38. §. 5. antworten wir, daß das vocabulum hominis κατ' ἐξοχὴν von Mannssen gesagt werde, weil in unserm Jure eine bekandte Sache ist, daß die Species den Nahmen seines generis annehme e. g. 1) in adoptione l. 1. ff. d. adopt. 2) in cognatione l. 10. §. 2. d. grad. & affin. Also kan man ferner antworten, daß es nur oppositio relativa mit nichten aber eine adversativa sey, dergestalt, daß das vocabulum hominis sich auf das Poculum amatorium beziehe, nemlich es mag nun dadurch ein Mann oder Frau unterkommen seyn. Das voc. mulieris aber muß ad poculum abortionis referiret werden. Auf das Cap. 5. X. antworten wir, daß daselbst das voc. *libidinis* auf die Frau, das vocab. *odii* hingegen nicht nur auf die Frau, sondern auch auf den Menschen oder Mann muß

muß gezogen werden, denn des Menschen sein Geschlechte kan deßhalb, weil er noch nicht gebohren worden, bekandt seyn. Lyncker. d. præcell. marium præ fœm. §. 6.

§. 17.

Weil sich es nun bißweilen zuträgt, daß gewisse Menschen von beyderley Geschlechte participiren, so wollen wir sehen, was von diesen die Gesetze geordnet haben. Sie werden Hermaphroditi, oder auch Androgyni, germanice Zwitter genennet, und machen sie nicht die 3te Speciem der Menschen aus, weil ein Zwitter nur ad Sexum, qui prævalet, gerechnet wird, l. 10. ff. d. stat. hom. So offte das Geschlechte zweiffelhafft ist, so offte ist die Person zu demjenigen zu rechnen, von welchen daß er vornehmlich sey, geglaubet wird. Weil jede Sache von dem vornehmsten seine Benennung nimmt. Carpz. P. 2. Def. 16. n. 10. Wann aber ein Geschlechte das andere nicht überwiegt, sondern ein Mensch æqualiter von beyden Geschlechten participiret; so hat er die Macht selbsten ein gewisses Geschlechte zu erwählen. Denn es wäre allerdings monstrosum beyderley Geschlechte zu gleich sich zu bedienen. Carpz. Conf. L. 2. d. 16. n. 11. Alleine in diesem letztern Falle erfodert die Praxis des Zwitters Eydschwur, daß er dieses Geschlechte niemahls wiederum verändern wolle. a. l. 5. C. d. O. & A. und muß dieses deshalben geschehen, daß alles Aergernis,

gerniß, so aus der Abwechselung erfolgen könte, vermieden werde. Confr. Stryk. d. Jur. sens. Diss. 1. C. 1. n. 61. So lange aber der Zwitter noch nicht einen gewissen Sexum erwählen kan, e. g. er ist noch ein Kind; so lange wird er pro Masculo gehalten, weil dieser Sexus vor jenen perfectior ist. Pagenst. Manip. 2. sicil. 33. Der Usus practicus von dieser letztern Anmerckung zeiget sich sonderlich in den Lehn- und Ritter-Güthern e. g. So lange der Zwitter pro Masculo gehalten wird, so lange bleibet er in dem Feudo drinne, geniesset auch alle Effectus, so denen Mannßen zukommen. Wann solche Personen zu heyrathen pflegen, so ihnen nach erwählten Geschlechte gleich andern verstattet werden muß, gehet allemahl eine Inspectio des Physici und der geschwornen Kinder-Mutter vorher die bey ihrer, der Obrigkeit zugethanen Pflicht, ihre Meynung sagen müssen. Confr. Carpz. Jur. Eccl. L. 2. Tit. 1. D. 16. hat er nun den Sexum prævalentem nemlich Masculum vor dem Weiblichen erwählet, alsdann geniesset er auch die Jura die aus diesem Sexu folgen, und succediret als ein Zwitter in den Ritter-Gütern. Carpz. c. l. n. 10. hat die väterliche Gewalt, die Vormundschafften, bekömmt einen Dotem mit, l. 15. ff. d. testib. l. 6. §. f. ff. posth. hær. Inst. l. 10. ff. d. stat. hom. Diese Quæstion ist unter denen Doctoribus noch nicht ausgemacht, ob ein Zwitter, der e. g. das Weibliche Geschlecht erwählet,

wählet, nachgehends, wann der Mann stirbt, das Männliche erwählen könne. Was die natürliche ration betrifft, so solte man die Frage leichtlich mit Ja beantworten; Weil er von der Natur dergestallt begabet worden, daß er beyderley Geschlechte Succesſive eine völlige Gnüge leisten könne. Weil aber dieses in der Republic ein grösses Aergerniß machen könte, so ist es klüger, daß dergleichen Casum ein Magistrat nicht verstatte. Confr. Manard. L. 7. Epist. 2. Paræus L. 24. C. 4. Wann aber ja nunmehro der Zwitter sich zu dem Männlichen Geschlechte hält; So folget hieraus, daß er auch nunmehro die Jura des Männlichen Geschlechts habe. Wiewohl, was die Jura ex mutato ſtatu competantia anbetrifft, so restringiret sie Coccejus in Jure Contr. d. ſtat. hom. quæſt. 3. nur auf den actum Sexus, was aber die übrige actus betrifft, so wäre er lediglich nach denen Juribus ſexus antea electi zu dijudiciren, solte auch, weil er Meineydig worden, darzu noch willkührlich gestraffet werden. Diese Casus, ob sie wohl sehr seltsam vorkommen, so entstehen sie dennoch bißweilen, wie hiervon Exempla anzutreffen. in Zach. quæſt. Med. Leg. L. 1. qv. 18. n. 6. und besonders n. 24. n. 26. n. 29.

§. 18.

Fernerweit werden zum andern die Menschen in Ansehung ihrer Geburth in natos und naſcituros eingetheilet. Zur erstern Speeie werden

den gerechnet, diejenigen, so aus einem rechtmäßigen Ehestande gezeiget worden, sie folgen dem Vater und seiner Familie nach, nicht aber der Mutter, welche Jura nun dem Vater in der Absicht auf die Geburth zu kommen, hat auch das Kind l. 19. ff. h. t. ratio dann die aus einem illegitimo matrimonio gezeiget worden, haben nach denen Rechten keinen Vater. Daher kömmt es, daß wann ein ansehnl. Mann aus seiner Concubina einen Sohn zeiget, daß derselbe nicht die Würde seines natürlichen Vaters überkömmt, es wäre denn, daß er legitimiret würde. Derowegen ein filius naturalis, ein Spurius, und andere, so aus einem illegitimo matrimonio gezeiget werden, der Mutter und deren Foro nachfolget. l. 1. §. 2. ff. ad Municip. Und dieses hat statt nach dem statu libertatis und Civitatis, nicht aber nach dem statu Familiæ, weil die Mutter auch nicht einmahl die Naturales in der natürlichen Gewalt hat. Vielweniger genieſſet ein Spurius seiner Mutter ihre Würde, weil die Dignitas durch die Mutter niemahls auf die Kinder gebracht, sondern lediglich von dem Vater durch ein den Rechten gemäßiges matrimonium geleitet wird. e. g. Ein reicher junger Bauers-Sohn beschläfft des Edelmanns Tochter, so ist das Kind kein junger Edelmann, weil die leges præsumiret, daß der Vater nicht vorhanden und gewiß sey, l. 5. ff. d. in Jus voc. Exceptio

ceptio est, wann die Mutter durch ein Kayserlich Privilegium erhält, daß der Spurius ihre Dignitæt erlangen solle. Stryk. in U. M. ff. d. his, qui sui vel alien. Jur. §. 7. & 8. Es thut auch nichts zur Sache, wann auch schon der stuprator mit der stuprata gleicher Würde wäre. e. g. Ein Graff beschliefe wieder eine Gräffin, so würde doch der Spurius, weil kein matrimonium Justum vorhanden, ein plebejus seyn. Ja auch derer Principum ihre natürliche Kinder sind ordentlicher weise nicht Adeliche, vielweniger Ritter und Schrifftmäßig a. Cap. Leop. art. 40. Rhetius Inst. J. P. L. 1. Tit. 21. §. 9.

§. 19.

Nascituri sind diejenigen, so nicht gebohren worden, sondern annoch in ventre seyn. l. 10. §. 1. ff. d. V. & R. S. diese werden bißweilen per fictionem Juris, vor schon gebohrne Menschen gehalten. l. 7. l. 26. ff. h. t. l. 2. §. 6. ff. d. Exc. Tut. Wann nemlich von ihrem eigenen Nutzen die Rede ist und gehandelt wird, nicht aber von dem Nutzen des Tertii l. c. und dieses daher, weil die nächste Hoffnung zu einer Geburth da ist, als auch in Ansehung der *Republic*, der das Kind gebohren wird. l. 1. §. 1. & §. 15. ff. d. vent. in poss. mitt. Die Leges obstantes resolviret Pagenst. Manip. 3. Hieraus folget, daß dem Partui alle seine Rechte und Gerechtsamen biß auf die Zeit, da er gebohren wird, müssen aufgeschoben

schoben und erhalten werden. l. 3. ff. si pars hæred. Dieser lex ist besonders notable, daß nemlich einem nascituro eine dreyfache portion muß ausgesetzet werden, weil drey Kinder können gebohren werden. Derowegen wird noch heutiges Tages ein Curator Ventris gesetzet, daß er des nascituri Rechte beobachte. Der Partus nützet so gar, iedoch nur per indirectum, dem Tertio e. g. seiner eigenen Mutter, so offte eine schwangere Frau soll geköpffet werden, so offte muß die Lebens-Straffe aufgeschoben werden, biß sie erstlich gebohren hat. l. 18. ff. h. t. Ingleichen soll sie gemartert werden, so ist die Marter zu verschieben, l. 3. ff. d. pœn. damit sie nicht dadurch dem Kinde schade. Wenn eine schwangere, oder die schon gebohren hat, solte gestäupet werden, so ist der Staupenschlag also einzurichten, daß er nicht dem partui schade, oder die alimenta entziehe, deßhalben stehet öffters in denen Urtheilen: Jedoch wird in den Streichen solche Bescheidenheit gebrauchet, damit dem säugenden Kinde an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe. Phil. Eccl. 36. Confr. Richter. Dec. 7. n. 3. der alles weitläufftiger an- und ausführet. Wann aber nur ein Zeugen-Eyd oder sonsten Judicialiter zu schweren ist, so wird sie deßhalben nicht verschonet, bißweilen aber kan sie zu Hause examiniret werden e. g. eine ehrbare Frau a. l. 2. §. 4. ff. si quis caut. in Jud.

§. 20.

§. 20.

Damit aber der obige Favor des Partus statt habe, so wird erfodert, daß das Kind lebendig auf die Welt komme. l. 3. C. d. posthum. hær. inst. In dubio aber wird es præsumiret, wann der Partus zu seiner gesetzten Zeit ordentlicher und natürlicher Weise auf die Welt gekommen ist. Wann aber diese Præsumtio durch andere Umstände übern hauffen geworffen wird e. g. eine schwangere Frau fiele, als sie weit über die Helffte wäre, eine Treppe herunter, da wird præsumiret, daß der partus lebendig gewesen wäre, alsdenn muß der, so sich auf das Leben des Kindes oder dessen Todt gründet, seinen Satz erweisen. a. l. 2. ff. d. probat. Carpz. P. 3. C. 17. d. 20. Brunnem. Cent. 4. Dec. 48. Inzwischen ist nicht eben nöthig, daß das Kind allemahl muß geschryen haben, daß man es in 4. Wänden gehöret, ob es gleich das Sächs. Land-Recht erfodert. art. 20. L. 1. it. art. 33. Sondern es ist schon genug, wann es e. g. Odem holet, das Hertze schläget ihm, es reget eine Hand oder Fuß per text. expr. l. 3. C. d. posthum. verb. hoc tantum requirimus si VIVUS. Der Effectus ist dieser, daß das Kind, wann es gleich balde wieder stirbet, erbet, und die Erbschafft so gleich nach seinem Tode auf die Eltern transmittiret, vid. Barth. in Hod. Forens. c. 1. §. 62. lit. b. p. 292. Carpz. P. 2. c. 17. d. 95. & 17. Stryk. tr. d. suc. ab intest. diss. 1. c. 2. Zum andern muß das

Kind auch vollkommen i. e. perfecte auf die Welt kommen, Carpz. c. l. d. 17. ob es schon a) unzeitig immaturus cit. l. 3. C. d. posth. weil vermöge des legis 3. eine perfectio vitæ, nicht aber eine perfectio membrorum erfodert wird. Pagenst. Man. 2. sicil. 34. Ob schon der partus b) einigermassen monstrosus gewesen ist. l. 14. ff. h. t. Wenn sie nur nicht gäntzlich der gesunden Vernunfft beraubet seyn. l. 3. C. d. post. hær. Ein monstrum, germanice eine Mißgeburth ist, wenn der Leib, der Kopff oder die Stimme ist, wie eines Viehes Leib, wie ein Sau-Kopff, oder wie eine Esels-Stimme. v. l. 135. d. V. S. Diese monstra werden nicht vor Kinder gehalten. Struv. Exerc. 3. §. 4. Phil. U. P. Inst. L. 3. Eccl. 1. n. 10. Derowegen haben sie auch nicht die Jura derer Kinder e. g. sie brechen die Testamenter nicht l. 3. C. post. hær. inst. l. 14. ff. d. st. hom. Stryk. U. M. §. 15. h. t. Ob nun zwar der l. 135. d. V. S. saget, daß das monstrum der Mutter nütze und zu dem Jure Liberorum behülfflich sey, woraus einige schlüssen, daß es mit unter der Anzahl der Kinder mit begriffen werde, so antworten wir, daß ein Monstrum zwar vor einen partum, mit nichten aber vor ein Kind oder Sohn gehalten werde. Denn da die Mutter würcklich in der That gebohren hat, so erhält sie alle Jura, welche ihr wegen der Geburths-Schmertzen zukommen. Berger. Resl. Obst. h. t. Hieraus folget,

get, daß a) ein solches monstrum nicht dürffe noch könne getaufft werden, weil rationalitas im Kopffe ist, so ihm mangelt, Stryk. d. succ. ab intest. Diss. 1. c. 2. §. 20. Daß b) es nach einiger Länder Gewohnheit könne umgebracht werden. Grot. introd. in Jus Holland. L. 1. P. 3. Wiewohl andere Völcker von diesen Sitten abgehen, zumahl wann sie aus Menschen gebohren seyn, denn es ist vermuthlich, daß es eine Seele habe, wer dawider handelt, wird capitaliter gestrafft. Confr. Stryk. U. M. §. 15. h. Ob schon die Praxis in Contrarium da ist. Gothofr. ad L. 135. d. V. S. Ant. Math. d. Crim. Tit. d. sicc. c. 1. n. 6. inf. Von einem Monstro gehet gar mercklich ein Ostentum ab, wann ein Mensch wider die Natur, und zwar wider den allgemeinen Lauff der Natur gebohren wird. e. g. Ein Mensch wird mit 3. Fingern oder 3. Beinen Vid. Cons. Ludov. in Us. pr. dist. ff. h. t. differiret als ein Ostentum von dem Monstro darinne, daß ein Monstrum sey, wann die Natur in totum, und in parte principali, ein Ostentum aber, wann sie pro parte und minus principaliter geirret hat.

§. 21.

Nach dem unterschiedenen Alter werden die Personen überhaupt in puberes und in impuberes i. e. in Mannbahre und die noch nicht mannbahr seyn, abgetheilet. Die erstere Gattung in Majorennes und minorennes. Die

Leute werden also nach dem Jure Romano mit dem 25. abgelauffenen Jahre Majorennes pr. J. d. Curat. Nach dem Sächs. Rechte aber mit dem 21sten Jahre. Lehn-Recht c. 26. Minores aber werden sie eher, und zwar wann es männlichen Geschlechts-Personen seyn, mit dem 14. Jahre, wann sie weibl. Geschlechts seyn, mit dem 12. Jahre pr. Inst. quib. mod. tut. Exceptio ist in denen Lehn- und Ritter-Güthern, da einer das 13. Jahr zusammt 6. Wochen völlig muß geendiget haben, wann er in dem Feudo als Erbe succediren will. Lehn-R. c. 26. Carpz. P. 2. C. II. Def. 9. und saget man: Nunmehro ist er Lehn-mündig. Daß aber das Jus Saxonicum 21. Jahr erfodert, geschiehet nicht daher, wie Carpz. c. l. meynet, als ob die Leute in Sachsen eher weiser würden, als ehemahl zu Rom, sondern weil das Jus Saxonicum in denen Sächs. Landen eher gewesen ist, als das Jus Civile, so ist jenes vor diesem beybehalten worden. Denn es ist mit einem Worte ein Terminus arbitrarius, also finden wir, daß in vielen Hansee-Städten die Leute im 18. Jahr mündig werden. Inzwischen wäre es allerdings einer Republic zuträglicher daß der Terminus Juris Civilis wäre eingeführet worden, weil in manchen Subjectis der Verstand nicht vor den Jahren kömmt. Angesehen 100. Exempel beweisen, daß ehe das 25. Jahr vorbey, mancher sein patrimonium verthan

than habe. Die nun noch nicht mannbahr seyn, sind Kinder i. e. die noch nicht das 7. Jahr völlig überschritten, l. 18. C. d. Jur. delib. *Proximi Infantiæ* sind Personen, so etwas älter als 7. Jahr seyn, diese werden nach den Jahren und nach dem Vermögen Schaden zu können, beurtheilet. §. 9. J. d. inut. stipul. *Proximi* aber *Pubertati* sind weit über 7. Jahr alt, und werden, wie die obigen, dijudiciret §. 18. J. d. obl. quæ ex del. l. III. ff. d. furt. O. C. a 164. Carpz. Pr. Crim. quæst. 82. n. 7. seqq.

TIT. VI.

De his, qui sui vel alieni Juris sunt.

§. 1.

IM vorhergehenden Titul wurden dreyerley status, als worinne sich die Menschen zu befinden pflegen, erzehlet, und die beyden erstern, als der status libertatis und Civitatis, daselbst weitläufftig erkläret. Nachdem aber der 3te nemlich der status FAMILIÆ vollkommener in diesen Titul uns dargeleget wird; So wollen wir dessen Eintheilung und übrigen nöthigen requisita im folgenden betrachten. Wann wir nun den statum familiæ *stricte*, wie sich es auch allhier gehöret, annehmen, so ist er nichts anders, als eine *condition*, vermöge welcher ein

Mensch ein Paterfamilias oder ein Filiusfamilias ist und genennet wird. arg. l. f. ff. d. Capit. minut. Ein Paterfamilias aber wird derjenige genennet, der sein eigener Herr ist, und in seinem Hause über seine Familie was zu befehlen hat. latine, homo sui Juris l. 4. ff. h. t. l. 195. §. 2. d. V. S. Ein Filiusfamilias aber ist der, so unter väterlicher Gewalt ist, d. l. 4. ff. h. t. latine, qui in patria potestate est. Casus. Titius heyrathet die Meviam, und zeiget mit ihr ein Kind, dieser Titius nun wird ein Paterfamilias, genennet, nicht eben weil er ein Kind gezeiget, sondern weil er keinen Vater mehr hat, und alleine das Haupt seiner Familie, der Frau, des Kindes und des Gesindes ist. Dieses erzeigte Kind aber ist ein Filiusfamilias, weil, es so lange Titius lebet, unter väterlicher Gewalt ist. Stirbt aber Titius, so wird es auch ein Paterfamilias, ob es schon nur 6. oder 18. Jahr alt ist. Denn in Ansehung seiner noch lebenden Mutter ist er zwar ein Filius, mit nichten aber ein *Filiusfamilias*, weil die Mütter keine patriam potestatem haben.

§. 2.

Diese väterliche Gewalt, dessen Synonymum in l. 8. ff. h. t. verbis: Jus Potestatis zu befinden, ist ein Recht, so dem Vater zukömmt über seine Kinder zu befehlen, so wohl, was ihre Person, als auch ihre Handlung anbetrifft, damit alles zu dem Nutzen seiner eigenen Person

und

und dessen *Familie* ausschlagen möge. pr. J. d. nupt. l. 4. ff. d. R. J. l. 6. C. d. bon. quæ lib. Confr. Stryk. in nat. ad Lauterb. h. t. verbis: ad communem. Diese väterliche Gewalt wird von einigen aus den unterschiedlichen Rechten in die natürliche und Bürgerliche eingetheilet. Die natürliche Herrschafft soll beyden Eltern i. e. Vater und Mutter zu gleichen theilen gemein seyn und zukommen, die Bürgerliche aber lediglich dem Vater alleine. Zur erstern ziehen sie, daß iedes Kind so wohl der Mutter als dem Vater allen schuldigen und ersinnlichen Respect, wie auch alle Ehrerbietung leisten und thun solle. l. 4. ff. d. Curat. furios. l. 5. ff. ad L. Pompej. d. Parricid. Die Quelle der väterlichen Gewalt ist das Jus Naturale. Grotius d. J. B. & P. L. 2. C. V. §. 2. l. 5. d. Just. & Jur. Alleine es ist durch das Jus Civile determiniret worden. §. 2. J. d. patr. potest. l. 3. l. 4. C. eod. das ist: Die Effectus derselben Gewalt sind nunmehro meistentheils aus dem Jure Civili, von welchem wir weiter unten handeln wollen, Til. seqq. in fin. und hierinne kommen alle überein. Alleine was vor eine Causa impulsiva da sey, daß die Kinder unter der väterlichen Gewalt seyn sollen und müssen, ist unter denen Gelehrten noch nicht ausgemacht. Denn also hält Grotius davor, daß diese Gewalt denen Eltern deshalb, weil sie solche gezeiget haben, zukomme. l. 2. c. 5. §. 1. Welchen aber Henr. de Coccej. d. Jur. go-

ner. §. 1. widersprochen hat. Hingegen Puffend. nimmt den *Consensum præsumtum* zu Hülffe d. Jur. N. & G. L. 6. c. 2. §. 4. Dem aber Hobbes. entgegen, weil die Mutter, indem sie ihn zuerst überkommen, sich dieser Gewalt Jure Ventris & occupationis anmassen könne. d. Civit. c. 9. §. 1. Schlagen wir den Tesm. ad Grot. c. l. nach, so giebt er φυγὴν naturalem zum Grunde dieses Rechts an. Coccejus hält endlich davor, daß der göttliche Wille, die Causa und der Grund dieser Gewalt sey, daß die Eltern an ihre Kinder dergleichen Recht haben. Jur. Contr. h. t. ff. qu. 1. Wie uns nun eine opinion unter diesen zu erwählen bedencklich fällt; also sagen wir vielmehr, daß, weil die Education derer Kinder, so denen Eltern obliget, ohne Imperio nicht seyn kan, diese die Auferziehung, nemlich die rechte warhaffte Ursache sey, woher die Eltern die väterliche Gewalt haben, und exerciren dürffen. Confr. Excell. Wolff. in Inst. Jurispr. Natur. P. 2. §. 1. c. 12. d. off. par. & liber. §. 4.

§. 3.

Diese väterliche Gewalt überkömmt ein Vater nach den Röm. Rechten 1) Procreatione ex justis nuptiis, wann er nemlich ein Kind aus einem vorhergegangenen und denen Rechten gemässen Ehe-Stande zeuget. d. pr. J. d. patr. potest. So bald nun ein Kind da ist, so wird in genere præsumiret, daß justæ nuptiæ vor-

vorher gegangen, und der partus aus einem legitimo matrimonio gezeiget wordē, Magn. Menck. h. t. Wie aus folgenden Casu zu ersehen. Ein Müllers Sohn hielte mit eines Schusters Ehe-Frau in Unehren zu, hat sie auch vermuthlich geschwängert. Wie nun das Kind da war, haben beyde Ehe-Leute, aus Furcht, sie möchten das Kind nicht ernehren können, dem Richter die völligen Umstände, der mit dem Müllers-Sohn gepflogenen Conversation angezeiget, und zu einer formalen Inquisition wider den jungen Menschen Anlaß gegeben. Dieser aber brachte es durch seine Defension dahin, daß er gäntzlich absolviret worden, und daß noch hierüber diese beyde Ehe-Leute, ihm eine Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und den Partum vor den ihrigen erkennen, behalten und alleine ernehren musten. Is enim est pater, quem Justæ nuptiæ demonstrant l. 5. ff. d. in Jus voc. ratio: Non ferendum, ait Julianus, eum, qui cum uxore sua assidue moratus, nolit filium agnoscere quasi non suum. l. 6. ff. d. his, qui sui &c. Denn bey dem Manne ist ja die völlige Gewalt des Beyschlafs, alldieweil die Ehe-Frau unter seiner Hand anfangs auch, daß sie lediglich alleine ihm den *Usum Corporis* vergönnen wollen, versprochen, und dann endlich das Kind, zwischen der von den Gesetzen geordneten Zeit gebohren hat. Wann nun diese Umstände zusammen kommen, so entspringet hieraus

die

die stärckste præsumtion, daß aus diesem Ehe-Stande das Kind gezeuget worden sey. Hieher gehören die Worte des legis 12. d. stat. hom. Credendum est, eum, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse. Wo aber dergleichen Justæ nuptiæ nicht vorher gehen, allda ist auch nicht dergleichen præsumtio, als dahero kommen die Spurii, vulgo quæsiti, adulterini, wiewohl was die Letztern anbetrifft, so wird der Mutter, wenn sie gleich saget, daß ihr Kind ein unächt Kind sey, nicht geglaubet, l. 29. ff. d. probat. l. 11. §. 9. d. adult. weil sie ihre eigene Schande anzeiget, und zwar zu des *Tertii* grossen Schaden, so wird ihr nicht geglaubet. Weil sie sich hierzu, damit sie von dem Manne möchte gerne geschieden seyn, gar leichte bereden lassen dürffte. Ihr aber kan die Anzeigung schaden. l. 5. C. d. cond. ob turp. caus. Der partus hingegen bleibet legitimus, es wäre dann, daß gerechte Umstände darzu kämen e. g. die Frau wäre 10. Jahr lang weggewesen. Was wird aber alsdenn Juris seyn, wann nur nuptiæ *putativæ* da seyn? i. e. Wann Mann und Weib glaubt, daß ein denen Rechten nach zulässiger Ehe-Stand da sey? Auch diese nuptiæ geben einem die *patriam potestatem* l. 57. §. 1. d. R. N. j. l. 24. e. g. Titius ein junger Mensch heyrathete würcklich eines andern Mannes seine Ehe-Frau, hat auch würcklich Kinder mit ihr gezeuget, diese und der-

dergleichen nuptiæ werden putativæ genennet. Dergleichen Casum erzehlet Coraſius in arreſt. Tholoſ. und Cruſius annal. P. 3. L. 12. c. 13. So werden die aus ſolchem Eheſtande gezeigten Kinder legitimi ſeyn, weil das gantze Werck ſich auf einen *probabilem errorem* gründet. Ob er nun ſchon wegen ſeiner unvermerckten Urſache unrecht, null und nichtig iſt, ſo bringet er dennoch, weil es anfänglich vor richtig gehalten worden, viele Effectus veri matrimonii zu wege, ja es können auch dieſe Leute mit keiner pœn angeſehen werden, wann ſie nur, ſo bald ſie den errorem vermercket, aus einander gegangen ſeyn. l. 4. C. d. inceſt. nupt. Sandius L. 2. t. 1. def. 8.

§. 4.

Auf daß aber dieſe Præſumtion ſtatt habe, und der Partus pro legitimo geachtet werde, wird erfodert daß das Kind binnen einer gewiſſen Zeit nach der Hochzeit, auf die Welt gebracht werde. Erſtlich ratione Termini a QUO werden wenigſtens ſieben Monathe erfodert l. 12. ff. d. ſtat. hom. a. l. 1. ff. d. ventr. inſpic. e. g. den 1ſten Januario a. c. hat Stichius die Magd geheyrathet in fine Junii oder im Anfang Jul. d. an. kömmt ſie in die Wochen, ſo wird, vermöge dieſes legis davor gehalten, daß die Ehe-Leute nicht *anticipiret*, und daß der Partus ein *legitimus* partus ſey, ob ſchon ſonſt nach der Medicorum Meynung 9, Monathe erfodert

dert werden, so sind dennoch allhier 182. Tage, die man von der Hochzeit zu rechnen anfängt, hinlänglich l. 3. §. f. ff. d. suis & leg. hæred. und also der Anfang des siebenden Monaths. Confr. Carpz. J. Pr. Conf. L. 2. d. 224. it. Jurispr. For. P. 4. C. 27. def. 13. Richter. Dec. 89. n. 1. Diesen Terminum a quo hat Hippocrates vid. d. l. 12. ff. d. stat. hom. gesetzt, weil unter denen alten Römern ein grosser Streit über diesen Terminum zu vorhero entstanden ware. So offte aber der Imperator Justinianus sich auf eines andern Meynung gründet, so offte können die heutigen Jure Consulti, wann sie eine gründliche Meynung finden, von diesem Septimestri Termino abgehen. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t. Dahero auch öffters pro partu Sextimestri ist pronunciret worden. Idem U. M. ff. h. t. §. 14. Jedoch müssen die Circumstantiæ allhier wohl in acht genommen werden, ob der Ehe-Mann eine lange Zeit weggewesen, oder ob er da gewesen, it. ob er lange Zeit kranck darnieder gelegen, it. ob er hierzu vermögend oder nicht. vid. Brunnem. ad l. 6. ff. h. t. Der Effectus hiervon ist, daß die Eltern nicht mit dem Juramento purgatorio, daß sie den Concubitum nicht anticipiret hätten, können belegt werden a. l. 51. ff. pro soc. Carpz. J. Pr. Conf. def. 225. j. Dec. Elect. 49. Casus, eine gewisse Person allhier ließ von seinem Hochzeit-Tage an gerechnet, in 5. oder in Anfange des 6. Monaths tauffen, hier-

hierauf wurde er vor sein Forum geladen, und solte schweren, daß er nicht eher, als den Hochzeit-Tag mit seiner Liebste sich fleischlich vermischet hätte; alleine nachdem er etliche Rthlr. in pœnam anticipati concubitus erleget hatte, cessirte alles.

§. 5.

Und dieses alles, was §. 4. gesaget, wäre Jure digestorum eingeführet worden, und hat alles noch heutiges Tages statt, nur müssen wir allhier nicht vorbey gehen, daß Jure Codicis, und zwar l. II. d. natur. liber. quoad *legitimationem* partus eingeführet worden, daß ein Kind, daß so gar den ersten, andern und dritten ꝛc. Tag oder Monath nach der vorhergangenen richtigen priesterlichen Copulation gezeiget worden, ein ehrlich untadelhafftes Kind sey. Alleine so bald ein Kind im ersten, andern, dritten, vierdten, fünfften, sechsten Monath nach der Hochzeit gebohren wird, so balde kan der Judex die pœnam anticipati concubitus fodern. Sächs. Kirchen-Ordnung t. gen. von Ehe-Sachen. Spec. von Straffe der Unzucht ꝛc. welche die *statuta* des Orts *determiniren*. Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. Inzwischen ist der Partus *legitimus*, ob schon der Stadt-Rath diese pœnam, so bey denen Sachsen c. l. p. m. 276. in willkührlicher Gefängniß-Straffe bestehet, denen Eltern dictiren. Fernerweit ist allhier zu mercken, daß nach dem Jur. Saxon. Elector. Decis.

Decis. 49. ieder Partus, der aus einem offentlichen und rechtlichen Ehe-Verlöbniß gezeiget worden, ein partus legitimus sey, nicht aber der, so aus clandestinis Sponsalibus gebohren worden, ob schon nicht die Copulatio sacerdotalis vorher gegangen oder darauf nachgefolget. Confer. Bodinus d. antic. Concubinat. Der Usus practicus beyder Sätze ist, daß ein solches Kind nicht von der Succession ausgeschlossen werde e. g. statutoria, welche will, daß die legitimati nicht succediren sollen, ratio 1) weil der Eltern ihr factum dem partui nicht schaden kan, indem tempore nativitatis ein legitimum matrimonium da gewesen ist, ratio 2) weil der aus öffentlichen Sponsalibus gezeigte partus per legisfictionem in favorem partus vor ein aus einem keuschen Ehe-Bette gezeugtes Kind gehalten wird. Schilter. Jur. Can. L. 2. t. 11. §. 16.

§. 6.

Nunmehro können wir auf den Terminum AD QUEM, welcher der Anfang des XI. Monaths ist a. Nov. 39. c. 2. l. 3. §. pen. d. suis vel legit. Carpzov. Conf. Def. 225. L. 2. e. g. Ein Mann verstirbt, hinterläst eine Wittbe, die bekömmt zu Ende des 10. oder im Anfang des XI. Monaths nach ihres Mannes Tode ein Kind, so ist dieser Partus ein partus legitimus, weil die Geburth der Medicorum Meynung nach circa tempus luctus langsamer zu kommen pfleget. Wie nun die Geburths-Zeiten sehr ungewiß

seyn,

seyn, Confr. Zach. qv. M. L. p. 40. n. 1. also ist in dubio vielmehr vor die Geburth als wider dieselbe zu sprechen, weil der favor derselben in unserm Jure groß ist. Stryk. d. suc. ab intest. Diss. 1. C. 2. §. 17. Alleine wann das Kind nach Verlauff des 11. Monaths erstlich gebohren wird, so wird es pro Spurio geachtet, d. nov. 39. Wiewohl auch hierinne sind die Umstände der Witfrau genugsam zu beobachten, ob die Witbe einen guten Ruff habe, und ehrbar, eingezogen, mit keiner Manns-Person vertraulich gelebet habe. Denn wann dieses ist, so gehet es gar wohl an, daß der partus, so im Anfange des 12. Monaths kömt, vor einen wahren posthumum zu halten sey, nach der Meynung Beust. de Matrim. P. 1. c. 36. Joh. a Sande Dec. Fris. L. 4. tit. 8. Def. 10. wiewohl höchst behutsam zu verfahren, damit nicht Gelegenheit zu sündigen gegeben werde, es thut hierzu viel, ob eine Frau schon vorhero Kinder gehabt und annoch hat, oder ob sie keine gehabt, und biß dato noch keine habe. Denn wird sie in fine des 11. oder in medio des zwölfften Monaths gebähren, und hat biß dato noch kein Kind, so ist schon ein indicium vorhanden, daß sie gerne durch den partum die Erbschafft haben wolle, so ihr Mann nach sich verlassen hat. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t.

§. 7.

Jeder Monath aber, nach welchem das tem-

pus partus a quo & ad quem gerechnet wird, hat nur 30. Tage a. l. f. §. 2. C. d. Jur. del. it. §. 11. daß ist die menses lunares, so nur 27. Tage haben, haben allhier nicht statt, sondern vielmehr die menses solares welche 30. Tage in sich fassen, müssen allhier zur Rechnung genommen werden, und thut nichts zur Sache, ob wohl Mevius Cons. 3. n. 74. so gar die Lunares admittiret. Denn die erstere Meynung hat auch, weil sie der Hippocrates also gerechnet, in der Camera Imper. statt. O. C. P. 2. Tit. 30. §. 3. Carpz. L. 5. Resp. 111. Confr. Berg. in Oec. Jur. p. m. 41. Weil nun diese tempora partus so wohl des Termini ad quem & a quo ziemlich ungewiß, indem viele Casus in Contrarium da seyn; So kommen auch die Doctores Medicæ Facultatis mit den JCtis nicht überein, sondern haben grossen Streit, wie hiervon der Coccej. Jur. Controv. qv. 3. & 4. nachzulesen ist. Also nun eine Gewißheit zubekommen, haben wir uns ledig nach denen hierbey allegirten legibus Juris Romani gerichtet, und daraus die Casus determiniret, weil ohne dem das *Jus* einen Terminum daraus, was ordentlicher Weise und gemeiniglich zu geschehen pfleget, nehmen, und so dann vor eine Gewißheit setzen muß, ob schon nicht zu läugnen, daß, wie alle andere Sachen, also auch die Casus partus anders kommen können.

§. 8.

§. 8.

Was wird aber alsdenn Rechtens seyn, wann eine junge Witbe entweder de facto, oder auf des Principis dispensation, so gleich nach des Mannes Tode wiederum heyrathet, und im 9ten oder 10ten Monath ein gesundes Kind zur Welt bringet, wessen wird alsdenn der partus seyn? Resp. in dubio gehöret er dem letztern Ehe-Mann zu, weil leichter zu præsumiren, daß der Partus von dem letztern, als von dem erstern Ehe-Manne gezeuget sey. Denn der letztere hat ja die Zeit über der Frau dieses debitum Conjugale ohne allen Zweiffel öffters erweisen müssen. Von dem erstern Manne aber ist nicht bekandt, daß er kurtz vor seinem Tode der Ehe-Frau ehlich beygewohnet habe, sondern weil er kranck gewesen, ist vielmehr die præsumtion in contrarium vorhanden, worzu sonderlich kömmt, daß der letztere Ehe-Mann sich selbst beymessen müsse, daß er nicht zuvor das Trauer-Jahr der Wittbe abgewartet. Coccej. Jur. Controv. h. t. qv. 5. Im Gegentheil, wann der partus im 7den oder 8ten Monath auf die Welt kömmt, alsdenn wird præsupponiret, daß er von dem erstern Manne gezeiget sey. Denn in diesen beyden Monathen tritt nicht leichtlich, sondern selten der Partus ans Tage-Licht. vid. cit. aut. d. l. So offte nun die Sache in dubio ist, so offte hat obige Doctrin statt. Wann derowegen die

wahrhafften Umständen etwas anders mit sich bringen, alsdann ist auch anders zu judiciren e. g. Der Partus Septimestris ist sehr schwach und unvermögend, oder der andere Mann ist nicht habilis e. g. Spado. Es truge sich einsten dieser Casus zu, wodurch wir erweisen wollen, daß der partus Septimestris zu dem erstern Ehestande gehöre. Es wurde nemlich Titius von einem Wollsacke erschlagen, zu Ende des 7. Monaths bekam seine Witbe, die allbereits schon einen andern Mann hatte einen Sohn, da entstunde nun ein harter Streit, aus welchem Ehe-Stande, dieses neugebohrne Kind sey, und nachdem sie eines allhiesigen Collegii Responsum eingeholet hatten, bliebe es dabey, daß der partus Septimestris, pro partu ex priori matrimonio gehalten wurde. Der Effectus hiervon war dieser, daß nunmehro dieser Posthumus seines verstorbenen Vaters Erbe werden muste, ob schon die Freunde sich derselben allbereits angemasset hatten. Diese Quæstion hat über dieses noch seinen Nutzen, ob schon Jure Civili die Wittben sub pœna infamiæ binnen dem Trauer-Jahre nicht heyrathen dürffen, besonders in Oesterreich, Hœn Disp. ad Inst. 2. th. 5. allwo denen Wittben so gleich zur andern Ehe zu schreiten vergönnet ist.

§. 9.

Wie wir nun in vorhergehenden §. §. den erstern modum constituendi patriam potestatem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81658401X/phys_0122
DFG

tem gesehen haben; also wollen wir nunmehro erwegen, wie zum andern die väterliche Gewalt per legitimationem erlanget und constituiret werde. Diese ist nun viererley, als Subsequens Matrimonium, Oblatio Curiæ, Rescriptum Principis und endlich Adoptio. Die 3. erstern Arten kommen noch in diesen, die letztern aber in gleichfolgenden Titulo 7. weitläufftiger vor. So ist demnach die legitimatio per subsequens matrimonium eine solche Handlung, wodurch ein Vater seine natürliche Kinder, die darein willigen, seine concubine, derer Kinder ihre Mutter zur Ehe-Frau nimmt, und sie die Kinder zu rechten ehrlichen und ächten Kindern machet. Nov. 89. c. 8. 11. Einmahl haben wir in der definitione gesaget, daß nur natürliche Kinder i. e. diejenigen, so aus einer *concubina* gezeiget worden, durch einen erfolgten Ehestand könten zu rechten ehrlichen Kindern gemacht werden. Weil der Concubinatus nach denen Römischen Rechten, indem darinne nichts mehr, als nur der Consensus conjugalis fehlte, vergönnet ware, oder wenigstens doch toleriret wurde. Mithin kunte man dahin die Spurios, adulterinos &c. nicht rechnen. Nachdem aber zu unsern Zeiten der Concubinatus gäntzlich verbothen ist. Ord. Polit. d. anno 1577. Tit. 26. so ist nunmehro dasjenige, was von denen naturalibus gesagt worden, auch auf die aus öffentlichen Scor-

tis gezeugten Spurios und andere unehrliche Kinder mehr auf gewisse masse zu appliciren, §. f. J. d. nupt. P. Fuchs in Paraphras. Inst. ad c. tit. p. 55. Darnach haben wir gesagt, daß die natürlichen Kinder in diesen actum willigen müssen, Nov. 89. c. 11. l. ult. h. t. ratio 1) weil einem, der die Wohlthat nicht haben will, auch nicht erwiesen wird, l. 69. ff. d. R. J. 2) denn die Kinder werden wider ihren Willen, da sie niemand unterwürffig seyn, in die väterliche Gewalt gebracht l. f. ff. d. his, qui sui Jur. e. g. Titius hat Sempronium aus einer Concubina gezeuget, weil dieser nun durch Handel und Wandel sich ein ansehnliches zu wege gebracht, so will Titius die Concubinam nur deßmegen heyrathen, daß er den Usum fructum als rechtmäßiger Vater von des Sempronii Vermögen bekäme, so geschähe ja dadurch dem Kinde, so nichts nach dem Vater und Mutter fragte, ein grosser Eintrag. Ingleichen, es dürffte das Kind, so lange der Vater lebte, nicht testiren. Nun solte man meynen, daß die Kinder, wann sie nicht in den neuen Ehestand willigen wolten, erstlich den Ehestand verhindern, darnach ihre Mutter ewig unglücklich machen, zu dem so sind diese nuptiæ von denen Gesetzen nachgelassen, derowegen muß auch der Effectus, daß sie die unächten Kinder per fictionem Juris zu ehelichen Kindern machten, erfolgen. Hierauf antworten wir, daß der Consensus der Kinder

der nicht von nöthen sey, damit der Vater die Concubinam nehmen könne, denn die Ehe kan ohne Consens der natürlichen Kinder, und so gar ihnen unwissend vollzogen werden, sondern daß sie drein willigen müssen, geschiehet nur deshalb, daß der Vater die väterliche Gewalt über sie erlangen. Brunnem. ad l. f. ff. h. t. Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. Hingegen, wann die Kinder drein willigen, daß sie durch die Heyrath der Concubinæ sollen zu ehrlichen Leuten gemacht werden, so erlanget der Vater alle Effectus patriæ potestatis, und die Kinder ihre ermangelte Ehre. Weil dieselben, so offte in denen statutis gewisser Oerter oder Innungen geordnet ist, daß nur diejenigen, so aus einem keuschen reinen und unbefleckten Ehe-Bette gezeiget worden, nur alleine sollen in die Zünffte genommen werden, dieselbe legitimati liberi auch mit darunter verstanden, und zu dem Collegio angenommen werden, Confr. Carpz. Lib. 2. Conf. Def. 236. n. 12. bekommen ferner auch Geburths-Briefe, daß sie aus einem ehelichen und ehrbaren Ehe-Bette gezeiget worden, id. P. 2. C. 6. d. 15. in f. weil 1) die legitimati in der Nov. 89. c. 1. §. 1. durchgehends denen legitimis gleich gesetzt worden, 2) weil der Effectus matrimonii auf das tempus conceptionis zurücke gehet, und sich biß dahin erstreckt, l. 10. C. d. natr. liber. indem nach dem allegirten

lege præsumiret wird, daß gleich anfänglich der maritalis affectus da gewesen sey. Hiernechst fragen die Doctores, ob diese legitimation per matrimonium, auch wann der Vater tödtlich und in agone mortis darnieder liegt, geschehen könne, und gültig sey. Da beantworten wir die Frage mit Ja, wann nur die Zeit, worinnen er sterben will, so lange ist, daß er consentiren kan, alsdann ist der Ehestand gültig, arg. l. 30. d. R. J. arg. l. 106. d. Cond. & dem. allwo vergönnet ist, so lange zu heyrathen, biß einem fast die Seele ausfähret, weil ein solcher Sterbender nicht so wohl das matrimonium celebriret und schliesset, als vielmehr bezeuget, daß er gleich Anfangs den maritalem affectum gegen seine Concubine gehabt habe, l. 10. vers. neque C. d. nat. lib. Nov. 117. C. 2. Lauterb. diss. d. subseq. matr. th. 20. seqq. Vor diesen wurden auch Nuptialia Instrumenta zu dieser legitimatione per subsequens matrimonium erfodert §. f. J. d. nupt. wodurch sie das matrimonium bewiesen, l. 5. 6. 10. & 11. C. d. nat. liber. Sie werden Tabulæ nuptiales genennet, l. 10. C. d. nat. lib. Heutiges Tages aber, nachdem durch den Gebrauch die benedictio sacerdotalis eingeführet worden, sind diese Tabulæ nicht mehr von nöthen. Denn wann nur die Copulatio durch die Kirchen-Bücher bewiesen werden. Carpz. Consist. L. 2. d. 142. n. fin. So haben die Effectus der beschehe-

schehenen legitimation statt, und dieweil nach dem Jur. Can. in Cap. tanta X. qui filii sunt legitimi ausser dem *Consensu* nichts mehr erfodert wird, so sind sie gültig, wann nur der Consensus erwiesen werden kan. Coccej. Jur. Contr. h. t. qv. 16. Confr. Stryk. in U. M. §. 10. ff. h. t.

§. 10.

Wie wir nun gesehen haben, daß ein solcher legitimatus des Vaters seine Würde und Ehre erlanget, weil durch den Ehestand aller Schandfleck verlöschet, dergestallt, daß er auch in denen allodial-Güthern und Erbe ungehindert succediren kan. J. Dec. El. 49. Also ist unter denen Doctoribus ein Streit entstanden, ob auch solche legitimati die Feuda und Lehn-Güther, nach der Väter Tode, erhalten können. Wann wir den Coccejum in Jur. Contr. ff. h. t. quæst. 17. nachschlagen, so führet er gründlich an und aus, daß dieselben *ipso Jure* auch in denen *Feudis* succediren können. Vornemlich weil der Text. 2. Feud. 26. §. *naturales* von denen postea legitimatis e. g. per *rescriptum Principis* müsse verstanden werden. Wir hingegen affirmiren die Frage auch, alleine nicht ipso Jure, sondern *ex consvetudine* succediren die legitimati per subsequens matrimonium. Weil die Worte des textus 2. F. 26. §. naturales, so, wie sie stehen, anzunehmen seyn, alldieweil die fictio Juris Civilis nicht über ihre

Terminos schreiten, und in ein ander Jus operiren kan. Berger. in Resol. LL. ff. h. t. Carpz. P. 3. Const. 28. d. 17. Magnif. Menck. in tr. synopt. ff. h. t. p. m. 12. aliique: also succediren sie nicht im Hertzogthum Braunschweig und Magdeburg, auch nicht im Brandenburgischen Stryk. in tr. d. succ. ab intest. Diss. 1. C. 3. §. 27. Nachdem nun oben schon erwiesen, daß Jur. Rom. lediglich die naturales kunten ehrlich gemacht werden, so müssen wir sehen, ob denn nicht heutiges Tages auch andere in Unehren erzeugte Kinder durch den Ehestand können ehrlich gemacht werden. Von denen Scortis, sie mögen heimliche oder öffentliche seyn, werden Spurii gezeiget, und diese können legitimiret werden, per subsequens matrimonium, weil, was nur rechtens ist, von denen naturalibus, auch anietzo auf die Spurios zu ziehen ist. Stryk. U. M. h. §. 10. Hopp. ad Inst. §. 13. d. nupt. Es ist uns zwar Philipp. in Eccl. ad Inst. L. 3. Eccl. 24. n. 4. 5. 6. entgegen, daß die aus öffentlichen und von iedermans Huren erzeigten Kinder, weil der Vater ungewiß wäre, nicht per subsequens matrimonium legitimiret werden können; Alleine es muß nur verstanden werden, so offte sich keiner finden läst, wann aber ein liederlicher Kerl so gar verblendet ist, daß er das aus einem *prostibulo* erzeigte Kind vor das Seinige hält, und dieses prostibulum nimmt, alsdenn hat allerdings diese legitima-

tio

tio statt. Dieses aber ist hingegen gewiß, daß die incestuosi, die aus einer Blutschande erzeigten Kinder, nicht also können legitimiret werden, weil die nuptiæ auch so gar nicht einmahl tempore conceptionis nach den Rechten beständig gewesen. Struv. Ex. 3. §. 53. Zu diesen rechnet man ferner die adulterinos, die aus Ehe-Bruch erzeigten Kinder, allermassen die Ehe des Kebs-Weibes alsdann erstlich rechtens ist, wann sie zur Zeit des Beyschlaffs kan geheyrathet werden. l. 5. C. d. natur. liber. Nun aber kan eine Ehebrecherin zur Zeit des Beyschlaffs nicht genommen werden, weil sie schon ihren eigenen Mann hat, wobey wir aber nicht in Abrede seyn können, daß von der Allerhöchsten Landes-Obrigkeit in diesen Bürgerlichen Gesetzen dispensiret werden könne. Dahero auch vielen Comitibus Palatinis die Macht auch die adulterinos zu legitimiren, und die incestuosos ehrlich zu machen, allergnädigst erlaubet wird. Confr. Struv. S. J. C. Exc. 3. th. 35.

§. 11.

Nun kan sich leichtlich zutragen, daß ein reicher Bürgers-Sohn eine Magd schwängert, und sie, weil seine Eltern noch leben, nicht nehmen darf, sondern eine andere ehrliche Jungfer heyrathen muß. Da nun seine Ehe-Frau in Wochen verstirbt, und einen Erben männlichen Geschlechts hinter sich läst, so findet sich bey dem jungen Wittber der Appetit die erstere, nemlich

nemlich die Jungfer-Magd zu heyrathen, da fragts sichs nun erstlich, ob es angehet, und ob das im Ehestande oder ausser denselbem erzeugte Kind das Jus primogenituræ erhalte? Was den erstern Punct anlanget, und ob er seine Geschwächte nehmen dürffe, ist, weil die angetraute Frau bereits gestorben, ausser allem Zweiffel, und weil die Zeit der Trauung zurücke auf die Zeit des unehrlichen Beyschlaffs gehet. l. 10. C. d. nat. liber. I. So ist auch der Spurius nunmehro legitimiret. Confr. Coccej. d. succ. Nep. Sect. 6. §. 4. Struv. Ex. 28. §. 20. dissentit Hoen. Disp. ad Inst. 2. th. 16. Auf die andere Frage, welches von beyden das Jus primogenituræ überkomme, zu antworten; So sagen wir, daß es der überkomme, welcher ehemahls aus der stuprata, als Spurius, erzeuget, nunmehro aber per subseqv. matr. legitimiret worden. Ratio est eadem. Ob uns schon entgegen zu seyn scheinet, daß das aus einem ächten Ehe-Stande gezeugte Kind an dem Jure primogenituræ allbereits durch die Geburth, als auch *Possess*, ein Recht erlanget habe. Alleine dieses ist gäntzlich falsch. Weil das Recht ex legitimo matrimonio Nati so lange in suspenso verbleiben muß, biß zuvor erstlich ausgemacht worden, ob sein Vater die stupratam heyrathen, oder nicht heyrathen kan. Consent. Struv. Ex. 3. th. 30.

§. 12.

§. 12.

Die andere Art, wodurch ein unehrlich Kind ehrlich gemacht wurde, geschahe bey denen Römern per oblationem Curiæ, und ist ein solcher actus, da der Vater seinen natürlichen Sohn dem Römischen Ordini Decurionum übergiebt. Wann es aber eine Tochter ist, selbige an einen Officianten i. e. decurionem verehliget, Nov. 89. c. 2. pr. §. 1. Es waren nemlich zu Rom gewisse, beschwerliche, iedennoch ansehnliche Aemter, welche niemand leichtlich, weil sie nichts eintrugen, verlangete. Damit sie aber dennoch besetzet würden, so wurde der unehrliche, so bald er dieses Amt übernahm, ehrlich §. f. J. d. nupt. §. 2. J. d. hær. quæ ab intest. Nachdem aber heutiges Tages die Menschen die Aemter auf denen Rath-Häusern, und in denen Regierungen nicht mehr befürchten dürffen, sondern solche mit Gelde oder embsiges Bitten zu erhalten suchen, so ist dieser modus zu legitimiren gäntzlich Altväterisch worden. Hopp. in §. f. 13. J. d. nupt. Solte aber der Landes-Herr, wie sich einstens der Casus soll zugetragen haben, einen vom Hofe in eine andere Stadt schicken, und daselbst zum Raths-Herrn machen, da er, der Princeps wohl weiß, daß dieser Mensch ein Spurius ist, so ist er eo ipso legitimiret, nicht weil er Raths-Herr worden, sondern weil er per Principis Rescriptum tacite legitimiret worden. Str. U. M. §. 19. Es

haben

haben zwar einige Doctores in denen Gedancken gestanden, daß heutiges Tages ex argumento des l. 3. circ. fin. C. d. nat. liber. und der Nov. 89. C. 2. §. 3. eine Spuria, nachdem sie einen ehrlichen Mann heyrathete, durch den neuen Ehestand ehrlich gemacht würde, in welcher Meynung annoch Berger ist, in Oecon. Juris Tit. 2. p. 72. Alleine ob schon die Spuria, so bald sie einen Bürgemeister heyrathet, gleich die Ehre und Würde ihres Ehe-Mannes überkommt. l. 13. C. d. dign. l. 8. ff. d. senator. Ja auch so gar nach dem Jur. Can. aller Schand-Fleck der Geburth verschwindet. C. Tanta 6. X. qui fil. Weil aber diese Mittheilung des Mannes sich weit über die gegebenen Gesetze erstrecken würde, auch in keinem Gesetze eine Spur verhanden, vermöge welches eine Spuria durch die Heyrath eines ehrlichen Mannes legitimiret würde, so sagen wir, daß dieses kein modus legitimandi spurias sey. Confr. Stryk. U. M. §. 20. Magnif. Menck. ff. h. t. p. m. 12.

§. 13.

Der dritte modus legitimandi geschiehet per rescriptum Principis, dieses ist ein Actus, vermöge welchen die natürlichen Kinder auf des Vaters, bey dem Landes-Herrn beschehenes schrifftliches Ansuchen durch dessen *Rescript* ehrlich gemacht werden. Nov. 89. C. 9. Casus. Mevius ein abgedanckter Feldscher hielte sich in einem Städtgen auf, und lebte 20. Jahr lang

mit

mit seiner Magd so verträglich, daß er mit ihr 2. Kinder beyderley Geschlechts erzeigete. Weil er nun in etwas begüthert war, die Kinder zu allen Guten erzogen worden, wolte er als ein 70. Jähriger Mann die Concubina nicht heyrathen, daß aber die Kinder unehrlich verbleiben solten, wolte er auch nicht haben, derowegen stellete er dem Principi in geziemenden Terminis den Casum vor, und erhielte ein Rescript, daß beyde Kinder ehrliche Kinder wären. Nach dem lege Civili wurde, damit dieser modus vor sich gehen kunte, præsupponiret, daß der Vater die Concubinam wegen einer gewissen Hinderniß e. g. sie war bereits verstorben, nicht heyrathen dürffte, dieses aber wird vorietzo nicht mehr zu observiren von nöthen seyn, weil, indem dieses ein mere Civile requisitum war, der Princeps dasselbe allemahl aufheben kan. Confr. Stryk. in U. M. §. 17. ff. h. t. dissent. Strauch. Diss. 4. th. 12. Darnach wurde auch lege Civili erfodert, daß keine Kinder aus einem rechten ächten Ehestande da wären, denn wann nur denen legitimis an ihrer legitima kein Eintrag geschiehet, so mögen welche da seyn oder nicht, nichts destoweniger können die illegitimi per Principis rescriptum legitimiret werden. Ratio, Denn der Vater kan seine bona über die legitima ja verlassen, wem er will, wie vielmehr seinen naturalibus liberis, die nunmehro auch ehrliche Kinder seyn. Idem. U. M. §. 16. Hierzu

kommt,

kommt, daß diese ehrlichen Kinder kein Jus quæsitum allbereits gehabt, sondern nur ein Jus quærendum haben, und lediglich in Hoffnung leben müssen. Confr. Berger. in Resolut. Lauterb. ff. h. t. Heutiges Tages geschiehet dieser modus legitimandi von dem Imperatore selbst, und hat die Krafft, daß ein solcher naturalis oder vielmehr Spurius filius in dem gantzen Heil. Röm. Teutschen Reiche, als ein ehrlich Kind gilt. Wann der Spurius aber nur von einem oder dem andern Reichs-Fürsten ehrlich gemacht wird, so ist er nur in dessen Reichs-Fürsten Landen ehrlich, nicht aber in dem gantzen Reiche. Myler. ab Ehrenb. d. Princ. & stat. Imp. c. 54. §. 1. & Rhetius J. P. L. 2. Tit. 9. §. 11. Die Comites Palatini bekommen von denen Kayserн öffters die Macht diese Actus zu expediren, und müssen auch ihre legitimationes im gantzen Reiche gelten. Wie denn auch nicht zu zweiffeln, daß sie ihre eigenen Kinder legitimiren können. Hahn ad Wesenb. h. l. verb. Diploma Principis. So offte aber sich einer e. g. ein Spurius, adulterinus, incestuosus ehrlich machen läst von dem Comite Palatino, so soll er sehen, ob er diese Macht in seiner Comitiva habe oder nicht, denn wann er die Macht nicht hat, so gilt auch sein actus legitimationis nicht. Casus. Ein gewisser Land-Mann liesse sein Kind bey einem Comite Palatino ehrlich machen, weil er aber Kinder aus einem ächten Ehe-

Ehestande hatte, so ließ er den Spurium cum facultate succedendi legitimiren, i. e. daß er einstens den Vater succediren solte. Nachdem aber der Comes Palatinus diese Macht in seiner Comitiva nicht hatte, und die ex legitimo matrimonio antea nati diesen legitimatum nicht so gleich mit succediren lassen wolten, wurde dieser Punct hauptsäglich gefochten und endlich pronunciret, daß, weil der Comes Palatinus die Macht cum Jure succedendi zu legitimiren, in seiner Comitiva nicht gehabt hätte, also wäre der legitimatus, was die Succession anbetrifft, mit den legitimis, in gleiche Theile zu succediren nicht berechtiget. Derowegen, wann der Vater von Principe ein solches Rescriptum erlangen will, so ist von nöthen, daß er denen literis petitoriis die Worte: Daß, ob er schon rechtmäßige Kinder allbereits habe, nichts destoweniger den Spurium ad effectum succedendi legitimiren solle einverleiben lasse: Denn anderer gestalt kan dem erlangten Rescripto die Exceptio sub & obreptionis entgegen gesetzet werden. Conf. Guil. L. 2. Obs. 142. n. 7. Es stehen zwar viele Juris Doctores in denen Gedancken daß a Comite Palatino vel a Principe die incestuosi und adulterini nicht könten per Rescriptum legitimiret werden, wie wir aber bey der legitimatione per subseq. matr. gedacht haben, weil nicht leichtlich kan fingiret werden, daß ein aus Blutschande gezeugtes Kind ein

ehrlich Kind, oder ein Ehebruchs voller Ehestand ein keuscher Ehestand gewesen sey. So lehret uns die Praxis das Contrarium, wie diese Controvers Stryk. U. M. § 15. mit mehren an und ausführet. Wir wollen nur dieses allhier gedencken, daß andere Doctores bey dieser Lehre distinguiren, inter legitimationem und Dispensationem Gail. Lib. 2. obs. 142. also können wohl natürliche Kinder per Rescriptum legitimiret, bey denen incestuosis und ehebrecherischen aber dispensiret werden. Dieses letztere beweisen sie daher, weil die legitimatio incestuosorum wieder das ausdrückliche Gesetze wäre, weil auch der Imperator in den Comitio des seel. Strycks diese Worte mit einfliessen lassen: Ihrer unehelichen Geburth halber *dispensiren*. cit. U. M. §. 15. Es soll auch diese dispensation sein gutes fundament in C. per venerabilem 13. X. qui fil. sint legit. haben. Wann wir aber nach dem Effectu dieser eingeführten Distinction fragen, so ist kein Unterscheid inter filium legitimatum per rescriptum Principis, und zwischen der Dispensation eines adulterini oder incestuosi filii. Weil ieder so viel Recht und die effectus legitime nati erlanget, als ihm der Princeps in Rescripto oder in der Dispensation geben will. vid. Excell. Ludov. U. Pr. Dict. 4. ff. h. t. Zwar Covarruv. d. Matrim. P. 2. c. 8. §. 8. n. 4. glaubet, daß einer, der per Principis *dispensationem* legitimiret worden, dem Vater

ab

ab *intestato* nicht succedire, weil die Dispensatio ein odiosum und deshalb zu restringiren, die legitimatio hingegen ein favorabile und deshalb zu extendiren, wohin auch Magnif. Menck. in tr. synopt. ff. h. r. p. 12. zielet in verbis: maculam quidem abstergit (dispensatio) sed successionem raro tribuit fac. 13. X. qui fil. fuit leg. Hierauf antwortet Stryk. c. t. daß alles nur ein Casus in voce sey, weil Covarruvius selbst bekennet d. l. n. 2. daß die dispensatio so balde sie mehr als einen actum unter sich begreifft, die Natur einer legitimation annimmt, woraus zur Gnüge zu schliessen, daß ratione effectus unter beyden kein Unterschied zu finden sey.

§. 14.

Der effectus von diesem legitimationis actu ist vortreflich, denn so müsten diese legitimati in die Innungen und Zünffte eingenommen werden, daß ein solcher mit den andern Kindern, wann er nur bey des Vaters Leb-Zeiten cum Jure succedendi legitimiret worden, succediren kan. Wann aber der unächte Sohn nach des Vaters Tode erstlich das legitimations Rescript erhalten, alsdann succediret er nicht mit denen andern Kindern, ratio, denn diese haben so gleich nach des Vaters Tode an seinen Güthern ein Jus quæsitum Gail. L. 2. Obs. 142. n. 16. Fragen wir aber, ob diese per rescriptum legitimati in feudo succediren, so antworten wir Nein, per d. l. naturales 2. Feud.

26. und weil denen Agnatis das Recht zu succediren, schon bey Lebens Zeit des Vasalli tacite eigen gewesen ex pacto & providentia primi acquirentis, dergestalt, daß sie ein völlig Jus quæsitum davon bereits gehabt haben, so kan ihnen ja dieses der Lands-Herr nicht wegnehmen und durch das Rescriptum einen andern mittheilen. Confr. Coccej. Jur. Contr. h. t. quæst. 17. idem quæst. n. 11. Tit. IV. Endlich fragen wir, was wird alsdenn Rechtens seyn, wann der Vater verstirbt, ob nicht ein solcher Spurius selbst dem Lands-Herrn bittlich angehen, und die legitimation erhalten kan. Und da können wir diese Frage nicht anders als mit Ja beantworten, ob wir schon allhier uns auf kein Gesetze gründen können, so ist doch aus einer fast allgemeinen Gewohnheit herkommen, und bezeiget es die Erfahrung selbsten, daß ein Spurius ohne Wissen und Willen seines Vaters hinziehen, und sich von dem Comite Palatino oder Lands-Herrn vor ehrlich erklären lassen kan. Alleine der Effectus von einer solchen legitimation ist nicht so vollkommen, als wann der Vater die Spurios selbsten legitimiren läst, denn gehet der Spurius selbst hin, so erlanget er nur eine ehrliche Geburth, legitimiret ihm aber der Lands-Herr auf inständiges Anhalten des Vaters, so bekömmt er auch nach Gelegenheit das Recht dem Vater zu *succediren*. Confr. Carpz. P. 2. C. 6. Def. ult. in fin. Stryk. in U. M. ff. h. t. §. 18. §. 15.

§. 15.

Mit der legitimatione per Rescriptum Principis hat einiger massen eine Gleichheit, wann der Vater im Testamento seine natürliche Kinder, seine ehrliche Kinder und seine Erben nennet. Nov. 89. c. 10. Nov. 74. c. 2. §. 1. Alleine der Vater muß dieses Recht zu forderst von dem Principe erlanget haben, alsdenn gelten diese so viel als die aus ächter Ehe erzeigten Erben. Confr. tamen Stryk. d. S. ab intest. D. 3. c. 1. §. 42. Inzwischen ist dieses nichts destoweniger ein besonderer und rarer Casus, weil sonsten ordentlicher Weise der Vater nach seinem tödtlichen Hintrit die natürlichen Kinder nicht legitimiren kan, vielweniger zu wege bringen, daß sie ihm succediren können, indem sonsten die Erbschafft in momento mortis auf die nechsten Erben des Vaters gebracht wird. Nichts destoweniger wird in diesem besondern Casu durch das väterliche gemachte Testament und indem er sie seine ehrlichen Kinder und rechten Erben nennet, die *translatio successionis* einiger massen aufgehalten. Denn ob wohl diese Kinder, so gar auch nach des Vaters Tode sich selbsten legitimiren lassen könten, so geschiehet es dennoch nicht cum effectu successionis. Stryk. in not. ad Lauterb. ff. h. t. in Lehn-Güthern (i. e. Feudis) werden sie nicht zur Erbschafft zu gelassen, es wäre dann, daß der legitimans über das Ri-

ter-und Lehn-Guth zu gleich Herre, und das Feudum ein *Novum* feudum wäre. Anderer Gestallt, so es ein feudum antiquum ist, wird derer Agnatorum Consensus erfodert. Confr. Stryk. in Ex. J. F. C. 15. qv. 34. seqq. idem Tr. d. succ. ab intest. D. 1. c. 3. §. 29. 30. Hierbey ist nicht zu vergessen, daß der Illustr. Berger. in Resol. LL. Obst. h. t. diesen modum nicht vor einen a parten legitimandi liberos ansiehet und hält. Indem er auf die ihm entgegen schienende. Nov. 74. &c. so wir oben vor den Sitz dieses legitimandi modi angegeben haben, antwortet: Daß die legitimatio nicht so wohl durch das Testament alleine, als vielmehr durch des Principis *Rescript* geschähe, und daß der Vater durch Benennung im Testamente nur seinen Willen declarire. Lauterb. in Comment. ad ff. h. t. §. 30.

ch Beklagter nicht
Klage einzulassen,
Klägern mit seinen
ung der verursach-

Mit Vorbehalt.

in
Beklagten wegen
nem illegitimatio-
r wohl wegen sei-
inen kan, hat aber
ti angelobet, wird
oben können, die
nichts angesessen;
ägerin bessere Legi-
ch widrigen Falls
uldigung. Die
d hiermit angelo-
a zu registriren ge-
bestellet Kläger
chein Cautionem
Expensis und bit-
nüge geschehen zu
ll ist mehr als zu
h 2 Puncte. (1)
Päckgens, weilen
sol-

. Forens. P. IV.)

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 033
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document